

III- 41 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

1976 - 07 - 09

B e r i c h t

über die Tätigkeit

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

im Jahre **1975**

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Wien 1976

B e r i c h t
über die Tätigkeit
des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
im Jahre 1975

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Wien 1976

I N H A L T

	Seite
Vorwort	1
Finanzielle und personelle Angelegenheiten	3
Sozialversicherung	10
Arbeitsmarktverwaltung- und politik	34
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Invalideneinstellung und Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe	108
Allgemeine Sozialpolitik und Arbeitsrecht	126
Zentral-Arbeitsinspektorat	160

V o r w o r t

Im Juni 1975 habe ich erstmals vor Fertigstellung des Berichtes über die soziale Lage 1974 einen besonderen Bericht über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorgelegt. Entscheidend für diese Vorgangsweise waren die Diskussionen über eine allfällige Neugestaltung der jährlichen Berichterstattung über die in Österreich geleistete soziale Arbeit und ihre weitere Entwicklung. Die Erfahrungen mit der vorgenommenen Teilung der Berichterstattung in einen rasch zur Verfügung stehenden Tätigkeitsbericht und eine ausführliche Darlegung der sozialen Lage verbunden mit einer sozialpolitischen Vorschau haben mich bewogen, an einer solchen Vorgangsweise auch dieses Jahr festzuhalten.

Dem Tätigkeitsbericht 1974 folgend gibt auch der Bericht für das Jahr 1975 zunächst einen Überblick über die finanziellen und personellen Angelegenheiten des Ressorts. Dem nach Sektionen gegliederten Aufbau entsprechend folgen die Berichte über die Tätigkeit im Bereich der Sozialversicherung, der Arbeitsmarktverwaltung des Arbeitsrechtes sowie der Angelegenheiten der berufstätigen Frau, der besonderen und allgemeinen Sozialhilfe und des Zentral-Arbeitsinspektorates. Den Beiträgen der Fachsektionen ist wieder eine Übersicht über die legistischen und sonstigen Maßnahmen vorangestellt. Daran schließen Ausführungen über weitere Aktivitäten insbesondere im internationalen Bereich, die ständig an Bedeutung zunehmen, an.

Als Tätigkeitsbericht des Ressorts beschränkt sich der Bericht auf Maßnahmen des Bundesministeriums für soziale Ver-

waltung zur Weiterentwicklung des Arbeits- und Sozialrechtes und Maßnahmen im sozialen Bereich, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Ressorts fallen.

Weiters wurden durch gezielte Forschungsprojekte und intensive Beratungen in den bestehenden Kommissionen, Beiräten und in gemeinsamen Gesprächen mit den Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie anderen Institutionen die Voraussetzungen für zukünftige legistische und administrative Maßnahmen im Sozialbereich geschaffen. Besonders hervorzuheben ist der erfolgreiche Einsatz des modernen arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums im Jahre 1975. Er hat wesentlich dazu beigetragen, die Auswirkungen des Konjunkturrückgangs auf den Arbeitsmarkt aufzufangen und Beschäftigungsrückgang wie Arbeitslosigkeit in engen Grenzen zu halten.

Der umfassende Bericht über die soziale Lage 1975 wird vorgelegt werden, sobald die notwendigen insbesondere auch die statistischen Unterlagen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Verfügung stehen.

Wien, im Juni 1976

Rudolf Häuser

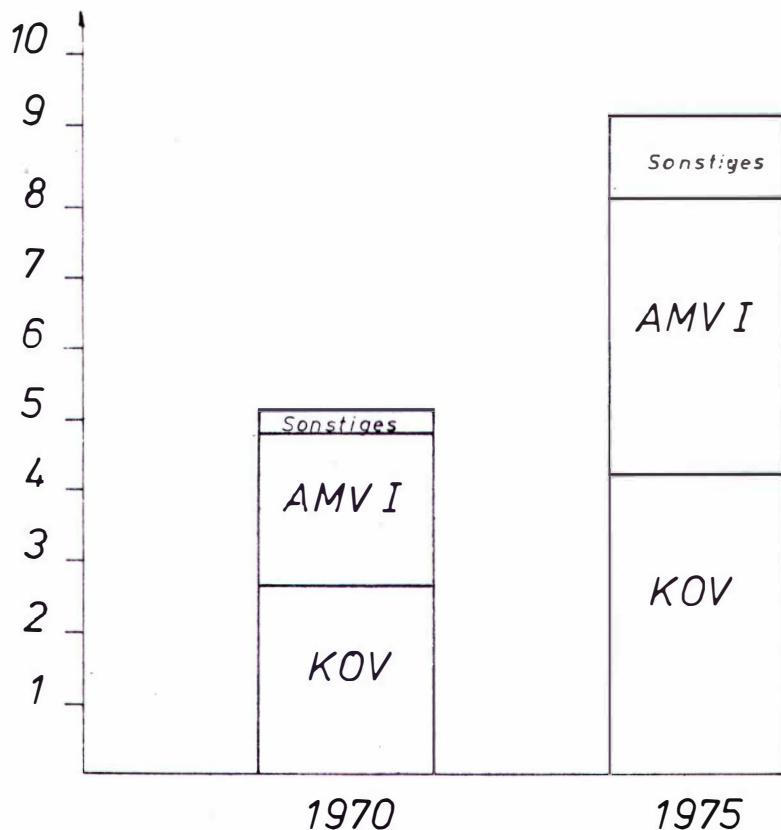
FINANZIELLE UND PERSONELLE ANGELEGENHEITEN

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Jahren 1974 und 1975 bei Kapitel 15 "Soziales" sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	1975		1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	in Millionen S			
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge u. Kleinrentnerentschädigung	4.206 '208	36 '042	3.852,473	31,297
Arbeitsmarktverwaltung I	3.958 '140	3.475 '013	3.445,781	3.119,758
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	254 '529	254 '529	189,896	188,015
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	32 '636	58 '117	28,000	51,428
Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz	250 '000	-	300,000	-
Arbeitsinspektion	59 '879	1 '733	52,617	1,510
Sonstiges	449 '410	146 '816	185,665	88,251
Insgesamt	9.210 '802	3.972 '250	8.054,432	3.480,259

In der nachstehenden Darstellung werden die Ausgaben des Ressorts bei Kapitel 15 in den Jahren 1970 (ohne Volksgesundheit) und 1975 einander gegenübergestellt:

Mrd. S

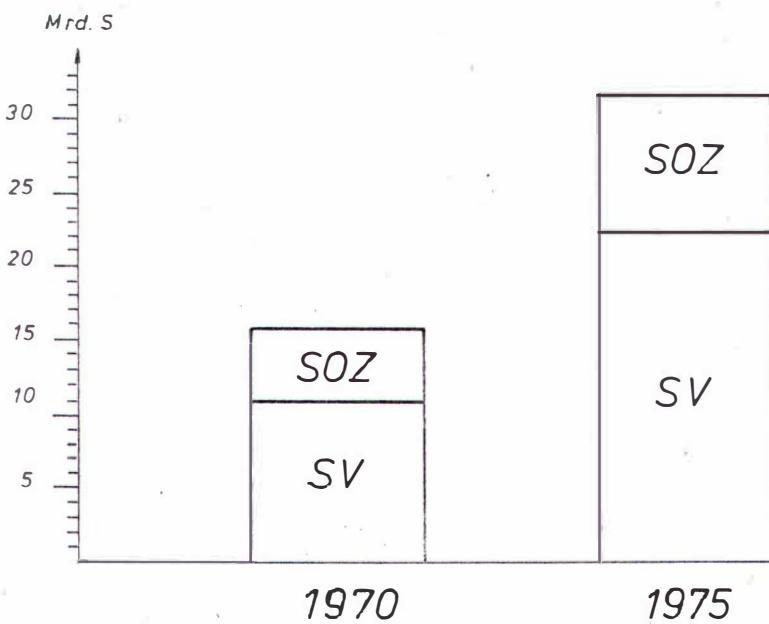


- KOV Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge, Kleinrentnerentschädigung
- AMV I Arbeitsmarktverwaltung I
- Sonstiges Ministerium, Reservefonds nach dem ALVG, Schlechtwetterentschädigung, Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, Arbeitsinspektion und der Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz von 250 Mill. S für 1975

Bei Kapitel 16 "Sozialversicherung" ergaben sich in den Jahren 1974 und 1975 Ausgaben und Einnahmen wie folgt:

1975		1974	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
in Millionen S			
22.152'207	586'200	16.398,608	562,369

Die Ausgaben des Bundes im sozialen Bereich betrugen im Jahre 1975 31.363 Millionen S; das sind rund 16 % der gesamten Ausgaben des Bundes. Der Zuwachs gegenüber dem Jahr 1970 betrug rund 103 %; in der folgenden Darstellung werden die Ausgaben in diesen Jahren einander gegenübergestellt. Die Entwicklung in den Jahren 1972 bis 1975 ist den daran anschließenden Tabellen zu entnehmen.



Ausgaben Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung" in den Jahren 1970 (ohne Volksgesundheit) und 1975

SOZ ... Kapitel 15 "Soziales"
SV ... Kapitel 16 "Sozialversicherung"

Geburung laut Bundesrechnungsbilanz
(Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung")

	Ausgaben												Einnahmen							
	Gesetzliche Verpflichtungen 1)				Ermessensausgaben				Zusammen											
	Millionen S																			
	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975				
Sozialversicherung	13.308,603	13.882,867	16.398,608	22.152,207	-	-	-	-	13.308,603	13.882,867	16.398,608	22.152,207	515,592	759,424	562,369	580,200				
Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerent- schädigung 2a)	3.919,840	3.426,990	3.834,335	4.186,993	15,738	16,788	18,138	19,215	3.035,578	3.443,778	3.852,473	4.206,208	12,459	28,039	31,297	36,042				
Arbeitsmarktver- waltung I 2b)	1.689,710	1.721,896	2.641,253	3.048,744	337,513	571,730	804,528	909,395	2.027,223	2.293,626	3.445,781	3.958,140	1.815,900	2.018,653	3.119,758	3.475,013				
Volksgesundheit 2c) 3)	36,350	-	-	-	4,060	-	-	-	40,410	-	-	-	2,244	-	-	-				
Sonstiges 2d)	287,743	288,159	643,968	678,882	63,012	60,248	112,210	367,572	350,755	348,407	756,178	1.046,454	530,025	544,845	329,204	461,195				
Insgesamt 2e)	18.342,246	19.319,912	23.518,164	30.066,826	420,323	648,766	934,876	1.296,183	18.762,569	19.968,678	24.453,040	31.363,009	2.876,220	3.350,961	4.042,628	4.558,450				

1) Einschließlich Personalaufwand

2) Rievan Personalaufwand

3) Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Februar 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Erwähnung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 "Soziales" vorgesehenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleiche Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 "Gesundheit und Umweltschutz" übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Februar 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Geburung.

	1972	1973	1974	1975
	Mill. S			
a	87,394	99,762	110,775	125,488
b	255,624	296,284	318,882	354,516
c	3,711	-	-	-
d	89,892	101,362	113,516	127,670
e	436,621	497,408	543,173	607,674

Gebarung laut Bundesrechnungsbuchschluß
(Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung")

1) Einschließlich Personalaufwand

2) Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Februar 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Errichtung der 1. Bundesfinanzgesetz-Moville 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoorschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 "Soziales" vorgesehenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleiche Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 "Gesundheit und Umweltschutz" übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Februar 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Gebarung.

7

Geburung laut Bundesrechnungsbuch

(Aufgliederung der "Sonstigen Ausgaben" und "Sonstigen Einnahmen")

8

	SONSTIGE AUSGABEN												SONSTIGE EINNAHMEN			
	GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN				ERMESSLICHE AUSGABEN				ZUSAMMEN							
	MIO. S															
	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975
Bundesministerium für soziale Verwaltung	73,302	70,606	79,632	89,168	12,908	14,283	20,844	27,039	86,210	84,889	100,476	116,207	9,768	9,697	10,839	12,695
Wintermehrkostenausgleichsfonds .. 1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	34,126
Reservefonds nach dem AlVG	-	-	-	-	30,000	20,000	58,198	306,355	30,000	20,000	58,198	306,355	343,953	333,071	77,350	99,994
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	-	0,046	0,394	0,741	-	-	-	-	0,046	0,394	0,741	-	-	-	-	0,001
Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung)	-	-	-	-	12,859	18,400	24,236	23,413	12,859	18,400	24,236	23,413	-	-	-	-
Schlechtwetterentschädigung im Bau- gewerbe	142,334	149,295	189,896	254,529	-	-	-	-	142,334	149,295	189,896	254,529	129,289	151,833	188,015	254,529
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete	0,099	0,109	0,149	0,150	-	-	-	-	0,099	0,109	0,149	0,150	0,090	0,025	0,062	-
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	0,371	0,304	0,292	0,269	-	-	-	-	0,371	0,304	0,292	0,269	-	-	-	-
Leistungen nach dem Wohnungsbefreiungsgesetz (Arbeitslosenversicherung)	28,595	26,273	28,000	32,635	-	-	-	-	28,595	26,273	28,000	32,635	45,557	48,808	51,428	58,117
Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds	-	-	300,000	250,000	-	-	-	-	-	300,000	250,000	-	-	-	-	-
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	1,013	1,181	1,238	1,334	0,536	0,512	0,682	0,941	1,549	1,693	1,920	2,275	-	-	-	-
Arbeitsinspektion	34,029	37,943	44,367	50,056	6,709	7,053	8,250	9,824	40,738	44,996	52,617	59,880	1,368	1,411	1,510	1,733
Ärztliche Untersuchung in Beschäftigung stehender Jugendlicher 2)	8,000	2,402	-	-	-	-	-	-	8,000	2,402	-	-	-	-	-	-
Summe	287,743	288,159	643,968	678,882	63,012	60,248	112,210	367,572	350,755	348,407	756,178	1,046,454	530,025	544,845	329,204	461,195

1) Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBI. Nr. 179, mit dem das AlVG 1958 und das AMFG geändert wurden (§ 65a).

2) Ab 1973 bzw. 1974 bei Kapitel 16 "Sozialversicherung" als "Teilersatz der Aufwendungen für Jugendlichenuntersuchungen" (mit)veranschlagt.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung standen für die Erfüllung seiner Aufgaben im Jahre 1975 insgesamt 4.300 Dienstposten zur Verfügung, die sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt verteilen.

Personalstände der Sozialen Verwaltung laut Dienstpostenplan 1)

Verwaltungszweige	1973	1974	1975
Zentralleitung	421	417	424
Landesarbeitsämter	2721	2717	2723
Landesinvalidenämter	821	808	807
Arbeitsinspektion	290	290	296
Prothesenwerkstätten	41	41	42
Heimarbeitskommissionen	9	9	8
Summe	4303	4282	4300

1) Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z.B. Heizer, Bedienerinnen u. dgl.)

SOZIALVERSICHERUNG

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische MaßnahmenIn Kraft getreten:

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 775, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (31. Novelle zum ASVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1975)	S 13
Kundmachung vom 3. September 1974, BGBl. Nr. 619, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1975	S 16
Verordnung vom 6. November 1974, BGBl. Nr. 649, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1975 festgesetzt wurde	S 16
Verordnung vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 408, mit der die Verordnung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wurde	S 17
Kundmachung vom 10. Oktober 1975, BGBl. Nr. 544, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1976	S 17
Verordnung vom 26. November 1975, BGBl. Nr. 613, mit der der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1976 festgesetzt wurde	S 17
Bundesgesetz vom 28. November 1976, BGBl. Nr. 776, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (23. Novelle zum GS ^o PVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1975)	S 17
Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 777, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (4. Novelle zum B-PVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1975)	S 18

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl.Nr. 778, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz geändert wurde (8. Novelle zum B-KVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1975)	S 18
Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl.Nr. 779, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz geändert wurde (4. Novelle zum GSKVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1975)	S 19
Verordnung vom 9. Dezember 1974, BGBl.Nr. 801, über die Einbeziehung von Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung	S 20
Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl.Nr. 780, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wurde (5. Novelle zum B-KUVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1975)	S 20
Verordnung vom 28. November 1975, BGBl.Nr. 615, über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967, auf die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	S 21
Verordnung vom 27. Juni 1975, BGBl.Nr. 379, über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976	S 21
Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl.Nr. 781, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wurde (Novelle zum NVG 1972, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1975)	S 21
Verordnung vom 6. November 1974, BGBl.Nr. 650, über die Feststellung des Ausmaßes der verändlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1975	S 22

Verordnung vom 26. November 1975, BGBl. Nr. 614, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1976 S 22

Weitere besondere Tätigkeiten

Internationale Tätigkeit S 23

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

a) Innerstaatlicher Rechtsbereich S 25

b) Zwischenstaatliche Sozialversicherung S 28

Gebarung und veränderliche Werte

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß S 30

Entwicklung der wichtigsten veränderlichen Werte und Beträge S 33

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 775,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG) dient sowohl durch die Übernahme von Bestimmungen aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) und dem Mutter-schutzgesetz (MSchG) in das ASVG als auch durch eine for-male Anpassung an das Fortschreiten der Rechtsentwicklung im Bereich anderer Verwaltungsrechtsmaterien und des Strafrechtes der Rechtsvereinheitlichung. Darüber hinaus enthält es eine Neufestsetzung der Ausgleichszulagenricht-sätze für die Zeit ab dem 1. Jänner und dem 1. Juli 1975. Es beinhaltet schließlich noch andere Leistungsverbesserun-gen sowie eine Reihe weiterer Vorschriften, von denen die wesentlichsten im folgenden näher besprochen werden.

Mit Beziehung auf das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, wurde die Einbe-ziehung der Zivildienstleistenden in die Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG vorgenommen. Die Bei-träge dieser Gruppe von Versicherten werden zur Gänze vom Bund entrichtet. Des weiteren bestimmt die Novelle, daß die Leistung des Zivildienstes in gleicher Weise wie die Erfüllung der Wehrpflicht eine Verlängerung der Ange-hörigeneigenschaft bewirkt. Zeiten der Leistung des Zivil-dienstes sollen ebenso wie Zeiten des Präsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Ersatzzeiten anerkannt wer-den.

Das mit 1. September 1974 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufs-krankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG), BGBl. Nr. 399/ 1974, beinhaltet in seinem Artikel VI auch Änderungen des ASVG, insbesondere in Bezug auf den Beitragssektor. So wurde beispielsweise für jene Dienstnehmer, auf die das EFZG anzuwenden ist, der Beitragssatz in der Krankenver-sicherung von 7,5 v.H. für die Zeit ab dem Beginn des Bei-tragszeitraumes September 1974 auf 6,3 v.H. und ab Beginn

des Beitragszeitraumes Jänner 1977 auf 6 v.H. herabgesetzt. Diese Herabsetzung des Beitragssatzes erfolgte als Konsequenz der durch das EFZG bewirkten Befreiung der Krankenversicherungsträger von der Verpflichtung zur Leistung eines Krankengeldes während des Entgeltfortzahlungszeitraumes. Durch die 31. Novelle zum ASVG werden nunmehr die im Artikel VI des EFZG enthaltenen Änderungen des ASVG in dieses Gesetz übernommen. Damit wird eine optimale Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Vorschriften in diesem Bereich wieder hergestellt. Gleichzeitig wurde der Artikel VI des EFZG aufgehoben. In diesem Zusammenhang wurde mit Beziehung auf die mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene zweite Novelle zum Landarbeitsgesetz (LArbG) der Beitragssatz für Landarbeiter im Sinne des LArbG, BGBl. Nr. 140/1948, mit 6 v.H. neu festgestellt.

Die Novelle zum MSchG vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 178, bestimmt unter anderem, daß Dienstnehmerinnen in den letzten acht Wochen vor ihrer voraussichtlichen Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes waren die genannten Zeiträume mit sechs Wochen festgelegt. Als Konsequenz der Verlängerung dieser Zeiträume auf acht Wochen nahm das Gesetz daher auch eine Änderung des ASVG vor, die den Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft grundsätzlich mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung festlegt und den Zeitraum der Dauer des Anspruches auf Wochengeld entsprechend verlängert. Diese Regelungen wurden durch die in Rede stehende 31. Novelle in das ASVG übernommen. Das Wochengeld gebührt nunmehr für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung. Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen.

Im Zusammenhang mit einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege für Angehörige eines Versicherten sieht das Gesetz außerdem vor, daß der Versicherungsträger in Hinkunft ab deren Beginn die Verpflegskostenersätze zur Gänze zu entrichten hat.

Um Härten zu vermeiden, die sich in der Vergangenheit daraus ergeben haben, daß die Berechtigung zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Studierende spätestens mit dem Ablauf des dritten Kalendermonates nach dem Ende des Studienjahres, in dem zuletzt inskribiert wurde, erlosch, läßt das Gesetz nunmehr auch eine derartige Selbstversicherung bzw. deren Weiterbestand für jene Studierenden zu, die zwar nicht mehr inskribiert sind, aber sich nachweislich im Prüfungsstadium befinden.

Hinsichtlich der selbständig Erwerbstätigen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb oder einen diesem gleichgestellten Betrieb führen, und ihrer mittätigen Familienangehörigen soll eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung auf Grund dieser Betriebsführung in Hinkunft grundsätzlich nur dann eintreten, wenn der Einheitswert des Betriebes den Betrag von zumindest S 2.000,-- erreicht. Außerdem wird der Kreis jener Familienangehörigen dieser selbständig Erwerbstätigen, die wegen ihrer Tätigkeit im Betrieb in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen sind, um die Schwiegereltern des Betriebsführers erweitert.

Das Gesetz sieht des weiteren die Übernahme von Reise (Fahrt)- bzw. Transportkosten durch den zuständigen Versicherungsträger vor, die im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln erwachsen. Ebenso sind in Hinkunft die anlässlich der Gesundenuntersuchung entstehenden Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Reise(Fahrt)- bzw. Transportkostenersätze erfolgen nach Maßgabe der im Gesetz bereits festgelegten Bestimmungen über gleichartige Kostenersätze bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe.

Die Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage werden zum 1. Jänner 1975 und zum 1. Juli 1975 neu festgesetzt, wobei die über die normale Anpassung hinaus sich ergebende Erhöhung ein Äquivalent für die mit der 29. November zum ASVG verfügte etappenweise, ab 1. Jänner 1975 gänzliche Einbeziehung der Ausgleichszulage in die Beitragspflicht zur Krankenversicherung darstellen soll.

Außerdem werden die Grenzbeträge für die Ausnahme von der Vollversicherung (Geringfügigkeitsgrenzen) hinaufgesetzt; sie betragen nunmehr für einen Arbeitstag S 80,-- (bisher S 70,--). Das wöchentliche Entgelt wurde mit S 240,-- (bisher S 210,--) und das monatliche Entgelt mit S 1.040,-- (bisher S 910,--) neu festgesetzt.

Das Gesetz beinhaltet schließlich noch eine Reihe von Bestimmungen, die sich zum Großteil infolge von bereits stattgefundenen Änderungen in anderen Rechtsbereichen als notwendig erwiesen haben und im wesentlichen bloß technischer Art sind, wie beispielsweise die Anpassung der Gesetzesterminologie an jene des mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches, des Steuerrechtes und des Krankenanstaltengesetzes oder die Beseitigung eines Redaktionsvergehens.

Gemäß § 108a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wurde mit Kundmachung vom 3. September 1974, BGBl. Nr. 619, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1975 kundgemacht, daß die auf Grund des § 108a ASVG für das Kalenderjahr 1975 ermittelte Richtzahl 1,102 beträgt.

Die Verordnung vom 6. November 1974, BGBl. Nr. 649, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1975 festgesetzt wird, setzt den Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108g und 108h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen für das Jahr 1975 mit 1,102 fest.

Die Verordnung vom 4. Juli 1975, BGBl.Nr. 408, ändert die Verordnung vom 28. November 1969, BGBl.Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen und räumt dem Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung auch Personen im Sinne des § 3 des Auslandsrenten - Übernahmegerichtes, BGBl.Nr. 290/1961, ein, die nur eine italienische Rente beziehen und seit 1950 in Österreich und im Zeitpunkt ihrer Einbeziehung in die Krankenversicherung in Tirol oder der Steiermark wohnhaft sind.

Diese Regelung trat mit 1. September 1975 in Kraft.

Gemäß Kundmachung vom 10. Oktober 1975, BGBl.Nr. 544, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1976 beträgt die auf Grund des § 108a ASVG für das Kalenderjahr 1976 ermittelte Richtzahl 1,115.

Mit der Verordnung vom 26. November 1975, BGBl.Nr. 613, wird der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108g und 108h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen für das Jahr 1976 mit 1,115 festgesetzt.

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl.Nr. 776, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (23. Novelle zum GSPVG), dient in erster Linie einer entsprechenden sinngemäßen Übertragung der Maßnahmen der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die im Hinblick auf die Gleichartigkeit der jeweils geregelten Bereiche auch im Recht der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen ihren Niederschlag zu finden hattet. Es handelt sich hiebei insbesondere um Regelungen im Zusammenhang mit dem Zivildienst auf Grund des Zivildienstgesetzes, BGBl.Nr. 187/1974, der nunmehr eine Verlängerung der Kindseigenschaft bewirkt und dessen Dauer ebenso wie die Präsenzdienstzeit als Ersatzzeit anerkannt wird, sowie die ab 1. Jänner 1975 und ab 1. Juli 1975 geltende Erhöhung der Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage.

Die übrigen Bestimmungen dienen hauptsächlich der Anpassung des Gesetzes an die Entwicklung in anderen Rechtsbereichen.

Die mit Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl.Nr. 777, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (4. Novelle zum B-PVG), getroffenen Regelungen entsprechen zum größten Teil gleichartigen Bestimmungen der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. der 23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.

Von besonderer Bedeutung ist auch in diesem Rechtsbereich, daß nunmehr Zeiten des Zivildienstes sowohl den Zeitraum der Kindeseigenschaft verlängern als auch als Ersatzzeiten anerkannt und die Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage mit 1. Jänner 1975 und mit 1. Juli 1975 erhöht werden.

Eine weitere, gerade für den Bereich der Pensionsversicherung der Bauern wesentliche Neuregelung besagt, daß in Hinkunft der Ermittlung des für die Ausgleichszulagenfeststellung maßgeblichen Nettoeinkommens im Falle der Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes 25 v.H. des Einheitswertes als Ausgedingeleistungen nur mehr dann zugrundezulegen sind, wenn die Aufgabe des Betriebes nicht länger als zehn Jahre vor dem Stichtag erfolgte. Dieser Zeitraum war bisher mit fünfzehn Jahren festgesetzt. Durch eine entsprechende Übergangsregelung wird außerdem sichergestellt, daß die Anwendung dieser für die Pensionsbezieher günstigeren Regelung auch für bereits laufende Pensionen beantragt werden kann.

Der größere Teil der übrigen Bestimmungen dient einer Belebigung des Gesetzestextes und seiner Anpassung an den Fortschritt der Entwicklung in anderen Rechtsbereichen.

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl.Nr. 778, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz geändert wurde (8. Novelle zum B-KVG), hat die in der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen in den Bereich der gleichartigen Regelungen der Krankenver-

sicherung der Bauern übertragen. So werden insbesondere die Bestimmungen über den Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft, über die Verlängerung der Angehörigeneigenschaft um die Dauer der Ableistung des Zivildienstes über die Übernahme von Reise(Fahrt)- bzw. Transportkosten im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln oder mit den Gesundenuntersuchungen im wesentlichen in gleicher Art wie im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auch für den Anwendungsbereich des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes geregelt.

Die bisher eine Voraussetzung für die Ausnahme von der Pflichtversicherung bildende Unterhaltsberechtigung des erwerbsunfähigen Ehegatten gegenüber seiner anderweitig pflichtversicherten Ehegattin wird in Zukunft nicht mehr von Bedeutung sein; das Gesetz läßt nunmehr eine derartige Ausnahme schon bei Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit zu.

Die meisten weiteren Bestimmungen der Novelle sind technischer Art und stellen zum größten Teil bloß eine Anpassung des Gesetzes an Änderungen in anderen Rechtsbereichen dar.

Die meisten der mit Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 779, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz geändert wird (4. Novelle zum GSKVG 1971), getroffenen Regelungen entsprechen im wesentlichen jenen der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft und die Dauer des Anspruches auf Wochengeld sowie die Anpassung des Gesetzes an Änderungen in anderen Rechtsbereichen, während im Zusammenhang mit dem am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen Zivildienstgesetz verfügt wird, daß die - eine Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG begründende - Ableistung des Zivildienstes auch ohne diesbezüglichen Antrag ein Ruhen der Pflichtversicherung nach sich zieht. Was jedoch die zivildienstleistenden Angehörigen betrifft, wird ebenso wie im Geltungsbereich des ASVG die Angehörigeneigenschaft um die Dauer der Ableistung des Zivildienstes verlängert.

Zur Vermeidung von Doppelversicherungen bestimmt das Gesetz schließlich, daß die auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft bestehende Versicherungspflicht jedenfalls dann endet, wenn zufolge des Bezuges einer Pension (Übergangspension), die vom Träger der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung ausgezahlt wird, eine Pflichtversicherung eintritt.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1974, BGBl. Nr. 801, über die Einbeziehung von Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung, bezieht die dem Landesgremium Kärnten des Kleinhandels mit Lebens- und Genußmitteln angehörenden Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung ein.

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 780, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (5. Novelle zum B-KUVG), trifft die der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entsprechenden Maßnahmen im Bereiche der Kranken- und Unfallversicherung der Beamten und enthält darüber hinaus einige weitere Regelungen, von denen die wesentlichsten im folgenden kurz besprochen werden.

Die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthaltene Definition des Begriffes "Hilfsmittel" wird nunmehr auch in das B-KUVG aufgenommen, so daß in Zukunft auch in diesem Bereich die zweifelsfreie Bestimmung von Ansprüchen auf Heilbehelfe und Hilfsmittel und besonders die gegenseitige Abgrenzung dieser Ansprüche sichergestellt ist. Bei dieser Gelegenheit wurde aus Gründen der Verwaltungsökonomie die bisherige Verpflichtung des Versicherungsträgers, für Heilbehelfe und Hilfsmittel in der Satzung eine Gebrauchsduer festzusetzen, in eine Ermächtigung umgewandelt.

Des weiteren wurde der unpfändbare Betrag der Rentensonderzahlung aus der Unfallversicherung unter Bedachtnahme auf die Novelle zum Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 575/1973,

von 1200 S auf 1665 S erhöht.

Der Rahmen, innerhalb dessen sich die Aufwendungen für die Gesundenuntersuchungen zu bewegen haben, wurde auf Grund der getroffenen Erfahrungen in Anlehnung an die für andere Krankenversicherungsträger geltenden Vorschriften mit 2 v.H. der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen im letzten vorangegangenen Geschäftsjahr festgesetzt.

Schließlich eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Verordnungswege in die Kranken- und Unfallversicherung einzubeziehen. Der größte Teil der weiteren Bestimmungen dieser Novelle bewirkt lediglich eine Anpassung des Gesetzes an Änderungen in anderen Rechtsbereichen oder betrifft Regelungen, die nur für die Verwaltung des Versicherungsträgers relevant sind.

Dieser Ermächtigung entsprechend werden durch Verordnung vom 28. November 1975, BGBl. Nr. 615, die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, denen aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)bezüge zusteht, in die Beamten-Kranken- und Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter einbezogen.

Die Verordnung vom 27. Juni 1975, BGBl. Nr. 379, über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 stellt für den genannten Zeitraum die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit 9800 S und die monatliche Mindestbeitragsgrundlage mit 1960 S fest.

Seit dem Inkrafttreten des Notarversicherungsgesetzes 1972 hat die übrige Sozialversicherung eine Weiterentwicklung erfahren, die nunmehr auch in der in Rede stehenden Versicherung ihren Niederschlag finden sollte. Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 781, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (Novelle zum NVG) enthält daher verschiedene Leistungsverbesserungen, welche - soweit gleichartige Bereiche vorliegen - denen

der letzten Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und den Nebengesetzen entsprechen.

So wird beispielsweise in Zukunft die Unterhaltsgewährung durch den Versicherten auch im Bereich der Notarversicherung nicht mehr Voraussetzung für das Vorliegen der Kindeseigenschaft eines Stiefkindes sein; für diese Qualifikation wird nunmehr die ständige Hausgemeinschaft mit dem Versicherten hinreichen. Ebenso wird bezüglich der Gleichstellung der Zivildienstzeiten mit den Präsenzdienstzeiten sowohl hinsichtlich der Verlängerung der Kindeseigenschaft als auch der Anrechenbarkeit eine den übrigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Rechtslage hergestellt.

Unter den nur das Gebiet der Notarversicherung berührenden wesentlichen Regelungen findet sich die Aufhebung einer Ruhensvorschrift, nach der bisher eine Witwenpension für die Zeit, in der eine Versicherte beitragspflichtige Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Notariat erzielte, ruhte. Des weiteren wird die bisherige unterschiedliche Bemessung der Mindesthöhe der Pension für Waisen vor bzw. nach dem vollendeten 21. Lebensjahr beseitigt und für alle Waisen eine einheitliche Mindestwaisenpension festgesetzt.

Schließlich enthält das Gesetz noch eine Reihe von Regelungen, die einer Anpassung an zum Teil lediglich terminologische Änderungen in anderen Rechtsbereichen oder, wie zum Beispiel auf dem Gebiete der Überweisungsbetragsbestimmungen, der Vereinfachung des Gesetzesvollzuges in der Praxis dienen sollen.

Die Verordnungen vom 6. November 1974, BGBl.Nr. 650 und vom 26. November 1975, BGBl.Nr. 614, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem ASVG, dem GSPVG, dem B-PVG, dem B-KVG und dem GSKVG für das Kalenderjahr 1975 bzw. 1976 stellen die veränderlichen Werte und einige feste Beträge in den genannten Gesetzen für die Kalenderjahre 1975 und 1976 neu fest.

Es ist jedoch zu beachten, daß einige Bestimmungen der Verordnung BGBl.Nr. 650/1974 durch die Verordnung des Bundes-

ministers für soziale Verwaltung vom 21. Jänner 1975, BGBl.Nr. 81, geändert worden sind.

Weitere besondere Tätigkeiten

Internationale Tätigkeit

Auch im Jahre 1975 konnten die Bemühungen, im Interesse der im Ausland beschäftigten und beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger bilaterale Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, erfolgreich fortgesetzt werden. Ebenso war es erforderlich, die im Hinblick auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit in Anpassung an die Rechtsentwicklung entsprechend zu modifizieren.

Am 1. Jänner 1975 ist das österreichisch-niederländische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 7. März 1974 in Kraft getreten (BGBl.Nr. 754/74). Das Abkommen enthält Regelungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Familienbeihilfen.

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene österreichisch-israelische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 28. November 1973 (BGBl.Nr. 6/1975) enthält Regelungen im Bereich der Krankenversicherung, soweit sie den Versicherungsfall der Mutterschaft betrifft, der Unfall- und Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Familienbeihilfen.

Im Oktober 1975 wurden Expertenbesprechungen zum österreichisch-israelischen Abkommen über Soziale Sicherheit geführt; eine Fortsetzung der Besprechungen ist geplant.

Im März 1975 fanden Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-schweizerischen und eines Zusatzabkommens zum österreichisch-liechtensteinischen Abkommen über Soziale Sicherheit statt; die Unterzeichnung der beiden Zusatzabkommen soll in nächster Zeit erfolgen.

Im März 1975 wurden Expertenbesprechungen und im Dezember 1975 Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines vierseitigen Abkommens zwischen der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein über Soziale Sicherheit durchgeführt; die Regierungsverhandlungen sollen im Jahre 1976 fortgesetzt werden.

Im April und im November 1975 fanden Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines Zusatzabkommens zum österreichisch-französischen Allgemeinen Abkommen über Soziale Sicherheit statt; die Expertenbesprechungen sollen im Jahre 1976 fortgesetzt werden.

Ebenfalls im Mai 1975 wurden Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-luxemburgischen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt; die Besprechungen sollen im Jahre 1976 fortgesetzt werden.

Im März 1975 wurden Expertenbesprechungen zur Vorbereitung eines Dritten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit aufgenommen; die Besprechungen werden im Jahre 1976 fortgesetzt.

Besprechungen über Fragen im Zusammenhang mit einem allfälligen österreichisch-australischen Abkommen über Soziale Sicherheit haben ebenfalls im Juni 1975 stattgefunden.

Ferner wurden im Juni 1975 Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-griechischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt; es sollen im Jahre 1976 Regierungsverhandlungen stattfinden und mit der Unterzeichnung eines Abkommens abgeschlossen werden.

Am 16. September 1975 wurde ein Zusatzabkommen zum österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 18. Juni 1971 unterzeichnet. Durch dieses Zusatzabkommen soll das Abkommen an die Rechtsentwicklung der letzten Jahre angepaßt und insbesondere die Einführung der britischen Invaliditätspensionen anstelle der Krankengeldfortzahlung berücksichtigt werden.

Im Mai und im September/Okttober 1975 fanden Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines neuen österreichisch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit statt; abschließende Regierungsverhandlungen sind im Jahre 1976 vorgesehen.

Am 11. November 1975 wurde ein österreichisch-schwedisches Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Dieses Abkommen wird Regelungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Familienbeihilfen enthalten.

Im Jahre 1975 wurden außerdem abschließende Verhandlungen betreffend das österreichisch-belgische Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Im Mai und im Oktober 1975 fanden Ressortverhandlungen betreffend den Abschluß einer Durchführungsvereinbarung zum genannten Abkommen statt.

Ferner wurde im Jahre 1975 über Ersuchen des Vertreters des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich der Text eines Abkommens ausgearbeitet, welches den beim Amt des erwähnten Vertreters beschäftigten Personen im wesentlichen die den Angestellten der UNIDO im Bereich der Sozialen Sicherheit eingeräumten Rechte und Pflichten gewährleistet.

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

a) Innerstaatlicher Bereich

Das Jahr 1976 steht im Zeichen der parlamentarischen Behandlung der umfangreichen 32. Novelle zum ASVG; einige Schwerpunkte dieser Novelle wurden bereits im vorjährigen Bericht aufgezeigt. Außer der bereits genannten Einführung einer Nachversicherung in der Pensionsversicherung, der Öffnung der Pensionsversicherung, der Neuregelung der Rehabilitation, der Verbesserungen beim Hilflosenzuschuß, der Unfallversicherung der Schüler und Studenten und der

Neuregelung der Wanderversicherung sind im Entwurf dieser Novelle noch folgende bedeutendere Maßnahmen vorgesehen:

die Öffnung der freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung

die Einbeziehung der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen in die Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG

die Einbeziehung der Wirtschaftstreuhänder in die Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG

leistungsrechtliche Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung im Zusammenhang mit der Ehescheidungsreform des Bundesministeriums für Justiz

die Einführung eines einheitlichen Unfallversicherungsbeitrages

die Angleichung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung der Angestellten an den Beitragsatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter

eine dreimalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung

die Einführung einer Obergrenze für den Kinderzuschuß

die Regelung des Finanzausgleiches zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

die Auflösung der gebundenen Rücklage bei den Pensionsversicherungsträgern und der Aufbau einer Liquiditätsreserve

die volle Einbeziehung des nichterwerbstätigen Ehemannes in den Krankenversicherungsschutz bei der pflichtversicherten Ehegattin

der Wegfall des Verbotes der Ausübung einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit am Stichtag ab Erreichung des 70. Lebensjahres bzw. Zurücklegung von 540 Versicherungsmonaten

der Aufbau einer Rechtsdokumentation des Sozialversicherungsrechtes.

Parallel zur 32. Novelle zum ASVG werden in entsprechenden Novellen zu den Sonderversicherungsgesetzen (GSPVG, B-PVG, GSKVG 1971, B-KUVG, B-KVG und NVG 1972) die notwendigen Anpassungen dieser Gesetze an die geänderte Rechtslage vorgenommen werden. Darüber hinaus werden diese Novellen auch Regelungen anstehender spezieller Probleme dieser Sonderversicherungen, wie insbesondere die Verbesserung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten und des Ausgleichszulagenrechtes dieser Zuschußrentner, aber auch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit einzelner dieser Sonderversicherungen, insbesondere Finanzkonzepte für die Krankenversicherungen nach dem GSKVG 1971 und dem B-KVG enthalten.

An die Gesetzwerdung dieser Änderungen soll sich die Kompilation bzw. Kodifikation der Sozialversicherungsgesetze anschließen.

Vorerst wird im Bereich der Sozialversicherung der selbständigen Erwerbstätigen der bestehende Rechtsstoff durch eine Zusammenfassung der Gesetze über die Kranken- und Pensionsversicherung übersichtlicher und damit leichter lesbar gestaltet werden. Im Zuge dieser Arbeit wird auch die Ausgliederung des Verfahrensrechtes des Leistungsstreitverfahrens erster und zweiter Instanz der Sozialversicherung aus den Sozialversicherungsgesetzen und seine

Überführung in die gesetzliche Regelung über die Sozialgerichtsbarkeit vorgenommen werden.

Der Vollständigkeit halber wäre – obwohl nicht unmittelbares Sozialversicherungsrecht – zu erwähnen, daß im Jahre 1976 auch eine Neuregelung der Finanzierung der Krankenanstalten in Angriff genommen werden wird. Im Vordergrund wird dabei die Errichtung eines Finanzierungspools stehen, der von den Ländern und Gemeinden, den Sozialversicherungsträgern und dem Bund gespeist werden wird.

b) Zwischenstaatliche Sozialversicherung

Auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Sozialversicherung ist für 1976 folgendes zu erwarten:

1. Inkrafttreten des am 11. November 1975 unterzeichneten österreichisch-schwedischen Abkommens über Soziale Sicherheit
2. Inkrafttreten des am 16. September 1975 unterzeichneten Zusatzabkommens zum österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit
3. Inkrafttreten des am 6. August 1974 unterzeichneten Zusatzabkommens zum österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit
4. Unterzeichnung, parlamentarische Behandlung und Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend die Soziale Sicherheit der beim Amt des Vertreters dieser Organisation für Österreich beschäftigten Personen
5. Unterzeichnung eines österreichisch-belgischen Abkommens über Soziale Sicherheit
6. Unterzeichnung eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit.

7. Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum österreichisch-liechtensteinischen Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit
8. Fortsetzung der Regierungsverhandlungen betreffend ein vierseitiges Abkommen zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein über Soziale Sicherheit
9. Durchführung von Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-griechisches Abkommen über Soziale Sicherheit
10. Durchführung von Regierungsverhandlungen betreffend ein neues österreichisch-britisches Abkommen über Soziale Sicherheit
11. Fortsetzung der Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-französischen Allgemeinen Abkommen über Soziale Sicherheit
12. Fortsetzung der Expertenbesprechungen betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum österreichisch-luxemburgischen Abkommen über Soziale Sicherheit
13. Fortsetzung der Expertenbesprechungen betreffend ein Drittes Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit

Gebarung und veränderliche Werte

Gruppe 1: Innenverwaltung Kapitel 16: Sozialversicherung

Ausgaben	1975	1)	1974
	Millionen Schilling		
Sozialversicherung: ²⁾			
Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag):			
PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag	10.091,646		6.374,207
VA.d.österr.Eisenbahnen; Bundesbeitrag	199,000		207,100
PVA.d. Angestellten; Bundesbeitrag	-		-
VA.des österr.Bergbaues; Bundesbeitrag.	1.109,420		920,500
Überweisung gem. § 27(1) CSPVG	1.374,500		1.232,300
SVA.d.gewerbl.Wirtschaft; Bundesbeitrag	1.702,348		1.040,399
Betrag gemäß § 19(1) B-PVG	870,941		812,748
SVA. der Bauern; Bundesbeitrag	1.488,249		1.015,100
 Summe 160	 16.836,104		11.602,354
 Bundesministerium; Ausgleichszulagen:			
PVA.der Arbeiter; Ausgleichszulagen...	2.288,948		2.055,340
VA.der österr.Eisenbahnen; Ausgleichszulagen	18,042		16,370
PVA. der Angestellten; Ausgleichszulagen	125,735		109,734
VA.des österr.Bergbaues; Ausgleichszulagen	42,529		39,468
SVA.d.gewerbl.Wirtschaft Ausgleichszulagen	721,978		656,316
SVA.der Bauern; Ausgleichzulagen	923,936		882,752
 Summe 161	 4.121,168		3.759,980

1) vorläufiges Ergebnis

2) Personal- und Verwaltungsaufwand beim Ansatz 1/1500 mitveranschlagt

Abkürzungen: PVA = Pensionsversicherungsanstalt

VA = Versicherungsanstalt

SVA = Sozialversicherungsanstalt

Ausgaben	1)	1975	1974
	Millionen Schilling		
Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung:			
Teilersatz der Aufwendungen für das Wochen- geld	399,988	271,978	
SVA. der Bauern; Bundesbeitrag zur Krankenversicherung	349,000	329,975	
Zuschuß zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger	50,000	50,000	
Teilersatz der Aufwendungen für Jugendlichenuntersuchungen	12,327	2,940	
Summe 162	811,315	654,893	
Bundesministerium; Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz:			
Ersatz des WB-Aufwandes der Sozialversicherungsträger	273,999	272,000	
Vergütung für die Einhebung des Sonderbeitrages nach dem WBG	6,476	5,737	
Summe 163	280,475	277,737	
Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung:			
Bundesbeitrag zur Unfallversicherung der freiwilligen Feuerwehren	0,008	-	
Vorschüsse auf ausländische Renten	0,138	0,144	
SVA. der Bauern; Bundesbeitrag zur Unfallversicherung	102,999	103,500	
Ersatzleistungen gem. § 117 B-KUVG	--	-	
Summe 164	103,145	103,644	
Gesamtausgaben 16 ..	22.152,207	16.398,608	
1) vorläufiges Ergebnis			

Einnahmen	1)	1974
	1975	
Millionen Schilling		
Sozialversicherung:		
Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)..	21,307	62,830
Bundesministerium; Ausgleichszulagen	-	-
Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung	3,091	-
Bundesministerium; Sonderbeitrag/Wohnungsbeihilfengesetz..	561,802	499,479
Bundesministerium; sonstige Rückersätze	-	0,060
Gesamteinnahmen 16	586,200	562,369

1) vorläufiges Ergebnis

Entwicklung der wichtigsten veränderlichen Werte und Beträge

	ab 1.1. 1975	ab 1.1. 1974
Richtzahl und Anpassungsfaktor	1,102	1,104

Beitragswesen im ASVG:

monatliche Höchstbeitragsgrundlage

in der Krankenversicherung	7200 S	6450 S
in der Unfallversicherung	11700 S	10500 S
in der Pensionsversicherung	11700 S	10500 S
in der freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung	8400 S	7525 S

Pensionsversicherung nach dem ASVG:

Hilfslosenzuschuß: Höchstbetrag...	1848 S	1677 S
Mindestbetrag..	925 S	839 S
Kinderzuschuß: Mindestbetrag	121 S	110 S

Ruhensbestimmungen:

unterer Grenzbetrag.....	3561 S	3231 S
oberer Grenzbetrag	6125 S	5558 S
Freibetrag pro Kind	917 S	832 S
Freibetrag bei Zuerkennung der Alterspension	1909 S	1732 S

Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage:

	ab 1.1. 1975	ab 1.7. 1975	ab 1.7. 1974
Alleinstehende	2285 S	2354 S	2060 S
Ehepaare	3270 S	3368 S	2947 S
Waisen bis zum 24. Lebensjahr	853 S	879 S	769 S
Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	1282 S	1320 S	1156 S
Waisen ab dem 24. Lebensjahr	1516 S	1561 S	1367 S
Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr	2285 S	2354 S	2060 S
Zuschlag für jedes Kind	246 S	253 S	222 S

ARBEITSMARKTVERWALTUNG- UND POLITIK

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische Maßnahmena) In Kraft getreten:

Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz), BGBl. Nr. 218 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1976)	S 88
Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert wird, BGBl. Nr. 219 (in Kraft getreten am 1. Mai 1976)	S 79
Verordnung vom 26. Februar 1976, BGBl. Nr. 98, betreffend die Erhöhung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages	S 80
Verordnung vom 30. November 1974, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 ergänzt wurde, BGBl. Nr. 764	S 89

b) In Vorbereitung:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz 1969 geändert wird	S 40
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung eines Lohnausfallgeldes im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Lohnausfallversicherungsgesetz)	S 41
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 geändert wird	S 91

Wichtige Erlässea) In Kraft getreten

Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. November 1974, Zl. 37.510/11-20/74, Arbeitslosenversicherung, Bevorschussung
--

von Leistungen aus der Pensionsversicherung gem. § 23 ALVG 1958; Erhöhung des Pensions- vorschusses	S 89
Erlaß des Bundesministeriums für soziale Ver- waltung vom 21. Oktober 1974, Zl. 37.003/26- 20/74, Arbeitslöserversicherungsgesetz 1958, Erhöhung der Karenzurlaubsgeldbeträge sowie der Freigrenzen bei der Anrechnung von Ein- kommen auf die Notstandshilfe ab 1. Jänner 1975 ..	S 90
Erlaß vom 18. Dezember 1975, Zl. 34.402/13- III/2/75, Neufassung der Richtlinien für Kurz- arbeitsbeihilfen	S 77
Erlaß vom 10. Juni 1975, Zl. 34.402/9-III/2/75, Neufestsetzung der Einkommensgrenzen für die Gewährung von Individualbeihilfen	S 72

b) In Vorbereitung

Neubearbeitung der Anweisung für die Durch- führung der Berufsberatung und Arbeitsver- mittlung (Erlaß vom 15. November 1971, Zl. 34.402/47-14a/71)	S 69
--	------

Sachgebiete

Allgemeines	S 37
Langfristiges Programm	S 37
Arbeitsmarktvorschau	S 37
Schwerpunktprogramm 1975	S 37
Beirat für Arbeitsmarktpolitik	S 38
Koordinierung und Abstimmung zwischen ver- schiedenen interessierten Stellen	S 39
Regional- und strukturpolitische Bestrebungen ...	S 39
Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktlage 1975.	S 41
Angebot an unselbständigen Arbeitskräften	S 46
Entwicklung der Selbständigen	S 49
Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt	S 50
Altersgliederung der unselbständigen Beschäftig- ten und der Arbeitslosen	S 52
Arbeitskräfte situation nach Sektoren	S 55
Die Wirtschaftsentwicklung nach Bundesländern 1975	S 60
Der Arbeitsmarkt nach Bundesländern 1975	S 61

Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung	S 63
Arbeitsmarktinformation	S 64
Mobilitätsfördernde Maßnahmen	S 70
Förderung der beruflichen Mobilität	S 70
Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes	S 73
Arbeitsbeschaffung	S 74
Ausbildung in einem Lehrberuf	S 80
Behinderte	S 81
Ausstattung	S 82
Ausländerbeschäftigung	S 84
Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutter-schaft	S 89
Organisation und Personal	S 93
Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung	S 95
Ausblick auf weitere Tätigkeiten	S 98
Tabellen zur Budgetentwicklung 1971 - 1975	S 103

Allgemeines

Durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, wird der Arbeitsmarktverwaltung die Aufgabe übertragen, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik die volle frei- gewählte und produktive Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren.

Zur Beobachtung des aktuellen und zu erwartenden Arbeits- marktgeschehens wurde eine Reihe von Instrumenten ge- schaffen, die laufend eingesetzt werden. Das 1970 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erarbeitete Kon- zept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarkt- politischen Instrumente stellt ein langfristiges Programm dar, welches die Planung auf dem Sektor der Organisation und des Personaleinsatzes sowie eine Gewichtung des In- strumentariums enthält. Die Arbeitsmarktvorschau, auf de- ren Ergebnissen das arbeitsmarktpolitische Schwerpunktpro- gramm beruht, wird jeweils für ein Jahr erstellt. Im ar- beitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm werden sodann, der zu erwartenden Arbeitsmarktentwicklung entsprechend, die erforderlichen Prioritäten für die Anwendung des ar- beitsmarktpolitischen Instrumentariums gesetzt.

Die Schwerpunkte für 1975 lauteten wie folgt:

1. Förderung des Umschichtungsprozesses auf dem Arbeitsmarkt durch

Vermittlung von Qualifikationen & Arbeitsmarktaus- bildung

Bemühungen, die Fluktuation der Arbeitskräfte arbeits- marktpolitisch zu beeinflussen

Förderung der Umschichtung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich in aussichtsreiche Beschäftigungen

2. Gewinnung von Arbeitskräften insbesondere für den nicht- landwirtschaftlichen Bereich bzw. Verringerung von Ver- lusten an Arbeitskräften etwa

Ausschöpfung regionaler Arbeitskräfte reserven
zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit für weibliche
Arbeitskräfte

Maßnahmen für Gruppen, die besondere Kategorien von Arbeitskräften bilden (Behinderte, Arbeitskräfte, die nur eine vorübergehende Beschäftigung suchen, Strafgefangene und Haftentlassene)

Hilfeleistung bei der Umschichtung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in andere Wirtschaftsbereiche nach entsprechender Umschulung

Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte

Verringerung saisonaler Beschäftigungsschwankungen

Vorsorge für die Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten

Der herkömmliche Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums wurde im Berichtsjahr mit einer veränderten Lage der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes konfrontiert. Das Hauptaugenmerk der Arbeitsmarktpolitik war deshalb weniger auf die Erreichung der freigewählten produktiven Beschäftigung als auf die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und die Sicherung der Arbeitsplätze gerichtet.

Alle arbeitsmarktpolitischen Fragen von größerer Bedeutung, wie sie in dem vorhin Dargestellten bestehen, werden im Beirat für Arbeitsmarktpolitik bzw. seinen Ausschüssen erörtert. In diesem Beirat sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie eine Reihe von Ministerien vertreten.

Es bestehen fünf Ausschüsse mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

1. Wahrnehmung einer Reihe dem Beirat übertragener Aufgaben wie Abgabe von Empfehlungen bei der Erstellung von Richtlinien zur Behandlung von Einzelfällen und dgl. (Geschäftsführender Ausschuß);
2. Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung;
3. Fragen der Arbeitsmarktausbildung;
4. Arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen;
5. Vorbereitung der Anhörung des Beirates in Angelegenheiten der Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung.

Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde ein Ausländerausschuß als selbständiger Ausschuß des gemäß § 41 AMFG bestehenden Beirates für Arbeitsmarktpolitik errichtet. Der Ausländerausschuß ist in allen Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung von grundsätzlicher Bedeutung, mit Ausnahme der Kontingentfestsetzung, die auf Grund von Anträgen der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt, anzuhören.

Der Ausländerausschuß setzt sich aus zwei Vertretern des Österreichischen Arbeiterkammertages, zwei Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, zwei Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einem Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller und einem Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zusammen.

Durch die Koordinierung und Abstimmung zwischen den verschiedenen interessierten Stellen konnten die Kontakte auf regionaler und lokaler Ebene gepflegt und vertieft werden, wodurch für die notwendigen und vielfach weitreichenden arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen ein möglichst breiter Konsens erreicht und die Verwirklichung durch die Unterstützung aller interessierten Stellen erleichtert wurde.

Durch die bisher zum AMFG ergangenen 3 Novellen wurde besondere Rücksicht auf regional- und strukturpolitische Bestrebungen genommen.

Die dadurch erweiterten arbeitsmarktpolitischen Instrumente gelangten im Berichtsjahr unter teilweise veränderten wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen zur Anwendung. In dieser Situation kam den Beihilfen zur Behebung langfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten eine besondere Funktion zu. Für wirtschaftlich benachteiligte Räume wirkt sich eine weniger günstige Entwicklung vor allem durch Schwierigkeiten von Betrieben, die den Arbeitsmarkt einer Region beeinflussen, aus. Förderungsmittel zur

Behebung langfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten wurden daher so eingesetzt, daß sie neben der langfristigen Strukturentwicklung vor allem der Arbeitsplatzsicherung dienen und zur Verhinderung des Entstehens neuer Problemgebiete beitragen.

Die in Vorbereitung stehende 4. Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz dient der Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik. Sie sieht im wesentlichen Maßnahmen in folgenden Bereichen vor:

Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung

Einführung eines Frühwarnsystems zur rechtzeitigen Information der Arbeitsmarktverwaltung über beabsichtigte Freisetzungen von Arbeitskräften als Voraussetzung für einen effektiven Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums;

Verpflichtung zur Meldung offener Stellen an die Arbeitsämter, ohne Beschränkung der eigenen Dispositionen von Arbeitgebern zur Besetzung, als Voraussetzung für die Abgleichung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt;

Verpflichtung der Arbeitgeber, darauf zu achten, daß die Altersstruktur der Betriebe sich nicht zu ungünstigen älteren Arbeitskräften entwickelt, als erster Versuch, die bisher im sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Bereich verankerten Maßnahmen zum Schutze älterer Arbeitskräfte arbeitsmarktpolitisch zu ergänzen.

Rechtzeitige Information der Arbeitsmarktverwaltung über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit

Erweiterung oder Anpassung bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis

Einbeziehung der Ausbildung in Lehrberufen in die Mög-

lichkeiten der Übertragung solcher Maßnahmen an geeignete Betriebe und Einrichtungen, vor allem als Voraussetzung für die Eröffnung von Förderungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet;

Flexiblere Förderungsmöglichkeiten durch Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen und längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten.

Klarstellung der Aufgabenstellung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung sowie der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Vereinfachung und Beschleunigung des Förderungsverfahrens

Schaffung von Pauschalierungsmöglichkeiten bei der Beihilfengewährung;

Anpassung der Betragsgrenzen, ab denen die Entscheidung in Beihilfenfällen von den Landesarbeitsämtern auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung übergeht.

Um bei der Schließung von Betrieben Härtefälle für die freigesetzten Arbeitskräfte zu vermeiden, sollen nach dem in Vorbereitung stehenden Lohnausfallversicherungsgesetz die Lohnansprüche der Arbeitnehmer für den Fall des Konkurses oder des Ausgleiches des Arbeitgebers durch eine öffentlich rechtliche Versicherung gesichert werden.

Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktlage 1975

Das Jahr 1975 fällt in eine Phase weltweiter Rezession, die sich in allen Industrieländern - wenn auch unterschiedlich stark - ausgewirkt hat.

Vergleichsweise Arbeitslosenraten im Jahresdurchschnitt

	1972	1975
Österreich	1,9	2,0
BRD	1,1	4,7
Großbritannien	4,1	4,0
USA	5,6	8,5
Dänemark	3,6	11,11

Was immer die tieferen Wurzeln der schweren internationalen Rezession gewesen sein mögen (die vorausgegangene Inflationsbeschleunigung, die Verteuerung der Rohstoffe oder neue Wertvorstellungen über das Wirtschaftswachstum) in dem Maße, wie absehbar wurde, daß es diesmal nicht bloß bei einer leichten Konjunkturabkühlung bleiben würde, verstärkten psychologische Reaktionen der Haushalte und Unternehmungen den wirtschaftlichen Schrumpfungsprozeß. Die Sparneigung der Haushalte stieg beträchtlich und die Verschuldungsbereitschaft nahm ab. Die Unternehmungen stellten zunächst kurzfristige Investitionspläne zurück und, als sich die Lager wegen des stockenden Absatzes häuften, versuchten sie, diese durch Stornierungen und Bestellstops so rasch wie möglich zu verringern.

Der internationale Konjunkturzusammenhang, der sich in der ersten Hälfte der siebziger Jahre verstärkt hatte, verschärfte die Abschwungstendenzen. Kein Land konnte die fehlende Inlandsnachfrage durch Exporte ersetzen. Auch die öffentliche Nachfrage glich die private Nachfrageschwäche nicht aus. Geld- und fiskalpolitisch expansive Maßnahmen setzten weltweit wegen der inflationären Entwicklung nur zögernd ein. Zum Teil konnten sie bisher nur ein noch stärkeres Abgleiten verhindern, zum Teil tritt

ihre Wirkung wegen der üblichen Verzögerung erst später ein.

In Österreich hat der Abschwung im 1. Halbjahr 1974 begonnen. Seit dem Herbst 1974 beschleunigte sich die Abschwächung deutlich. Sie entwickelte sich dermaßen, daß die ursprüngliche Prognose für 1975 wiederholt nach unten korrigiert werden mußte. Nachdem es Konjunkturschwankungen in den letzten 30 Jahren nur noch in Form von rascherem und mäßigerem Wachstum gegeben hatte, kennzeichnete 1975 eine schrumpfende Produktion die Konjunkturlage. Das reale Brutto-Nationalprodukt war im II. Quartal mit 3 1/2 %, bereits das zweite aufeinanderfolgende Quartal, niedriger gewesen als im Vorjahr.

Von den Produktionseinschränkungen wurden bisher hauptsächlich Industrie und Bauwirtschaft betroffen, doch sank auch die Leistung im Gewerbe, im Verkehr und im Großhandel. Relativ günstig entwickelten sich der Einzelhandel und alle mit dem Reiseverkehr verbundenen Dienste sowie die öffentlichen Dienstleistungen.

Durch eine Wirtschafts- und Budgetpolitik, die bewußt auf die Erhaltung der Vollbeschäftigung ausgerichtet war, sowie durch den erfolgreichen Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums und eine gezielte Ausländerbeschäftigungspolitik gelang es jedoch, in Österreich eine ähnliche Entwicklung wie in den übrigen Industrieländern zu vermeiden. Die Auswirkungen des Konjunkturrückgangs auf den Arbeitsmarkt konnten weitgehend aufgefangen und Beschäftigungsrückgang wie Arbeitslosigkeit in engen Grenzen gehalten werden. Die Inländerbeschäftigung stieg sogar während des ganzen Rezessionsjahres 1975 über die Zahlen der vorangegangenen Jahre.

Unselbständig Beschäftigte
1975

	Jahresdurch- schnitt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
männlich	1,624.590	- 13.074	- 0,7
weiblich	1,031.850	+ 12.592	+ 1,2
insgesamt	2,656.440	- 482	- 0,0

Unselbständig beschäftigte Inländer im Jahresdurch-
schnitt

1974	2,438.582
1975	2,471.261

Arbeitslosigkeit in Österreich Durchschnitt
1975

	insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahr	
		absolut	in %
männlich	25.432	+ 12.667	+ 99,2
weiblich	30.032	+ 1.491	+ 5,2
zusammen	55.464	+ 14.158	+ 34,3

Ein Zuwachs trat im Jahr 1975 nur bei der Frauenbeschäftigung auf. Der Zuwachs an männlichen Beschäftigten Ende Jänner 1975 betrug gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres 3.400 während sich Ende Dezember 1975 gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres hier ein Rückgang von 22.300 ergab.

Bei den weiblichen Beschäftigten wurde Ende Jänner 1975

gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres ein Zugang von 26.700 verzeichnet. Die niedrigste Zuwachsrate ergab sich hier Ende November 1975 gegenüber Ende November 1974 mit 700.

Die schrumpfende ArbeitskräfteNachfrage in der Wirtschaft wurde durch die Senkung der gesetzlichen Arbeitszeit von 42 auf 40 Wochenstunden ab Jahresbeginn 1975 zum Teil kompensiert. Dieser Kürzung entsprach eine Senkung des Arbeitsvolumens um 5 %. Angesichts der Konjunkturlage wurde die tatsächliche Arbeitszeit wegen des Abbaues von Überstunden sogar noch etwas stärker reduziert.

Wichtig für die Arbeitsmarktentwicklung war die vergleichsweise günstige Entwicklung im tertiären Sektor, insbesondere im Handel, im Fremdenverkehr und im Öffentlichen Dienst.

Nach der Grundzählung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger von Ende Juli sank die Beschäftigungszahl in der Sachgüterproduktion um 33.900, im Baugewerbe um 9.300, nahm aber im Bereich der Dienstleistungen um 44.100 zu.

Vergleichende Daten über den Arbeitsmarkt (Jahresdurchschnittswerte)

	Stände 1973 *)		Veränderung 1973 auf 1974	Stände 1975	Veränderung 1974 auf 1975
	in Tausend				
Arbeitskräftepotential	2.649,6	2.698,2	+ 48,6	2.711,9	+ 13,7
Beschäftigte	2.608,3	2.656,9	+ 48,6	2.656,4	- 0,5
Arbeitslose	41,3	41,3	-	55,5	+ 14,2
Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher	37,8	34,8	- 3,0	40,2	+ 5,4
Ausländerbeschäftigung	226,4	218,3	- 8,1	185,2	- 33,1
in Prozent					
Rate der Arbeitslosigkeit .	1,6	1,5	- 0,1	2,0	+ 0,5

Die Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der Berufstätigkeit führte zu einer Senkung der Erwerbsquote.

Erwerbsquotenentwicklung

	Gesamtbevölkerung	Berufstätige	Nichtberufstätige	Erwerbsquote *)
		in 1000		%
Volkszählung 1961	7.074	3.370	3.704	47,6
Volkszählung 1971	7.456	3.098	4.358	41,6
Mikrozensus Ø 1973	7.525	3.042	4.483	40,4
Mikrozensus Ø 1974	7.545	3.051	4.494	40,4
Mikrozensus Ø 1975 **)	7.532	2.994	4.538	39,7

*) Die Erwerbsquote ist der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung

**) Vorläufige Zahlen berechnet aus den Quartalsberichten (Schnellmeldungen) über den Mikrozensus (ohne Dezember 1975)

Angebot an unselbständigen Arbeitskräften

Zusätzlich wurde 1975 der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage durch die demographischen Faktoren erschwert. Bisher waren von der Bevölkerungsentwicklung nur restriktive Einflüsse auf den Arbeitsmarkt ausgegangen. Ab Mitte der siebziger Jahre änderte sich dieses Bild. Mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge ab 1955 zugleich mit dem Ausscheiden schwächerer Altersjahrgänge aus dem Erwerbsleben stieg das Angebot an inländischen Arbeitskräften. 1975 erhöhte sich die aktive Bevölkerung (zwischen 15 und 65 bzw. 60 Jahre) um 23.900.

Entwicklung der aktiven Bevölkerung 1971 bis 1975:

Jahr	Stand	Veränderung gegen Vorjahr	
		absolut	in %
1971	4,314.000		
1972	4,319.800	+ 5.800	+ 0.1
1973	4,328.800	+ 9.000	+ 0.2
1974	4,342.300	+ 13.500	+ 0.3
1975	4,366.200	+ 23.900	+ 0.5

Dem Arbeitsmarkt stand ein Arbeitskräftepotential von rund 2.711.900 zur Verfügung, wodurch dem Arbeitsmarkt gegenüber 1974 rund 10.000 zusätzliche inländische Erwerbstätige zuströmten. Der Großteil dürfte freilich erst um die Jahresmitte verfügbar gewesen sein. Dazu kamen Rückwanderer aus der Bundesrepublik und der Schweiz, gleichfalls in der Größenordnung von etwa 20.000. Berücksichtigt man außerdem den Abgang von Selbständigen in der Landwirtschaft und im Gewerbe von rund 13.000, dann waren 1975 auf dem Arbeitsmarkt im Jahresdurchschnitt rund 40.000 inländische Unselbständige unterzubringen.

Dieser Angebotsdruck wurde zunächst durch eine gezielte Reduktion der Zahl ausländischer Arbeitskräfte vermindert. Insgesamt wurde der Stand an Gastarbeitern um fast 30.000 oder 13,5 % verringert. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ging noch stärker zurück, nämlich um 33.100. Die Differenz schlug sich in einer Zunahme ausländischer Leistungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung nieder.

In der Industrie verringerte sich die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte im 1. Halbjahr um 11.000, in der Bauwirtschaft etwas stärker. Auch innerhalb dieser beiden Wirtschaftsbe-

reiche erfolgte der Abbau hauptsächlich durch die Verringerung der Zahl der Ausländer. In der Industrie entfielen 45 % der Verringerung des Beschäftigtenstandes auf solche Arbeitskräfte, in der Bauwirtschaft praktisch der ganze Rückgang. Entsprechend reduzierte sich auch der Ausländeranteil in der Industrie von 12 % auf 10,7 % und in der Bauwirtschaft von schätzungsweise 16 % auf 11 %.

Der Abbau der ausländischen Arbeitskräfte vollzog sich vorwiegend durch reduzierte Erteilung bzw. Nichtverlängerung von Beschäftigungsgenehmigungen.

Ausländische Arbeitskräfte in Österreich
1961 bis 1975

	Ausländische Arbeitskräfte insgesamt 1)	Veränderung gegen das Vorjahr	
		absolut	in %
Ø 1961	11.600	.	.
Ø 1966	46.900	+ 14.200	+ 43,4
Ø 1971	148.500	+ 39.400	+ 36,1
Ø 1972	186.500	+ 37.900	+ 25,5
Ø 1973	226.400	+ 39.900	+ 21,4
Ø 1974	218.300	- 8.000	- 3,6
Ø 1975	185.200	- 33.100	- 15,1

Q: Bundesministerium für soziale Verwaltung

1) 1961 bis einschließlich 1971 Schätzung

Entwicklung der Selbständigen ¹⁾

Über die Entwicklung der Selbständigen gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß.

	Landwirtschaft			Gewerbliche Wirtschaft 2)		
	Stand 3)	Veränderung gegen Vorjahr absolut	in %	Stand 3)	Veränderung gegen Vorjahr absolut	in %
1971	365.900 ⁴⁾	- 22.800	- 5,9	290.200 ⁴⁾⁵⁾	- 11.900	- 3,9
1972	341.400	- 24.500	- 6,7	279.500	- 10.700	- 3,7
1973	326.500	- 14.900	- 4,4	252.000 ⁶⁾	- 27.500 ⁶⁾	- 9,8 ⁶⁾
1974	318.900	- 7.600	- 2,3	240.700 ⁷⁾	- 11.300 ⁷⁾	- 4,4
1975 ⁸⁾	309.700	- 9.200	- 2,8	237.800	- 2.900	- 1,2

-
- 1) Einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen.
 - 2) Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.
 - 3) Fortschreibung des Österr. Instituts für Wirtschaftsforschung.
 - 4) Volkszählungsergebnisse
 - 5) Einschließlich Personen ohne Betriebsangabe.
 - 6) Rückgang einschließlich ca. 20.000 Ummeldungen von Mithelfenden zu Unselbständigen.
 - 7) Rückgang einschließlich ca. 5000 Ummeldungen von Mithelfenden zu Unselbständigen.
 - 8) Vorläufige Ergebnisse

Der Abgang an Selbständigen aus der Landwirtschaft betrug

im Berichtsjahr 9.200 Personen. Dies bedeutete einen Rückgang von 2,8 %, welcher Wert unter dem längerfristigen Trend lag.

Der Abgang an Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft betrug im Jahre 1975 2.900 Personen, was gegenüber dem Vorjahr eine Reduktion des Selbständigenstandes um 1,2 % bedeutete. Dies stellte den geringsten Rückgang seit der Rezession des Jahres 1967 dar.

Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt

Die An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung spiegeln die Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt in gewissem Sinne wider. In der Zahl der Anmeldungen sind neben Personen, die erstmalig ins Berufsleben eintraten, auch solche, die ohne Betriebswechsel zeitweise das Arbeitsverhältnis unterbrechen (z.B. Saisonarbeiter), Ummeldungen vom Arbeiter- zum Angestelltenverhältnis sowie Stellenwechsler enthalten.

An- und Abmeldungen der Gebietskrankenkassen

	1974	1975	Differenz
Anmeldungen: männlich	894.895	756.019	138.876
weiblich	523.824	478.794	45.030
zusammen	1,418.719	1,234.813	183.906
Abmeldungen: männlich	879.685	779.105	100.580
weiblich	508.538	476.728	31.810
zusammen	1,388.223	1,255.833	132.390

Die Arbeitsmarktverwaltung war bestrebt, möglichst viele der fluktuierenden Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Dienste zu betreuen, um die Vermittlung der Arbeitsuchenden in möglichst sichere und produktive Bereiche zu ermöglichen.

Durch gezielte Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung konnte eine übermäßige Fluktuation verhindert werden, was sich bei steigender inländischer Beschäftigtenzahl in einem leichten Rückgang der An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung äußerte.

Länderübersicht

	1974		1975			
	Zugänge an					
	Dienstverhältnissen (Anmeldungen)*	vorgemerkt Arbeitslosen	offenen Stellen	Dienstverhältnissen (Anmeldungen) *	vorgemerkt Arbeitslosen	offenen Stellen
Wien	421.943	55.540	93.048	367.657	76.795	85.151
Niederösterreich	194.652	31.762	27.144	165.945	44.562	22.503
Steiermark	162.023	36.171	29.684	141.031	49.932	24.649
Kärnten	92.597	27.795	15.979	77.153	36.260	16.612
Oberösterreich	186.773	33.437	30.154	151.667	42.446	25.489
Salzburg	139.512	12.824	16.205	127.349	18.216	15.512
Tirol	130.661	32.264	23.481	123.556	37.728	19.846
Vorarlberg	65.039	4.458	8.741	55.925	7.240	8.030
Burgenland	25.519	9.982	8.117	24.530	12.698	6.462
Summe	1.418.719	244.233	252.533	1.234.813	325.877	224.262

*) Nach Erhebungen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der Anmeldungen der Geiotskrankenkassen.

Die Arbeitsmarktsituation zeigt ein nach Bundesländern differenziertes Bild. Lagen im Gesamten gesehen 1974 die Zugänge an offenen Stellen noch über den Zugängen an vorgemerkteten Arbeitslosen, so änderte sich diese Situation 1975 ins Gegenteil. Nur in den Bundesländern Wien und Vorarlberg lagen 1975 die Zugänge an offenen Stellen über den

Zugängen an vorgemerkten Arbeitslosen, während in den übrigen Bundesländern die Zugänge an vorgemerkten Arbeitslosen die Zugänge an offenen Stellen übertrafen. Angesichts der angespannten Lage der Wirtschaft schätzten die Betriebe ihren Bedarf an Arbeitskräften in eher vorsichtiger Weise ab und waren bei der Bekanntgabe offener Stellen zurückhaltender als früher.

Altersgliederung der unselbstständig Beschäftigten und der Arbeitslosen

Ein Vergleich der Zahl der unselbstständig Beschäftigten zeigt Ende Juli 1975 gegenüber Ende Juli 1974 einen Rückgang um rund 9.000 Arbeitskräfte. Nur in der Altersgruppe der 20 - 29 jährigen sowie der 50 - 59 jährigen war ein Ansteigen des Beschäftigtenstandes zu verzeichnen.

Altersgliederung der unselbstständig Beschäftigten und der Arbeitslosen zu Mitte des Jahres 1975:

unselbstständig Beschäftigte *)		
Altersgruppen	Ende Juli 1974	Ende Juli 1975
bis 19	301.126	296.154
20 - 29	672.158	679.119
30 - 39	585.970	583.211
40 - 49	480.437	468.109
50 - 59	327.003	339.682
60 - 64	58.678	50.726
65 und mehr	22.208	21.783
insgesamt	2,447.580	2,438.784

*) Nach der Grundzählung des Hauptverbandes der Österr. Sozialversicherungsträger

Arbeitslose

Altersgruppen	Ende Aug. 1974	Ende Aug. 1975
bis 19	1.033	2.747
20 - 29	7.684	10.214
30 - 39	5.430	8.457
40 - 49	3.674	7.301
50 - 59	3.507	6.202
60 - 64	766	863
65 und mehr	250	250
insgesamt	22.344	36.034

Arbeitskräftepotential

Altersgruppen	1974	1975
bis 19	302.159	298.901
20 - 29	679.842	689.333
30 - 39	591.400	591.668
40 - 49	484.111	475.410
50 - 59	330.510	345.884
60 - 64	59.444	51.589
65 und mehr	22.458	22.033
insgesamt	2,469.924	2,474.818

Altersgruppen	Arbeitslosenrate 1974 *)		
	insgesamt	männlich	weiblich
bis 19	0,3	0,1	0,6
20 - 29	1,1	0,2	2,4
30 - 39	0,9	0,2	2,3
40 - 49	0,8	0,3	1,5
50 - 59	1,1	0,7	1,5
60 - 64	1,3	1,0	1,9
65 und mehr	1,1	0,9	1,4
insgesamt	0,9	0,3	1,8
Arbeitslosenrate 1975 *)			
bis 19	0,9	0,5	1,4
20 - 29	1,5	0,9	2,3
30 - 39	1,4	0,7	2,6
40 - 49	1,5	1,0	2,4
50 - 59	1,8	1,4	2,3
60 - 64	1,7	1,4	2,2
65 und mehr	1,1	1,0	1,4
insgesamt	1,5	0,9	2,3

*) d.i. der Anteil der vorgemerkten Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential.

Wie aus der vorangegangenen Darstellung zu ersehen ist, traf die Abschwächung der Konjunktur besonders die älteren Jahrgänge (Altersgruppe der 40 - 49 bzw. 50 - 59 jährigen). Einer der Gründe dafür dürfte sein, daß diese Altersgruppe in einem Zeitpunkt ausreichenden Arbeitskräfteangebotes nicht die geforderte Mobilität aufweist bzw. einen Großteil der nur bedingt Vermittlungsgeeigneten stellt. Da gleich-

zeitig auch die Beschäftigung in der Altersgruppe der 50 - 59 jährigen stieg, ist zu schließen, daß der Zuwachs der Inländerbeschäftigung nicht zuletzt auf den verstärkten Zustrom von Personen dieser Altersgruppe auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist.

Die dargelegte Entwicklung zeigt, daß gerade hier die Möglichkeiten verstärkt werden müßten, durch Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik einen bestimmten aus Altersgründen nicht mehr so mobilen Personenkreis gegen unzumutbare Härten auf dem Arbeitsmarkt, denen diese Personen aus eigenem Leistungsvermögen nicht mehr wirksam begegnen können, besser zu schützen.

Arbeitskräftesituation nach Sektoren

Ein Vergleich der Zahlen der unselbständig Beschäftigten im Durchschnitt 1974/75 mit den Jahren 1973/74 zeigt eine Abnahme in der Land- und Forstwirtschaft, in der Sachgüterproduktion und im Bauwesen. Insgesamt trat eine Verringerung der unselbständig Beschäftigten um 0,3 % ein.

Veränderung der unselbständig Beschäftigten im Durchschnitt 1975 *)

Wirtschaftszweig	absolut	in %
Land- u. Forstwirtschaft	- 3.067	- 6.4
Sachgüterproduktion	- 36.925	- 3.7
Baugewerbe	- 12.052	- 4.4
Energie- u. Wasserver- sorgung	+ 450	+ 1.4
Dienstleistungen	+ 41.428	+ 3.1
Handel	+ 5.598	+ 1.6
Banken und Versicherun- gen	+ 2.794	+ 3.8
Wirtschaftsdienste	+ 2.980	+ 5.9
Verkehr	+ 3.214	+ 2.0
Öffentlicher Bereich	+ 15.903	+ 3.6
Sonstige Dienste	+ 6.938	+ 3.5
Beherbergungs- u. Gast- gewerbe	+ 4.001	+ 4.6
Zusammen	- 10.166	- 0.3

*) Eigene Berechnung des BMS aufgrund von Fortschreibungsdaten der Grundzählung des Hauptverbandes d. Sozialversicherungsträger.

Wesentliche Veränderungen der Zahl der unselbstständig Beschäftigten *)
im Jahresdurchschnitt

Wirtschaftszweig	1974	1975	Veränderung
Land- u. Forstwirtschaft	47.220	44.153	- 3.067
Bergbau, Steine und Erden	29.929	29.396	- 533
Erzeugung von Textilien u. Textilwaren	69.863	62.588	- 7.275
Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren	59.684	58.050	- 1.634
Bearbeitung von Holz, Holzplattenerzeugung	20.087	18.212	- 1.875
Erzeugung von Waren aus Gummi u. Kunststoffen	27.324	25.544	- 1.780
Erzeugung von Metallwaren	67.685	61.863	- 5.822
Erzeugung von Maschinen (ausgen. Elektromaschinen)	69.399	64.485	- 4.914
Erzeugung von elektrotechnischen Einrichtungen	77.732	74.577	- 3.155
Erzeugung von Transportmitteln	81.856	79.489	- 2.367
Bauwesen	268.171	256.119	- 12.052
Großhandel	148.376	150.401	+ 2.025
Einzelhandel	182.368	185.872	+ 3.504
Beherbergungs- u. Gaststättenwesen	85.620	89.621	+ 4.001
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	154.617	157.831	+ 3.214
Geld- u. Kreditwesen, Privatversicherung, Wirtschaftsdienste	122.555	128.329	+ 5.774
Persönliche, soziale u. öffentl. Dienst, Haushaltung	637.160	660.001	+ 22.841

*) Nach Fortschreibungsergebnissen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Der Konjunkturrückgang brachte sowohl in der Sachgüterproduktion als auch im Baugewerbe einen Rückschlag, der in der Industrie weit heftiger war als ursprünglich angenommen. Im übrigen nahm der Zustrom zu krisensicheren Stellungen im öffentlichen Dienst zu. Absolut gesehen war der größte Zuwachs auf dem Sektor der Dienstleistungen zu verzeichnen.

Der Fremdenverkehr entwickelte sich günstiger als ursprünglich aufgrund der internationalen Lage angenommen worden war.

Die Zahl der vorgemerkteten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 1975 stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht an. Insbesondere die Stein-, Ziegel- und Glasarbeiter, die Baubefrufe, die Metallarbeiter und Elektriker, die Holzbearbeiter und verwandten Berufe, die Hilfsberufe allgemeiner Art, die Verkehrsberufe und die technischen Berufe verzeichneten ein Ansteigen auf ungefähr das Doppelte. Eine rückläufige Entwicklung war bei den Bekleidungs- und Schuhherstellern, bei den Haushälterinnen, Hausgehilfen und Hauswarten, bei den Friseuren, Schönheitspflegern und verwandten Berufen, bei den Verwaltungsfachbediensteten und Sicherheitsorganen sowie bei den Gesundheitsberufen, Fürsorgern und Sozialarbeiter festzustellen.

Die Ausländerbeschäftigte sank von Juni 1974 bis Juni 1975 in Betrieben ab 15 Beschäftigte um 10,5 % auf 8,4 %. An der Spitze der Ausländerbeschäftigung lag im Juni 1975 das Gastgewerbe mit 22,2 %. In den übrigen Wirtschaftsklassen waren gegenüber dem Vorjahresstand an ausländischen Arbeitskräften noch stärkere Reduktionen zu verzeichnen.

Wirtschaftsklassen	Quote an ausländischen Arbeitskräften Juni 1975	Reduktion in % des Vorjahresstandes
Gastgewerbe	22,2 %	- 13,4 %
Erzeugung von Textilien	19,7 %	- 17,3 %
Erzeugung von Metallwaren	19,5 %	- 20,8 %
Hoch- und Tiefbau	14,4 %	- 29,6 %

Eine Zunahme an ausländischen Arbeitskräften verzeichneten lediglich

Wirtschaftsklassen	Quote an ausländischen Arbeitskräften Juni 1975	Zuwachs in % des Vorjahresstandes
Gewinnung von Steinen und Erden	16,1 %	+ 29,1 %
Erzeugung von feinmechanischen Waren	8,8 %	+ 1,4 %

Vorgemerkte Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 1974 und 1975

Berufsobergruppe	1974	1975
Land- u. forstwirtschaftliche Berufe	3.100	3.426
Bergbauberufe, Erdöl-, Erdgasgewinner	115	142
Steinarbeiter, Ziegelmacher, Glasarbeiter	649	1.169
Bauberufe	4.487	8.053
Metallarbeiter, Elektriker	2.397	6.035
Holzbearbeiter u. verwandte Berufe	589	1.152
Ledererzeuger u. Lederbearbeiter	135	237
Textilberufe	977	1.282
Bekleidungshersteller, Schuhhersteller	3.180	3.081
Holzstoff-, Papierhersteller, Papierverarbeiter	225	312
Graphische Berufe	198	284
Chemie-, Gummiarbeiter, Kunststoffverarbeiter	490	866
Nahrungs- u. Genussmittelhersteller	540	763
Maschinisten, Heizer	287	602
Hilfsberufe allgemeiner Art	2.641	4.203
Handelsberufe	3.578	3.828
Verkehrsberufe	752	1.493
Boten, Amts-, Büro- u. Geschäftsdienner	68	98
Hotel-, Gaststätten-, Kichenberufe	6.425	6.967
Haushälterinnen, Hausgehilfen, Hauswarte	1.134	1.037
Reinigungsberufe	1.878	2.187
Friseure, Schönheitspfleger u. verwandte Berufe	697	601
Dienstleistungsberufe des Gesundheitswesens	4	6
Übrige Dienstleistungsberufe	198	251
Technische Berufe	377	702
Verwaltungsfachbedienstete, Sicherheitsorgane	73	50
Juristen, Wirtschaftsberater	23	30
Allgemeine Verwaltungs- u. Büroberufe	4.878	5.396
Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	544	471
Berufe des religiösen Dienstes	2	2
Lehr-, Kultur- u. Unterhaltungsberufe	665	738
Gesamtsumme	41.306	55.464

Die Wirtschaftsentwicklung nach Bundesländern 1975

Die regionale Differenzierung der Konjunktur pflegt in Rezessionsphasen branchenmäßig abzunehmen, d.h. Struktureffekte setzen sich stärker durch. In engem Zusammenhang damit steht die stärkere Konjunkturempfindlichkeit von Randgebieten gegenüber Zentralräumen, wo die weniger empfindlichen Dienstleistungszweige überwiegen. Im vergangenen Jahr haben sich diese Tendenzen in Österreich in einem erheblichen Umfang durchgesetzt, es gab jedoch auch bemerkenswerte Ausnahmen, die einerseits von der Streuung von Großprojekten der Bauwirtschaft, andererseits aber auch von der außenwirtschaftlichen Verflechtung bestimmt worden sein dürften.

In der – im geringeren Maß außenwirtschaftlich und mehr nach der Konsumnachfrage orientierten – Ostregion war die Nachfrage erwartungsgemäß insgesamt wohl etwas lebhafter, vor allem aber sehr deutlich auf das Zentrum Wien ausgerichtet. Unerwartet günstig entwickelte sich die Wirtschaft dagegen im Burgenland, dessen Arbeitsmarktlage aber auch nicht unabhängig von der Wiener Konjunktur gesehen werden darf. Ebenso wie in Niederösterreich war die Wirtschaft in den Industrieländern Steiermark und Vorarlberg strukturell gedämpft. In der Steiermark wirkte zu Beginn des Jahres die Vorproduktehause noch etwas nach und verdeckte Strukturschwächen. In Oberösterreich dagegen war die Industrie immer noch überdurchschnittlich beschäftigt, wodurch der Struktureffekt wettgemacht wurde.

In Kärnten wurde der Konjunktureinbruch durch die rückläufige Nachfrage nach Bauleistungen und ungünstige Erwartungen im Fremdenverkehr vor allem in der ersten Jahreshälfte verschärft. In Salzburg waren Bauwirtschaft und Zulieferbereiche ebenfalls gedrückt, der Fremdenverkehr – besonders im Winter – und eine rasche Belebung der Industrie sorgten jedoch für positive Impulse. Der hohe Anteil der Dienst-

leistungen wirkte sich weil überwiegend außenwirtschaftlich orientiert, nicht so günstig aus wie etwa in Wien.

Besonders in Tirol, aber auch in Vorarlberg setzte eine lebhafte Baunachfrage neben dem Reiseverkehr die positiven Akzente. Die Industrie hielt sich branchenspezifisch in Vorarlberg überraschend gut, ihr hoher Anteil bewirkte dennoch eine gegenüber Tirol abgeschwächte Gesamtentwicklung.

Der Arbeitsmarkt nach Bundesländern 1975

Seit dem Beginn der sechziger Jahre haben Angebotseinflüsse die regionale Entwicklung des Arbeitsmarktes dominiert. Auch in den Jahren schwächerer Nachfrage war der Arbeitsmarkt im wesentlichen ausgeglichen, die regionale Streuung folgte ebenso Angebotsmustern wie in Jahren wachsender Nachfrage.

Nur in Phasen besonderer Anspannung, wenn die Zunahme der Beschäftigung in der Hauptsache durch - regional anpassungsfähigere - Ausländer gedeckt wurde, setzten sich Nachfrageelemente durch. Im Jahr 1975 folgte der Arbeitsmarkt erstmals seit langem auch in der Abschwungsphase der Konjunktur Nachfragefaktoren. Während aber im Aufschwung die regionale Streuung der Nachfrage den Standortvorteilen zu folgen pflegt, herrschen im Abschwung Struktureinflüsse vor. Durch die Reduktion der Ausländerbeschäftigung konnte der inländische Arbeitsmarkt einigermaßen ausgeglichen werden. Die Summe dieser Prozesse bewirkte, daß sich die regionale Entwicklung des Arbeitsmarktes ganz anders gestaltet, als es dem langfristigen Trend entsprochen hätte. Daher ergab sich eine Abweichung von der erstellten Prognose.

In Ostösterreich, wo die (relativ stabilere) Konsumnachfrage größeres Gewicht hat, war der Rückgang der Beschäftigung viel geringer als erwartet, gleichzeitig verschob sich die Nachfrage stark zu den Dienstleistungen des Zentralraumes Wien. Am stärksten war der Rückgang der Beschäftigung in der Steiermark und in Kärnten.

In Westösterreich entsprach die Entwicklung insgesamt etwa dem aus dem Trend ableitbaren Erwartungen, allerdings dürfte die örtlich differenzierte Baukonjunktur eine gewisse Verschiebung zugunsten Tirols bewirkt haben. Nur Oberösterreich fügt sich nicht in das allgemeine Konjunkturmuster. Im Gegensatz zur ähnlich strukturierten Steiermark war dort die Arbeitsmarktlage bis zuletzt relativ günstig.

**Der Arbeitsmarkt in den Bundesländern 1975
im Jahresdurchschnitt**

	Arbeitskräfteangebot			Beschäftigte *)			Arbeitslose			Offene Stellen		
	Stand	Veränderung gg. d. Vorjahr absolut	in %	Stand	Veränderung gg. d. Vorjahr absolut	in %	Stand	Veränderung gg. d. Vorjahr absolut	in %	Zahl	Veränderung gg. d. Vorjahr absolut	in %
Wien	791.600	+ 4.300	+ 0,5	781.900	+ 2.100	+ 0,2	9.700	+ 2.200	+ 29,7	10.200	- 9.400	- 47,9
Niederösterr.	409.300	- 700	- 0,1	400.300	- 2.500	- 0,6	9.000	+ 1.800	+ 25,0	5.100	- 3.000	- 37,0
Burgenland	54.900	+ 1.200	+ 2,2	52.400	+ 600	+ 1,1	2.500	+ 600	+ 31,5	800	- 500	- 42,8
Steiermark	386.600	+ 600	+ 0,1	377.000	- 3.000	- 0,7	9.600	+ 3.600	+ 50,0	2.800	- 2.800	- 50,0
Kärnten	172.300	- 4.300	- 2,4	164.500	- 6.300	- 3,6	7.800	+ 2.000	+ 33,3	1.900	- 900	- 32,1
Oberösterr.	426.900	+ 5.800	+ 1,3	419.100	+ 4.200	+ 1,0	7.800	+ 1.600	+ 25,3	4.400	- 5.500	- 56,8
Salzburg	166.000	+ 1.700	+ 1,0	162.900	+ 800	+ 0,4	3.100	+ 900	+ 40,9	2.000	- 1.400	- 41,1
Tirol	194.300	+ 3.600	+ 1,8	189.700	+ 2.600	+ 1,3	4.600	+ 1.000	+ 27,7	2.900	- 1.900	- 39,5
Vorarlberg	110.000	+ 1.500	+ 1,3	108.600	+ 1.000	+ 0,9	1.400	+ 500	+ 55,5	1.100	- 600	- 35,2
Österreich Insgesamt	2.711.900	+ 13.700	+ 0,5	2.656.400	- 500	- 0,0	55.500	+ 14.200	+ 34,3	31.200	- 26.400	- 45,6

*) Jahresdurchschnittswerte aufgrund der monatlichen Beschäftigtenstände der Sozialversicherungsträger

Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung

Nach den Erfahrungen und dem erstmals für 1974 ausgearbeiteten Programmbudget wurde auch für 1975 die Aufgliederung des Budgets nach bestimmten arbeitsmarktpolitisch relevanten Sachbereichen vorgenommen und ein Programm für den zielgerichteten Einsatz der Mittel erstellt. Dadurch wurde die Überschaubarkeit des Budgets ermöglicht und die Realisierung des ihm zugrundeliegenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammes erleichtert.

Entsprechend den arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkten standen der Ausbau des Arbeitsmarktservice und die Förderung der beruflichen Mobilität im Mittelpunkt der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten. Die Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge und die Beihilfen zur Bekämpfung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen sollten das bisherige Ausmaß nicht übersteigen. Die investive Förderung wurde nach regionalpolitischen Erfordernissen im Rahmen von Entwicklungsprogrammen vorgesehen. Die solcherart getroffene Mittelverteilung mußte in weiterer Folge aufgrund der nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Entwicklung etwas modifiziert werden.

Um die Entwicklung der früheren Jahre überblicken zu können, wurden die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der früheren Jahre auf die einzelnen Programme entsprechend umgerechnet.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - Erfolg 1971 - 1975

Haupt- programm	1971	1972	1973	1974	1975
Arbeitsmarkt- information	10,6	19,8	27,9	37,4	39,7
Mobilitäts- förderung	87,9	123,1	167,4	269,6	286,2
Arbeitsbe- schaffung	161,4	107,8	151,6	148,9	183,6
Lehrausbil- dung u. Be- rufsvor- schulung	69,1	51,9	58,3	67,3	72,0
Behinderte	*)	*)	*)	16,7	30,5
Ausländer	*)	*)	*)	1,4	1,7
Ausstattung	0,4	0,7	120,1	210,5	205,7

*) getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974

Der für 1975 vorgesehene Budgetrahmen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurde für die Realisierung der arbeitsmarktpolitischen Programme ausgeschöpft. Die Möglichkeit, für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten gemäß § 51 Abs.7 AMFG jährlich einen Betrag bis zum vorgesehenen Budget aufzuwenden, mußte nicht in Anspruch genommen werden.

Arbeitsmarktinformation

Im Rahmen des Arbeitsmarktservice kommt der Information über das Arbeitsmarktgeschehen besondere Bedeutung zu. Zur Erfüllung ihrer Funktionen bedarf die AMV eines umfassenden Informationsmaterials, um einerseits ihren Bediensteten die Grundlagen für ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zu

vermitteln und andererseits die notwendigen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik treffen zu können. Diese Grundlagen werden aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen ausgearbeitet, wobei eine Reihe von Instituten wie das Institut für Arbeitsmarktpolitik an der Johannes Kepler-Universität in Linz, das Institut für empirische Sozialforschung und das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung laufend mit Forschungsaufträgen betraut werden. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag gibt die AMV ständig Publikationen heraus, um die Öffentlichkeit über die Möglichkeit in der Arbeits- und Berufswelt, über die Arbeitsmarktsituation und über offene Stellen und Stellenangebote zu informieren.

Neben einer gesamtösterreichischen Pressekampagne erfolgten Einschaltungen in den Massenmedien und die Herausgabe zahlreichen schriftlichen Materials über die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Eine besondere Funktion nimmt der zentrale Stellen- und Bewerberanzeiger "Der Arbeitsmarkt" als Vermittler von Angebot und Nachfrage ein. In diesem Anzeiger werden neben dem Angebot an offenen Stellen und Stellenbewerbungen auch aktuelle Tatsachen über den Arbeitsmarkt, Schulungs- und Kursprogramme, Aktivitäten des Arbeitsmarktservice, Berufsbeschreibungen u.dgl. mehr veröffentlicht. Für Maturanten, Studenten und Akademiker sowie für Absolventen der Handelsschulen wurden jeweils Sondernummern dieses zentralen Stellenanzeigers veröffentlicht. Die Bekanntgabe offener Stellen erfolgt darüber hinaus auch in regelmäßig von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern herausgegebenen regionalen Arbeitsmarktanzeigern und Stellenlisten.

Regionaler Arbeitsmarktanzeiger und Stellenlisten
1974 und 1975

	Zahl der Arbeitsämter und ihrer Ausgliederungen 1974 und 1975	regionale Arbeitsmarktanzeiger		Stellenlisten	
		1974	1975	1974	1975
Burgenland	7	*)	*)	-	7
Kärnten	8	*)	*)	2	2
Niederösterreich	32	4	4	32	32
Oberösterreich	18	6	6	3	3
Salzburg	6	*)	*)	-	-
Steiermark	23	*) u. 5	*) u. 7	23	23
Tirol	9	*)	*)	-	2
Vorarlberg	5	*)	*)	-	-
Wien	11	*)	*)	4	4

*) Veröffentlichung der offenen Stellen in regelmäßig vom Landesarbeitsamt aufgelegten Arbeitsmarktanzeigern und in Sonderanzeigern

Eine kundengerechte Gestaltung der Serviceleistungen ist umso vordringlicher als den Ergebnissen einer Imageuntersuchung zufolge in der Öffentlichkeit noch immer die Auffassung verbreitet ist, die Dienste der AMV seien hauptsächlich zur Lösung beruflicher Probleme in Notsituationen eingerichtet. Vielfach dürfte noch zuwenig bekannt sein, daß die AMV auch über entsprechende Instrumente verfügt, um in sämtlichen Angelegenheiten des Arbeitsmarktes Hilfe zu gewähren. Um in dieser Richtung größere Publizitätswirkungen zu erzielen, wird die AMV trachten müssen, durch gesteigerte Öffentlichkeitsarbeit eine Verbesserung ihres Images zu erreichen.

Neben der Information über den Arbeitsmarkt stellt die AMV weitere Dienste wie Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung

zur Verfügung. Um die Leistungsfähigkeit dieser Dienste zu vergrößern, wurden sowohl durch gezielte Schulungen auf dem Personalsektor Verbesserungen durchgeführt, wie auch die Arbeiten zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Kundendienste fortgesetzt.

Außer der Durchführung von Beratungen in den Ämtern wurden durch bestimmte Veranstaltungen wie z.B. berufsaufklärender Unterricht, Schulvorträge, Teilnahme an Elternsprechtagen und sonstigen Veranstaltungen Informationen an bestimmte Zielgruppen herangetragen.

**Stand der Serviceeinrichtungen bei den Arbeitsämtern
1974 und 1975**

	Zahl der Arbeitsämter u. ihrer Ausgliederungen 1974 und 1975	Leseraum bzw. Leseecke		Offener Kundenempfang		Auftragszentrale	
		1974	1975	1974	1975	1974	1975
Burgenland	7	7	7	4	4	7	7
Kärnten	8	6	6	3	4	3	8
Niederösterreich	32	32	32	13	19	23	23
Oberösterreich	18	10	10	5	7	4	4
Salzburg	6	1	1	2	2	-	-
Steiermark	23	22	22	5	13	1	1
Tirol	9	9	9	4	4	4	4
Vorarlberg	5	4	4	-	2	-	2
Wien	11	9	11 u. LAA Wien 1., Hegel- gasse 4	8	11 u. LAA Wien 1., Hegel- gasse 4	9	11

Wie aus der Zusammenstellung über den Stand der Serviceeinrichtungen ersichtlich ist, konnten diese im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr mehrfach ausgebaut werden. Insbesonders der offene Kundenempfang erfuhr in mehreren Bundesländern eine Ausweitung.

Im offenen Kundenempfang kann sich der Ratsuchende allgemeine Auskünfte über den Arbeitsmarkt holen und Informationsmaterial über Ausbildungswege und Förderungsmöglichkeiten beschaffen. Diese Unterlagen können auch in einer Leseecke oder einem Leseraum studiert werden. Durch die unverschlüsselte Bekanntgabe offener Stellen (offene Arbeitsvermittlung) wird es Interessenten ermöglicht, anonym und unbeeinflußt einen Arbeitsplatz in eigener Entscheidung auswählen zu können. Hiezu stehen die Publikationen der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung. Bei allen diesen Informationsmöglichkeiten kann die Beratungshilfe von Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung in Anspruch genommen werden. Falls die angebotenen Dienste des offenen Kundenempfanges keine befriedigende Lösung herbeiführen konnten und der Eindruck besteht, daß eine intensivere Betreuung des Kunden erforderlich ist, kann der Ratsuchende an den geschlossenen Kundenempfang weitergeleitet werden. Hier wird ihm Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben, das eine auf seine besonderen Probleme Rücksicht nehmende Vermittlung eines Arbeitsplatzes, einer Lehrstelle oder eines Ausbildungsplatzes ermöglicht, wobei auch auf die Vorteile einer Arbeitsmarktausbildung in beruflicher und finanzieller Hinsicht hingewiesen wird. Kann aufgrund des Kontaktgespräches noch nicht vermittelt werden, wird der Ratsuchende zu einem intensiven Beratungsgespräch eingeladen, in dessen Verlauf eine eingehende Erforschung der Umstände, die einer Verwirklichung der Kundenwünsche entgegenstehen, erfolgen soll. Bei Bedarf sind die übrigen Dienste der Arbeitsmarktverwaltung, wie z.B. der psychologische Dienst und sonstige externe Dienste einzuschalten. Bei Bedarf kann die Betreuung des Ratsuchenden im Team durch Vermittler und Berater unter Heran-

ziehung verschiedener anderer Dienste erfolgen.

Die Zahl der von der Berufsberatung Beratenen gliedert sich in nachstehende Gruppen:

	männlich	weiblich	insgesamt
Jugendliche	43.236	34.760	77.996
Maturanten	4.616	5.202	9.818
Erwachsene	13.228	6.624	19.852

In der Lehrstellenvermittlung betrug der Jahresdurchschnitt 1975 der Lehrstellensuchenden 17.348 (1974: 12.708), der der offenen Lehrstellen 16.829 (1974: 20.563). Ende Juni 1975 waren 45.940 (29.355 männliche und 16.585 weibliche), Ende September 4.776 (2.630 männliche und 2.146 weibliche) und Ende Dezember 1975 1.432 (684 männliche und 748 weibliche) Lehrstellensuchende bei den Arbeitsämtern vorgemerkt.

Besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand im Berichtsjahr die Entwicklung auf dem Lehrstellenmarkt. Bemerkenswert war, daß es gelang, den geburtenstarken Schulentlaßjahrgang 1975, dessen Unterbringung infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage zunächst fraglich erschien, nahezu zur Gänze mit Lehrstellen und Ausbildungsplätzen zu versorgen. Dies ist nicht zuletzt den gesteigerten Bemühungen der AMV und dem Ausbau des Arbeitsmarktservice zu danken.

Die Anweisung für die Durchführung der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung (Anweisung 1971, Erlaß vom 15.11.1971, Zl. 34.402/47-14a/71) wird im Lichte der bisher gewonnenen Erfahrungen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht, insbesonders auf dem Gebiete der Aufbau- und Ablauforganisation einer Überarbeitung unterzogen.

Mobilitätsfördernde Maßnahmen

Neben dem Arbeitsmarktservice mit Information, Beratung, Vermittlung und Rehabilitation bildet die Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt einen weiteren Schwerpunkt der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten. Die Qualifikationsstruktur der Nachfrage zeigt noch immer einen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften. Diese Situation stellt die AMV vor die Aufgabe, weiterhin zu Fachkräften qualifizierende Ausbildungen anzubieten und abzuhalten. Allerdings traten 1975 infolge der geänderten allgemeinen Wirtschaftslage weniger die reine Höherqualifizierung zur Erzielung eines höheren Einkommens als entsprechende Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung in den Vordergrund.

Die Anpassung der Arbeitskräfte kann nicht nur an berufliche Erfordernisse, sondern auch an regionale Gegebenheiten des Arbeitsmarktes erfolgen.

Die Förderung der geographischen Mobilität erfolgt im Einklang mit regionalpolitischen Bestrebungen und soll weder zu unerwünschten Abwanderungen noch zur Schaffung überdimensionierter Ballungszentren führen.

Förderung der beruflichen Mobilität (Arbeitsmarktausbildung)

Unter Arbeitsmarktausbildung ist die Ein-, Um- und Nachschulung oder die nicht in einem Lehrberuf erfolgende berufliche Ausbildung, ferner eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining sowie die Weiterentwicklung im Beruf zu verstehen.

Nach dem arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1975 wurde diesem arbeitsmarktpolitischen Instrument höchste Priorität zuerkannt. Die Entwicklung der Förderungsausgaben und der Zahl der geförderten Personen spiegelt die Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung in diesem Bereich wider.

Geförderte Personen

Jahr	Insgesamt			Arbeitserprobung Ein- u. Nachschulung			Umschulung		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
1971	16.486	8.510	7.976	8.540	4.955	3.585	7.946	3.555	4.391
1972	19.937	10.139	9.798	11.023	5.841	8.182	8.914	4.298	4.616
1973	23.469	10.631	12.838	12.875	6.263	6.612	10.594	4.368	6.226
1974	25.997	11.971	14.026	17.579	8.725	8.854	8.418	3.246	5.172
1975	32.791	19.710	13.081	24.335	15.858	8.477	8.456	3.852	4.604

Schulungsmaßnahmen spielen eine wesentliche Rolle bei den Bemühungen der AMV, durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen das Auftreten von Arbeitslosigkeit zu verhindern. Eine neue Form der Förderung waren 1975 Zuschüsse an Betriebe, um Arbeitskräfte, die sonst freigesetzt worden wären, zu schulen sowie individuelle Einbeziehung von Freigestellten in ein Schulungsprogramm.

Der finanzielle Aufwand für Schulungsmaßnahmen betrug 1975 280,3 Mio. S gegenüber 264,3 Mio. S im Jahre 1974. Diese Mittel wurden dazu verwendet, um die Mobilitätsbereitschaft finanziell zu ermöglichen und die berufliche Höherqualifizierung von Arbeitskräften zu erreichen, da auch 1975 ein zunehmender Bedarf an Spitzenfacharbeitern und qualifizierten Angestellten bestand.

Mit der Neufestsetzung der Einkommensgrenzen für die Gewährung von Individualbeihilfen, Erlaß vom 10.6.1975, Zl. 34.402/9-III/2/75, wurde die Einkommensgrenze für die Gewährung von Individualbeihilfen nach dem AMFG, das ist jene Einkommenshöhe, ab der einem Beihilfenwerber die Kostentragung im Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aus eigenen Mitteln zugemutet wird, mit Wirkung vom 1. Juli 1975 von S 5.900,- auf S 6.500,- erhöht.

Berufe mit der höchsten Zahl an geförderten Personen

Berufs-syste-matische Kenn-ziffer	Berufsobergruppe	geförderte Personen insges.	die Schulung der Geförderten erfolgte durch			
			Arbeitserprobung Berufsvorbereitung bzw. Arbeitstraining	Ein-schulung	Nach-schulung	Um-schulung
18 - 24	Metallarbeiter, Elektriker	12.448	5.205	1.244	3.559	2.440
76 - 78	Verwaltungs- und Büroberufe	3.673	162	410	2.137	964
80 - 81	Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	2.650	52	1.135	478	985
30/31,32	Bekleidungshersteller, Schuhhersteller	2.496	19	926	605	946
50 - 52	Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	2.038	109	423	590	616
16/17	Bauberufe	1.676	3	146	1.242	263
25 - 26	Holzverarbeiter u. verwandte Berufe	1.110	9	52	577	172

Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes

Die Arbeitsmarktverwaltung ist bestrebt, an der Lösung von Problemen, die sich aus strukturellen Mängeln oder regionalen Besonderheiten ergeben, mitzuwirken. Dies kann in Form von Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität geschehen. Durch solche Beihilfen können einerseits regionalpolitisch wichtige neugegründete oder erweiterte Betriebe mit den erforderlichen Arbeitskräften versorgt werden, andererseits kann Arbeitskräften, die infolge struktureller Umschichtungen freigesetzt werden, der Arbeitsantritt außerhalb ihres Wohnbereiches erleichtert werden.

Die Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung umfaßt jene Beihilfen, die den Antritt eines Arbeits- oder Ausbildungsortes oder die Sicherung einer Beschäftigung oder Ausbildung aus beschäftigungspolitischen Gründen fördern.

Die Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes umfassen: Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfe, Reise- und Übersiedlungsbeihilfe, Trennungsbeihilfe, Pendelbeihilfen, Arbeitsausstattungsbeihilfe, Überbrückungsbeihilfe, Niederlassungsbeihilfe, Wohnplatzbeihilfe, Startbeihilfe, Kinderbetreuungsbeihilfe.

Gewährte Beihilfen	1974	1975
Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen	3.123	6.043
Reisebeihilfen	958	1.412
Übersiedlungsbeihilfen	28	45
Pendelbeihilfen	690	605
Trennungsbeihilfen	399	326
Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitskleidung	7.457	6.376
Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitsausrüstung	80	90
Beihilfen zur Beschaffung für Arbeitsplatzausrüstung	83	173
Überbrückungsbeihilfen	444	588
Niederlassungsbeihilfen	6	6
Wohnplatzbeihilfen	80	100
Kindergartenbeihilfen	32	159

Im Rahmen der Beihilfe zur Anschaffung von Winterarbeitskleidung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft können Zuschüsse zu den Kosten für die Winterarbeitskleidung gewährt werden. 1975 erhielten 6.321 Personen einen derartigen Zuschuß.

Arbeitsbeschaffung

Das Instrumentarium des Arbeitsmarktförderungsgesetzes enthält Möglichkeiten für Maßnahmen zum Ausgleich kurzfristiger (§ 27 ff) als auch längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten (§ 35 ff). Darüber hinaus gibt das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz Möglichkeiten, die Winterarbeit zu fördern.

Zum Ausgleich bzw. Verhütung von Beschäftigungsschwierigkeiten enthält das AMFG verschiedene Förderungsmöglichkeiten für Betriebe. Durch den konjunkturellen Abschwung traten diese Förderungsformen stärker hervor. Für die Überwindung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen waren Maßnahmen notwendig, die die Beschäftigung aufrechterhalten und den Bestand der Arbeitsplätze sichern. Dafür wurden von der AMV Modelle entwickelt, denen zufolge die Zeit der geringen Einsatzmöglichkeit von Arbeitskräften in Betrieben für Schulungsmaßnahmen genutzt und auf diese Art Freisetzungen vermieden werden. Gleichzeitig wurde damit erreicht, daß durch diese Auffangschulungen die Ausbildung der Arbeitskräfte und damit ihr Status auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Jedenfalls erwies sich diese Art der Beschäftigungssicherung auch gesamtwirtschaftlich nützlicher als die Kurzarbeit, die nur in letzter Linie eingesetzt wird. Ertragsminderung eines Betriebes, Einkommensverluste der Arbeitnehmer und volkswirtschaftliche Wertschöpfungsverluste mindern die arbeitsmarktpolitische Effizienz der Kurzarbeit.

Die im allgemeinen nötige Abstimmung der arbeitsmarktpolitischen Schaffung, Sicherung und Erhaltung von Beschäftigungs-

möglichkeiten mit den allgemeinen Intentionen der Regionalpolitik (kooperativ mit Gebietskörperschaften oder Kredit- und Finanzierungsinstituten, die öffentliche Mittel erhalten) ist Voraussetzung dafür, daß Arbeitsmarktpolitik und allgemeine Wirtschaftspolitik in Einklang sind.

Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen

Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen werden von der Arbeitsmarktverwaltung als Produktive Arbeitsplatzförderung Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten gewährt, um Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern. Dies geschieht durch Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden.

Beihilfen gem. § 27 Abs.1 lit.a AMFG.

Rund 21,09 Mill. Schilling wurden für Arbeiten oder Arten von Arbeiten gewährt, bei denen Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitskräfte, schwer vermittelbare Arbeitskräfte und Arbeitskräfte, die in vorübergehend gefährdeten Betrieben beschäftigt waren, Beschäftigung gefunden haben.

Wintermehrkostenbeihilfe

Mit der gleichen Zielsetzung werden Beihilfen gewährt, um Unternehmen der Bauwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern.

Für den Bereich der Bauwirtschaft wurde die Winterarbeitsförderung neu geregelt. Dem neuen Förderungssystem liegt der Gedanke zugrunde, daß nur für einen tatsächlichen Beitrag zur Winterbeschäftigung des Baugewerbes eine Beihilfe

gewährt werden soll. Es wird für jene Anzahl von österreichischen Bauarbeitern eine Wintermehrkostenbeihilfe zuerkannt, um die im Gesamtbereich des Unternehmens ein bestimmter Prozentsatz des Sommerbeschäftigenstandes österreichischer Arbeitnehmer (Schwellenprozentsatz) überschritten wird. Der Schwellenprozentsatz betrug allgemein 73 % und für die stark witterungsabhängigen Sparten des Baugewerbes 35 %.

Rund 81,5 Mill. Schilling wurden Unternehmen der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft gewährt, um die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern (Beihilfe gem. § 27 Abs.1 lit.b). In diesem Rahmen wurden 22.870 Arbeitskräfte gefördert, wodurch in weiterer Folge die Arbeitsplätze für rd. 66.000 Arbeitskräfte gesichert bzw. neu geschaffen werden konnten.

Kurzarbeiterunterstützung

Die Beihilfen zur Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Arbeitgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung gewährt werden, wenn diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden und zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden. Die Gewährung einer Beihilfe in all diesen Fällen ist mit der Auflage verbunden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar noch in Beschäftigung stehen, aber in absehbarer Zeit infolge Betriebseinschränkung, -einstellung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden oder von der Arbeitsmarktverwaltung oder vom Arbeitgeber nach vorheriger Fühlungnahme mit der Arbeitsmarktverwaltung ausgewählte Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Bezüglich Kurzarbeitsbeihilfe wurden im Berichtsjahr 188 Begehren von Betrieben für 21.575 geförderte Arbeitskräfte

gestellt. Der finanzielle Aufwand betrug S 26,4 Mill. (1974: 32 Betriebe mit 2.575 Arbeitskräften und einem finanziellen Aufwand von S 2,7 Mill.) Diese Steigerung ist auf die Stagnierung nach der Hochkonjunkturphase der Wirtschaft zurückzuführen.

Nach der Neufassung der Richtlinien für Kurzarbeitsbeihilfen (Erlaß vom 18.12.1975, Zl. 34.402/13-III/2/75) ist Auftragsmangel nur dann als empfindliche Störung anzusehen, wenn es sich um einen Ausfall von Aufträgen d.h. ein plötzliches Wegbleiben von Aufträgen oder die Stormierung oder Sistierung bereits erteilter Aufträge handelt.

Zum Zwecke der Erreichung des arbeitsmarktpolitischen Ziels der Sicherung von Arbeitsplätzen wird der Beihilfenwerber verpflichtet, nach Beendigung der Kurzarbeit den Beschäftigtenstand innerhalb eines Zeitraumes nicht zu vermindern, der ebenso lange ist wie die Dauer der vorangegangenen Förderung.

Vor einer Freistellungsmaßnahme des Betriebes, die maximal 10 % der Belegschaft betrifft, hat der Beihilfenwerber mit dem Arbeitsamt Rücksprache zu halten. Für eine darüber hinaus gehende Verminderung des Beschäftigtenstandes ist das Einverständnis des Arbeitsamtes einzuholen. Der Beihilfenwerber ist zum Rückersatz der Beihilfen verpflichtet, falls die genannten Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

Beabsichtigt ein Unternehmen auf Kurzarbeit überzugehen, so soll es grundsätzlich rechtzeitig vor Einführung der Kurzarbeit das Begehr beim zuständigen Arbeitsamt einbringen.

Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten

Zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten sind besondere Maßnahmen vorgesehen: Sie geben die Möglichkeit zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden oder die

von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind, zum Zweck der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen zu gewähren. Damit sollen Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze erhalten und gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen gesichert werden. Falls es zur Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderlich ist, können auch Beihilfen an Schlüsselkräfte als unverzinsliche Darlehen oder als Zinsenzuschuß gewährt werden, um die Übersiedlung und Niederlassung dieser Arbeitskräfte innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern.

Umstellungsbeihilfen

An Betriebe können auch für betriebliche Umstellungsmaßnahmen zum Ausgleich von Lohnausfällen Umstellungsbeihilfen gewährt werden. Die Voraussetzung der Gewährung der Umstellungsbeihilfe ist, daß zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung an die Arbeitnehmer während der Zeit der Umstellung getroffen werden. Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes und der Entschädigung sichergestellt sein, daß während der Umstellung der Beschäftigtenstand aufrecht bleibt und daß den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber über die aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit gebührende Entlohnung hinaus eine Entschädigung geleistet wird, durch welche die infolge der Umstellung eintrenden Lohnausfälle so weit ausgeglichen werden, daß der frühere Lohnstand aufrecht erhalten wird.

Beihilfen für regionalpolitische Maßnahmen

Durch die am 1. April 1974 in Kraft getretene Novelle zum AMFG wurde das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium noch durch eine zusätzliche regionalpolitische Möglichkeit erweitert. In Gebieten an der sogenannten toten Grenze zu den Oststaaten, die von einer starken Abwanderung betroffen sind

und in denen es eine fühlbare Unterbeschäftigung gibt, kann die Arbeitsmarktverwaltung Arbeiten aller Art fördern, durch die zu einer Revitalisierung dieses Gebietes beigetragen wird. Weitere Möglichkeiten ergeben sich nach dem Sonderunterstützungsgesetz. Auf dem finanziellen Sektor steht die Möglichkeit offen, aus dem Reservefonds der Arbeitslosenversicherung bei außergewöhnlichen lokalen oder regionalen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt über den budgetierten Rahmen hinaus zusätzliche Mittel einzusetzen.

Im Jahre 1975 wurden für Maßnahmen zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten der oben beschriebenen Art rund 31,28 Mill. S für 95 Betriebe mit 6.185 Arbeitsplätzen aufgewendet. 1974 waren es rund 44,3 Mill. S.

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung

Aufgrund des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 wurden im Laufe des Berichtsjahres 82.704 Anträge zahlbar gestellt, mit denen die Arbeitgeber die Erstattung von an ihre Arbeiter ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen für rund 8,7 Mill. ausgefallene Arbeitsstunden mit einem Betrag von 252,4 Mill. S beantragten.

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG 1957) wurde abgeändert, um so den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) auch im Verfahren zur Rückerstattung ausbezahlter Schlechtwetterentschädigung ab 1.5.1975 zu ermöglichen.

Um feststellen zu können, für wieviel Arbeitsstunden einer Sommer- oder Winterperiode Schlechtwetterentschädigung bereits geleistet wurde, mußte bei jedem Arbeitsplatzwechsel eines Arbeiters von den einzelnen Firmen eine entsprechende Bestätigung über die jeweils verbrauchten Arbeitsstunden ausgestellt werden. Durch den Einsatz der EDV ist diese Bestätigung nunmehr entbehrlich, da die im Einzelfall bereits verbrauchten Arbeitsstunden in der EDV-Anlage gespeichert sind.

Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 60 v.H. des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Bei Arbeiten im Akkord wurde bisher bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 v.H. vermehrten Zeitlohn ausgegangen. Hier schafft nun die Novelle eine Neuerung in der Weise, daß bei Arbeiten im Akkord der tatsächliche Akkordverdienst auf Stundenlöhne umzurechnen ist, was eine finanzielle Verbesserung für Akkordanten darstellt. Dem Arbeitgeber werden die ausbezahlten Beträge an Schlechtwetterentschädigung von der Arbeitsmarktverwaltung rückerstattet. Die Frist zur Stellung des Antrages auf Rückerstattung der Beträge wurde nunmehr so festgesetzt, daß der Erstattungsantrag bis zum Ablauf des auf den Abrechnungszeitraum, für den die Rückerstattung beantragt wird, folgenden Kalendermonates gestellt werden muß.

Mit der Verordnung betreffend die Schlechtwetterentschädigung vom 26.2.1976, BGBL.Nr.98/76, wurde der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag gemäß § 12 Abs.1 lit.a des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 von 1,2 % auf 1,4 % des Arbeitsverdienstes erhöht. Die Erhöhung tritt mit Beginn des gemäß § 44 Abs.2 ASVG bestimmten Beitragszeitraumes Mai 1976 in Kraft.

Ausbildung in einem Lehrberuf

Nach der Zielsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik kommt der Förderung der beruflichen Ausbildung von Lehrlingen die Aufgabe zu, das System der Vermittlung von beruflichen Qualifikationen nach gewissen arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu ergänzen. Gefördert werden solche Lehrausbildungen bzw. Berufserprobungen und Berufsvorschulungen, die zum Erwerb von bestimmten, für den Arbeitsmarkt wichtigen beruflichen Qualifikationen führen.

19.092 Lehrlinge wurden mit einer Ausbildungsbeihilfe gefördert, und zwar 3.540 mit einer einmaligen und 15.552 mit einer laufenden Beihilfe. Der finanzielle Aufwand dafür

betrug rd. S 55,6 Mio.

Außerdem wurde die berufliche Ausbildung in Lehrwerkstätten mit S 11,6 Mio gefördert. Auf die Förderung der beruflichen Ausbildung in den Lehrwerkstätten der ÖBB entfielen für das Ausbildungsjahr 1.9.1974 - 31.8.1975 S 3,5 Mio. Die Ausbildung in Berufsausbildungseinrichtungen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien wurde mit S 8,1 Mio gefördert. Diese Einrichtungen werden teils von Institutionen wie "Jugend am Werk", WIFI, BFI, ÖGB, Arbeiterkammer, teils von einzelnen Betrieben geführt.

Weiters wurden im Jahre 1975 Berufsvorschulungs- und Arbeitserprobungskurse, die von 12 Einrichtungen (vorwiegend im Rahmen der Vereine "Jugend am Werk") in mehreren Bundesländern geführt werden und die insgesamt 980 Jugendliche betreuten, mit einem Gesamtaufwand von S 4,8 Mio gefördert.

Behinderte

Gemäß § 16 AMFG gelten als Behinderte Personengruppen, deren Vermittlung im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse, wie körperliche oder psychische Behinderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses ohne eigenes Verschulden erschwert ist.

Entsprechend der hiezu ergangenen Verordnung umfaßt diese Gruppe sowohl physisch und psychisch Behinderte als auch Personen, bei denen eine soziale Fehlanpassung gegeben ist, sowie Personen, bei denen sonstige Umstände wie Schwangerschaft, Betreuungs- und Sorgepflicht, fortgeschrittenes Alter und Mangel an schulischen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit vorliegen. Diese sind im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bei der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung besonders zu berücksichtigen.

Das arbeitsmarktpolitische Konzept 1971 sieht beim Ausbau des Arbeitsmarktservice eine Vervollkommnung der Betreuung

physisch und psychisch behinderter Personen vor. Durch Beratung und Vermittlung, die Durchführung einer Um- oder Nachschulung, durch eine Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining soll die Eingliederung dieses Personenkreises in den Arbeitsprozeß, wenn möglich, auf dem offenen Arbeitsmarkt gefunden werden.

Die beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen können teils in Betrieben, denen hiefür Förderungsmaßnahmen zuteil werden, teils in eigenen Rehabilitationszentren erfolgen.

Für die Rehabilitation Behindter wurden 1975 insgesamt rd. 30,47 Mio.S verausgabt, davon rd. 17,4 Mio.S für Mobilitätsförderung, rd. 6,69 Mio.S für Arbeitsbeschaffung und rd. 6,37 Mio.S für Lehr- und Berufsvorschulung.

Durch die Schaffung neuer überregionaler Rehabilitationszentren zum Zwecke der Eingliederung Behindter in das Erwerbsleben wird die Anzahl der Ausbildungsplätze in Zukunft wesentlich erhöht werden. Ein diesbezüglicher Anfang wurde mit dem derzeit in Bau befindlichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz gemacht, das im Herbst 1975 ca. 102 Ausbildungs- und Internatsplätze zur Verfügung gestellt hat. Nach Fertigstellung des Rehabilitationszentrums Linz werden 350 Ausbildungs- und Heimplätze für Behinderte und zusätzlich 30 Ausbildungsplätze für externe Kursbesucher zur Verfügung stehen. Dazu kommen noch 120 Plätze in der geschützten Werkstätte dieses Reha-Zentrums.

Im Jahre 1975 wurden für das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz 56,47 Mill.S und für die übrigen Reha-Zentren 2,52 Mill.S verausgabt.

Die Kooperation der AMV mit den übrigen Institutionen, die sich mit beruflicher Rehabilitation befassen, wurde 1975 weiter fortgesetzt. Die Grundlagen für ein umfassendes Rehabilitationskonzept werden in Zusammenarbeit mit dem Komitee für Sozialarbeit erstellt.

Der menschlichen Gestaltung der Arbeitsplätze (Ergonomie) im allgemeinen sowie im Hinblick auf die Rehabilitation

wird auch künftig im Rahmen der Sozialpolitik ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Ausstattung

Außer den investiven Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen der Rehabilitation, wie sie im vorhergehenden Abschnitt behandelt wurden, hat die AMV die Möglichkeit, weitere Förderungsmaßnahmen einzusetzen. Es handelt sich dabei um Förderungen der Ausstattung, Erweiterung und Errichtung von beruflichen Schulungsstätten.

Weiters ist auch eine Förderung der Vorsorge für Wohnmöglichkeiten an Orten miteingeschlossen, an denen dies arbeitsmarktpolitisch besonders interessant erscheint. Im AMFG ist ferner vorgesorgt, daß dem Mangel an geeigneten Kindergartenplätzen sowie sonstigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten etwa in Problemgebieten durch die Möglichkeit der finanziellen Förderung der Schaffung oder Ausstattung von Kindergartenplätzen abgeholfen werden kann.

Die "Ausstattung" umfaßt darüber hinaus die Verbesserung der Einrichtungen der Informationsdienste in den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, wie sie im Abschnitt Arbeitsmarktinformation dargelegt wurden, sowie die Amtsausstattung und die Bereitstellungsmöglichkeit der erforderlichen technischen Geräte der Personalschulung.

Die Errichtung von Schulungseinrichtungen ist im wesentlichen auf Problemgebiete, also regionalpolitisch, orientiert. Das bedeutet nicht, daß der Standort der betreffenden Ausbildungsstätte unbedingt in einem Problemgebiet liegen muß, sondern, daß die arbeitsmarktbezogenen Bedürfnisse des in Frage kommenden Gebietes optimal befriedigt werden können. Entsprechend diesen Grundsätzen befinden sich derzeit eine Reihe von Maßnahmen in Problemgebieten, die durch Planungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz festgelegt sind, in Durchführung. Die Institutionalisierung der Raumordnung

bringt allmählich zuverlässige Orientierungsmöglichkeiten, die für die Arbeitsmarktverwaltung eine entsprechende Entscheidungshilfe bedeuten. Im wesentlichen wurden Projekte gefördert, die in Gebieten an der toten Grenze wie in Niederösterreich, Burgenland, in der Südoststeiermark und in Unterkärnten realisiert oder geplant wurden. Ein weiteres Gebiet, in dem eine Art Prototyp für eine regionalpolitische Planung geschaffen wurde, ist der Raum Aichfeld-Murboden. Hier werden wie in den anderen Gebieten Ausbildungskapazitäten von Betrieben und Einrichtungen gefördert.

Im Rahmen des Programmes "Ausstattung" wurde für die Bereitstellung und Verbesserung von Schulungsstätten im Jahre 1975 S 197,4 Mio. aufgewandt, für die Wohnplatzbereitstellung betrugen die Ausgaben S 7,8 Mio. und die Verbesserungen im Rahmen der Arbeitsmarktverwaltung selbst nahmen S 47,3 Mio. in Anspruch. Insgesamt erreichten die verwendeten Geldmittel somit den Umfang von S 252,5 Mio. In diesem Zusammenhang wird noch auf das größte der geförderten Projekte, nämlich den Ausbau des Reha-Zentrums Linz verwiesen, welches unter Abschnitt "Behinderte" des vorliegenden Berichtes näher behandelt wird.

Ausländerbeschäftigung

Nach laufender Steigerung der Ausländerbeschäftigung in den letzten Jahren – im November 1973 wurde mit 250.775 Gästearbeitern der bisherige Höchststand erreicht – hat im Jahre 1974 und 1975 die Beschäftigung von Ausländern abgenommen. Mit dem 1973 erreichten Höchststand, der sich der 10 %-Schwelle des Anteiles der Ausländer an den unselbstständig Erwerbstätigen näherte, begannen die demographischen und infrastrukturellen Nachteile im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung besonders deutlich hervorzutreten, weshalb Handhaben erforderlich waren, um eine den öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen angepaßte selektive Politik hinsichtlich der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte betreiben zu können.

Dazu kam seit 1974, daß der Konjunkturrückgang Maßnahmen zur Reduktion der Ausländerbeschäftigung notwendig machte. Die dafür im Jahre 1974 erlassenen Richtlinien, die auf der von den Wirtschaftspartnern abgeschlossenen Vereinbarung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (Kontingent-Vereinbarung) beruhten, wurden für 1975, unter Anpassung an die Arbeitsmarktprognose, weiter angewendet und sahen im wesentlichen vor, daß die Ausländerdurchschnittsbeschäftigung des Jahres 1974 im Jahr 1975 um rund 40.000 verringert werden sollte. Zur Erreichung dieses Ziels durften ab einer durch die Kontingente zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes der Kontingentüberschreitungen des Jahres 1974 festgelegten Zahl weitere Ausländer nur unter strenger Prüfung der öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen zugelassen werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf eine weitgehende Unterbindung der diesen Interessen entgegenwirkenden Beschäftigung von als Touristen eingereisten Ausländern gelegt wurde. Bei Beschäftigung in einem Wirtschaftszweig, in dem überhaupt kein Kontingent vorgesehen ist, wurde diese Grenze mit 80 v.H. des in diesem Bereich erreichten Höchststandes im Vorjahr festgelegt.

Das hatte zur Folge, daß der Höchststand der von den Arbeitsämtern erteilten Genehmigungen im Juni 1975 mit 192.147 erreicht wurde, woraus sich gegenüber dem Höchststand August 1974 eine Abnahme von 32.173 Ausländern oder von 14,3 % ergibt.

Der Großteil dieser Genehmigungen wurde im Rahmen der von den Sozialpartnern beschlossenen Kontingent-Vereinbarung erteilt. Der Höchststand der nach diesem Verfahren erteilten Genehmigungen wurde ebenfalls im Juni 1975 mit 118.788 (d.i. für diesen Zeitpunkt ein Anteil von 62 % an den Gesamtgenehmigungen) festgestellt.

Die Ausnützung der von den Sozialpartnern mit insgesamt 136.994 Kontingentplätzen beschlossenen Kontingent-Vereinbarung, die gegenüber 1974 um 26.035 Kontingentplätze

vermindert wurde, betrug zum Höchststand im Juni 1975 88 %. In den wichtigsten Branchen, wie Baugewerbe, Metall, Textil, Fremdenverkehr und Handelsarbeiter, waren die Kontingente praktisch ausgeschöpft. Unter Anwendung eines strengen Maßstabes und mit Zustimmung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Landesebene wurden zusätzlich Bewilligungen im Einzelgenehmigungsverfahren erteilt. Die Summe dieser aufgrund eines regionalen Mehrbedarfes erteilten Genehmigungen betrug im Juni 1975 24.377, woraus sich eine Verminderung der Zahl dieser Bewilligungen zum Höchststand des Vorjahres um rund 6.000 ergibt.

Außerdem wurden von den Arbeitsämtern für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen, nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenvertretungen, Beschäftigungsgenehmigungen erteilt, die zum Zeitpunkt des Höchststandes der Gesamtgenehmigungen im Juni 1975 48.982 betragen haben.

Der im Juni 1975 erreichte höchste Gesamtstand an erteilten Beschäftigungsgenehmigungen mit 192.147 verteilt sich auf die großenordnungsmäßig wichtigsten Staaten wie folgt:

Jugoslawien	142.065	Griechenland	541
Türkei	26.960	Spanien	298
BRD	5.912	Sonstige Länder	14.909
Italien	1.462		

Die Aufteilung der Beschäftigungsgenehmigungen auf die Bundesländer ergibt für den Zeitpunkt des höchsten Gesamtstandes folgendes Bild:

Wien	82.395	Tirol	12.640
Niederösterreich	23.787	Steiermark	11.499
Oberösterreich	21.454	Kärnten	4.629
Vorarlberg	19.257	Burgenland	1.166
Salzburg	15.320		

Ungeachtet des jeweiligen Effektivstandes an beschäftigten Ausländern hat sich die Gesamtzahl der im Kontingent und außerhalb der Kontingente im Laufe eines Jahres erteilten Beschäftigungsgenehmigungen bzw. Verlängerungen von Beschäftigungsgenehmigungen in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

	1971	1972	1973	1974	1975
Beschäftigungsgenehmigungen	187.311	233.745	263.446	189.841	115.738
Verlängerungen	87.666	109.010	141.946	164.854	142.100
zusammen	274.977	342.755	405.392	354.695	257.838

In der Zahl der Beschäftigungsgenehmigungen sind die Erledigungen aufgrund von Erstanträgen und Anträgen bei Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes enthalten.

Bei der Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen ist überdies zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form jeweils die Ausstellung einer neuen Genehmigung bedingt. Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, verringerte sich die Zahl der erteilten Beschäftigungsgenehmigungen im Jahre 1975 um 96.857.

Insgesamt waren im Bundesdurchschnitt 7,2 % aller unselbstständig Erwerbstätigen zum Höchststand im Juni 1975 Ausländer.

Zur Neugestaltung der Grundsätze und des Verfahrens zur Beschäftigung von Ausländern wurde im April 1975 von den gesetzgebenden Körperschaften mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 das Ausländerbeschäftigungsgesetz beschlossen.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 vom 20.3.1975) ersetzt die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, deutsches RGBl. I S. 26, die bisher die Zulassung von Ausländern zum österreichischen Arbeitsmarkt regelte. Es sieht vor, daß Ausländer in Österreich nur Arbeit aufnehmen dürfen, wenn sie vom Arbeitsamt für den betreffenden Arbeitsplatz vorher eine Bewilligung erhalten haben. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Erteilung rechtfertigt und öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

Um diese Prüfung zu vereinfachen, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für bestimmte örtliche und fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen, was zur Folge hat, daß die genannten Voraussetzungen innerhalb der Kontingente nicht geprüft werden müssen.

Außerdem kann durch Festsetzung von Höchstzahlen für ganz Österreich oder für einzelne Bundesländer die weitere Zulassung von Ausländern ausgeschlossen werden, wenn dies insbesondere aus bevölkerungspolitischen Gründen oder aus solchen, die im Bereich der Infrastruktur liegen, erforderlich ist. Das Gesetz sieht auch vor, daß die Zulassung einer Beschäftigung in Österreich auf Ausländer beschränkt werden kann, die bereits mit einer Zusage für die Erteilung der Bewilligung zur Arbeitsaufnahme eingereist sind. Die Wahrung der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist durch die vorgesehene Mitwirkung der Wirtschaftspartner bei zahlreichen Maßnahmen im Bereich der Ausländerbeschäftigung gesichert.

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30.11.1974, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 ergänzt wird, BGBl. Nr. 764/1974, wurde mit Wirkung vom 1.1.1975 die Lohnklassentabelle im § 21 Abs.3 AlVG 1958 auf 45 Lohnklassen ergänzt (vorher 39 Lohnklassen). Diese Verordnung war gemäß § 21 Abs.4 AlVG 1958 im Hinblick auf die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von S 6.450,-- auf S 7.200,-- monatlich zu erlassen. Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse betrug damit im Jahre 1975 S 2.886,-- monatlich.

Mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30.11.1974, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird, BGBl. Nr. 765/1974, erfolgte die Anpassung des Leistungsrechtes (Lohnklassenschema) im Zollausschlußgebiete an die mit Verordnung BGBl. Nr. 764/1974 auf 45 Lohnklassen ergänzte Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958.

Mit Erlaß vom 26.11.1974, Zl. 37.510/11-20/74, wurde bestimmt, daß mit Wirkung ab 1.1.1975 als Vorschußleistung nach § 23 Abs.1 AlVG 1958 bis auf weiteres das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nach der in Betracht kommenden Lohnklasse, jedoch in den Fällen

- a) des lit.a (Vorschußleistung auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension) höchstens mit dem Betrag von 2.426 S monatlich,
 - b) des lit. b (Vorschußleistung auf Alterspensionen) höchstens mit dem Betrag von S 3.495 monatlich
- gewährt werden kann.

Mit Erlaß vom 21.10.1974, Zl. 37.003/26-20/1974, wurden die Karenzurlaubsgeldbeträge sowie die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe ab 1.1.1975 erhöht und damit den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dynamisierung dieser Beträge Rechnung getragen.

Das Karenzurlaubsgeld betrug ab 1.1.1975

- a) für verheiratete Mütter S 2.204 monatlich (bisher S 2.000 monatlich)
- b) für alleinstehende Mütter S 3.306 monatlich (bisher S 3.000 monatlich)
- c) für verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs.1 erster Satz und Abs.5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10.Juli 1973, BGBl.Nr.352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag) oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, S 3.306 monatlich (bisher S 3.000 monatlich). Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen S 2.204 und S 3.306 monatlich (bisher zwischen S 2.000 und S 3.000 monatlich) anzurechnen.

Die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe betrugen ab 1.1.1975:

- a) für den das Einkommen beziehenden Angehörigen S 2.190 monatlich (bisher S 1.987 monatlich),
- b) für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird S 585 monatlich (bisher S 531 monatlich),
- c) für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, S 943 monatlich (bisher S 856 monatlich).

Die in parlamentarischer Behandlung stehende AlVG-Novelle 1976 sieht folgende Verbesserungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung vor:

Erhöhung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes
 Aufhebung der Bestimmung über die Wartezeit
 Anspruch auf Arbeitslosengeld auch bei Gewährung einer Abfertigung
 Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für Adoptivmütter bzw. für Mütter, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben
 Anrechnung von Ausbildungszeiten an inländischen Hebammenlehranstalten auf die Anwartschaft **von** Karenzurlaubsgeld.

Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher in Mill. S

	1973	1974	1975
Arbeitslosengeld	732,5	930,5	1.241,5
Krankenversicherung für Arbeitslosengeldbezieher	107,1	140,5	176,3
Notstandshilfe	92,8	132,7	203,6
Krankenversicherung für Notstandshilfebezieher	14,0	19,2	28,7
insgesamt	946,4	1.222,9	1.650,1

In Bezug von Leistungen aufgrund des AlVG, ausgenommen die Bezieher von Karenzurlaubsgeld *), standen 1975 im Durch-

*) Pensionsvorschußbezieher gem. § 23 Abs.1 lit.a und b und Notstandshilfebezieher gem. § 26 Abs.6

schnitt 40.227 Personen, davon 22.643 weibliche, was gegenüber 1974 mit durchschnittlich 34.768 Leistungsbeziehern, darunter 24.236 weiblichen, eine weitere Verminderung bedeutet. Die Zahl der Notstandshilfebezieher stieg von 4.359 (davon 2.682 Frauen) im Jahre 1974 auf 5.200 (davon 3.031 Frauen) im Jahr 1975 leicht an.

Im Durchschnitt bezogen 1975 33.850 Frauen das Karenzurlaubsgeld. Das bedeutet gegenüber 1974 – damals waren es 30.359 Frauen – einen deutlichen Anstieg. Der finanzielle Aufwand stieg von 998,9 Mill. S aufgrund der neuen Gesetzeslage (Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes) auf 1.205,3 Mill. S.

Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher sowie die durchschnittlichen Kosten pro Bezieher in den Jahren 1973, 1974 und 1975.

Leistungsbezieher und Pro-Kopf-Aufwand im
Jahresdurchschnitt

		1973	1974	1975
Arbeitslosen-	Bezieher Aufwand in S	35.045 1.741,83	32.002 2.422,93	38.266 3.087
Notstands-	Bezieher Aufwand in S	5.920 1.305,75	6.133 1.803,40	9.153 2.115
Karenzur- laubsgeld	Bezieher Aufwand in S	27.763 1.043,93	30.359 2.424,24	33.850 2.967

Organisation und Personal

In dem vom Beirat für Arbeitsmarktpolitik im Jänner 1971 gebilligten Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden die Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen durch Umgestaltung der personellen, materiellen und organisatorischen Gegebenheiten, die Rationalisierung der Organisation und der Aufbau eines Arbeitsmarktservices unter den Prioritäten aufgezählt. Die Bemühungen zur Verwirklichung dieser Grundsätze wurden im Berichtsjahr fortgesetzt.

Die Umgestaltung der inneren Organisation der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne einer Modernisierung bei gleichzeitiger Anpassung an die sich aus der Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ergebenden Erfordernisse wurde sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene abgeschlossen.

Mit Jahresanfang 1975 wurde nach zunächst einjähriger Erprobung bei den Landesarbeitsämtern ein neues Organisationsschema endgültig eingeführt. Es sieht im wesentlichen einerseits die organisatorische Zusammenfassung aller von der Arbeitsmarktverwaltung in bisher getrennten Organisationseinheiten gebotenen Dienste der Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Rehabilitation zu einem integrierten Beratungs- und Vermittlungsdienst, andererseits die organisatorische Zusammenfassung zur Durchführung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsaufgaben vor.

Die innerorganisatorische Umgestaltung der Arbeitsämter in einer gegenüber jener der Landesarbeitsämter durch die Verschiedenartigkeit der Aufgaben der beiden Instanzen begründeten modifizierten Form wurde im Laufe des Jahres 1975 ebenfalls verwirklicht. Auch bei den Arbeitsämtern bildet die Integration der Beratungs- und Vermittlungsdienste das Kernstück der Organisationsreform.

Hand in Hand mit der Umgestaltung der inneren Organisation wurde auch die Modernisierung und kundendienstgerechte Gestaltung der Ablauforganisation der Beratungs- und Vermittlungsdienste der Arbeitsämter vorangetrieben. Die auf diesem Gebiet bereits seit 1970 bei den Arbeitsämtern laufenden Versuchstätigkeiten wurden abgeschlossen; die gesammelten Erfahrungen in endgültigen Richtlinien für den funktionalen Ablauf des nunmehr integrierten Arbeitsmarktservices zusammengefaßt und für die Arbeitsämter allgemein verbindlich eingeführt.

Die Reform der inneren Organisation der Arbeitsmarktverwaltung erfolgte nicht zuletzt auch unter dem Aspekt einer Rationalisierung der Dienste. Der Forderung nach Rationalisierung wird u.a. verstärkt dadurch Rechnung getragen, daß eine Aktion angelaufen ist, die eine arbeitstechnische Konzentration von verlagerungsfähigen Aufgaben, z.B. Agenden der Arbeitslosenversicherung bei bestimmten Arbeitsämtern, vorsieht. Diese Maßnahme soll im Rahmen eines langfristigen Programmes in den nächsten Jahren verwirklicht werden.

Den Aktivitäten auf organisatorischem Gebiet entsprechend wurde der Modernisierung der Arbeitsmarktverwaltung auch auf dem Personalsektor durch einen weiteren Auf- und Ausbau der Beratungs- und Vermittlungsdienste in quantitativer und qualitativer Hinsicht Rechnung getragen.

Die vielfältige qualifizierte Aufgabenstellung in der Arbeitsmarktverwaltung machte auch weiterhin eine systematische Grundausbildung der neueingestellten bzw. in eine höhere Verwendung überstellten Mitarbeiter erforderlich. In mehrwöchigen Arbeitsplatzschulungen in Schulungsarbeitsämtern und zentralen Lehrgängen wurden diese Mitarbeiter praxisorientiert ausgebildet und zugleich auf die Dienstprüfung vorbereitet (2179 Schülerwochen).

Die Schwerpunkte in der Fortbildung des Personals (2145 Schülerwochen) lagen weiterhin in Gesprächstechnik und Arbeitsmarktförderung für Beratungskräfte. Weiters wurden

einzelne Projekte ausbildungsmäßig unterstützt (Einführung der EDV in der Arbeitslosenversicherung und in der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung, Inkrafttreten des neuen Ausländerbeschäftigungsgesetzes etc.). Für Führungskräfte wurden eine Management-Information und Trainings-Seminare in Kommunikationstechnik, kooperativem Führungsverhalten und Management-Techniken veranstaltet.

Finanzierung der Arbeitsmarktverwaltung

Die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung beinhalten den Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (Personal- und Sachaufwand) und den Leistungs- und Förderungsaufwand. Der Leistungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, jeweils einschließlich Krankenversicherung), die Ausgaben der Sonderunterstützung an Personen, die von bestimmten von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren und in die Ausgaben der Bauarbeiter - Schlechtwetterentschädigung. Der Förderungsaufwand betrifft die Arbeitsmarktförderung.

Diese Ausgaben werden durch die Einnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gedeckt. Diese Einnahmen sind:

1. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird u.zw. zur Zeit 2 % der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage.
2. Beitrag aus Mitteln des Ausgleichfonds für Familienhilfen zum Karenzurlaubsgeld (einschließlich Krankenversicherung) in der Höhe von 25 % des Aufwandes. (Diese Bestimmung trat am 1. April 1974 in Kraft. Vorher gab es einen Bundesbeitrag zum Karenzurlaubsgeld).

3. Beitrag des Bundes zur Sonderunterstützung im Ausmaß von $1/3$ dieses Aufwandes.
4. Beitrag des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Höhe von 50% des Aufwandes.
5. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird u.zw. zur Zeit $1,2\%$ der für die Pensionsversicherung geltenden Beitragsgrundlage.
6. Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe (einschließlich Krankenversicherung) und zw. für den Fall und in dem Ausmaß, als die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, die Sonderunterstützung und dem Beitrag der Arbeitslosenversicherung zu einem eventuellen Abgang der Schlechtwetterentschädigung, die Einnahmen überschreiten.

Alle Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung werden gemäß § 60 AlVG vom Bund während des Haushaltsjahres vorschußweise bestritten. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von den Trägern der Krankenversicherung treuhändig eingehoben und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgeführt und vorerst im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Übersteigen nach Rechnungsabschluß in einem Kalenderjahr die Einnahmen die Ausgaben, so ist gemäß § 64 AlVG dieser Überschuß nach Abdeckung allfälliger unbeglichener Vorschüsse des Bundes einem Reservefonds zuzuführen. Ergibt sich hingegen ein Gebarungsabgang und reicht der Betrag des Bundes zur Notstandshilfe zur Deckung dieses Abganges nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen.

Die Gesamtausgaben- und Einnahmengebarung ist Bestandteil des Bundeshaushaltes und im Bundesfinanzgesetz enthalten. Ergibt sich während des Haushaltsjahres ein Mehraufwand gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, so gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes. Durch das jeweilige Bundesfinanz-

gesetz wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gewissen Mehrausgaben zuzustimmen. Im Wesentlichen sind dies nachstehende Mehraufwendungen:

1. Mehrausgaben auf Grund von zweckgebundenen Mehreinnahmen (Mehreinnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen).
2. Mehrausgaben beim Sachaufwand, wenn Deckung durch Ausgabenrückstellung im selben Paragraphen gegeben ist.
3. Mehrausgaben bei gesetzlichen Verpflichtungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Sonderunterstützung und Schlechtwetterentschädigung) bis 25 % der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgabenansätzen.
4. Mehrausgaben bei Anlagen und Aufwendungen bis zu 200.000 S.
5. Mehrausgaben aus Rücklagenauflösungen (Arbeitslosenversicherungsrücklage) bis max. 60 % der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätzen und bis insgesamt 1,500 Mio.S für den gesamten Bundeshaushalt.
6. Mehrausgaben aus Mittel des Wintermehrkostenausgleichfonds.
7. Mehrausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Hier bestimmt § 51 Abs.7 des AMFG, daß zur Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik jährlich maximal 100 Mio.S dem Reservefonds im laufenden Haushaltsjahr entnehmen kann und der Bundesminister für Finanzen einer dadurch notwendigen Überschreitung der Ausgabenansätze des Reservefonds zuzustimmen hat. Sonstige Mehraufwendungen bedürfen eines Überschreitungsgesetzes.

Außerdem ist gemäß § 51 Abs.6 des AMFG der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zweck von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen

der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstausmaß von 1,5 % der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kunden- dienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

Weitere Angaben über die Budgetentwicklung 1971 - 1975 sind den Tabellen auf S 103 - 107 zu entnehmen.

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

1975 stand die AMV vor einer im Vergleich zu den vorherge- gangenen Jahren unterschiedlichen Wirtschafts- und Arbeits- marktlage. Diese Entwicklung führte auch zu einer Neuformu- lierung der Schwerpunkte der arbeitsmarktpolitischen Pro- gramme. Wenn auch verlässliche Prognosen für die internationale Entwicklung im Jahre 1977 derzeit noch nicht gegeben werden können, so kann doch angenommen werden, daß selbst ein 1976 einsetzender internationaler wirtschaftlicher Aufschwung nicht schlagartig alle Unsicherheiten auf dem Arbeitsmarkt beseitigen wird. Eine Arbeitsmarktpolitik, die für die Lösung der möglicherweise auftretenden Probleme gerüstet sein soll, muß daher davon ausgehen, daß in Österreich auch 1977 noch mit gewissen Schwierigkeiten, allerdings geringeren als in den Jahren 1975 und 1976, gerechnet werden muß. Das würde wie 1976 entsprechende Maßnahmen für die Sicherung von Arbeitsplätzen und dort, wo wegen der Beschaffenheit des Be- triebes die Sicherung der Arbeitsplätze nicht sinnvoll oder gerechtfertigt ist, für Schulungsmaßnahmen zum Auffangen von Arbeitslosigkeit bedeuten.

Der voraussichtlichen Wirtschaftsentwicklung entsprechend - das Institut für Wirtschaftsforschung rechnet vorläufig mit einem Wachstum des Bruttonationalprodukts im kommenden Jahr von 5 % - wird es auch 1977 notwendig sein, Maßnahmen zu treffen, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage

auf dem Arbeitsmarkt herbeizuführen, in dem arbeitsmarkt-
politisch erwünschte Umstrukturierungen unterstützt und
Arbeitskräfte in nachfragenden Bereichen beschäftigt werden.
Die übergeordneten Ziele der Arbeitsmarktverwaltung, nämlich
die Einkommenssicherung für den einzelnen, die freie Wahl der
Arbeit, die überlegte Wahl der Arbeit und eine produktive
Beschäftigung der einzelnen Arbeitskräfte dürfen dabei nicht
außer Acht gelassen werden.

Die für 1976 festgelegten Schwerpunkte der AMV, nämlich Maß-
nahmen in den Vordergrund zu stellen, die

- a) zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit beitragen,
- b) das Eintreten jener Personen, die erstmals auf dem Ar-
beitsmarkt auftreten, erleichtern und
- c) für besondere Kategorien von Arbeitskräften Hilfe brin-
gen,

werden auch im Jahr 1977 voraussichtlich voll aufrecht
bleiben.

Für eine zielgerechte Arbeitsmarktpolitik, die den vorhin
genannten Schwerpunkten Rechnung tragen kann, ist es not-
wendig, daß Informationen über das aktuelle und voraussicht-
liche Arbeitsmarktgeschehen sowie über die gesamtwirtschaft-
lichen Zusammenhänge vorliegen und die Dienstleistungen der
AMV kundengerecht erbracht werden können. Daher stellt das
Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarkt-
politischen Instrumente die Verbesserung des Arbeitsmarkt-
service in den Vordergrund. Der weitere Ausbau eines wirk-
samen, leicht erreichbaren Dienstes (wie z.B. Spezialbe-
ratungen bei Betrieben, verstärkte Betriebsbesuche, regel-
mäßige Beratungstätigkeit außerhalb der Ämter) muß daher
fortgesetzt werden. Insbesonders Informationsmaterial,
Schulung des Beratungspersonals und entsprechende Adaptierungen
der den Kunden zugänglichen Räumlichkeiten tragen dazu bei,
die Leistungen der AMV kundenfreundlich erbringen zu können.

Die Arbeitsmarktausbildung ist nach wie vor eines der bedeutendsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik und genießt auf Grund ihrer konjunkturpolitischen und strukturpolitischen Aspekte Priorität unter den Förderungsarten. Für die Erfüllung der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte werden daher Schulungsmaßnahmen verstärkt einzusetzen sein.

Angesichts der voraussichtlich nur wenig veränderten Arbeitsmarktlage im kommenden Jahr werden, sofern die Arbeitsmarktausbildung als beschäftigungssicherndes Instrument wirken soll, Auffangschulungen (für die Belegschaft einzelner Betriebe bzw. für einzelne von verschiedenen Firmen freigestellte Arbeitskräfte) weiterhin durchzuführen sein, um die Arbeitskräfte um- bzw. nachzuschulen.

Außerdem wird die Durchführung der Arbeitsmarktausbildung in Kursen, die in Betrieben im Rahmen der bestehenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wie z.B. der Berufsförderungsinstitute, der Wirtschaftsförderungsinstitute, der ländlichen Fortbildungsinstitute und der Volkshochschulen abgehalten werden können, einen breiten Raum einnehmen müssen.

Aber auch der Aspekt der Qualifikationsverbesserung durch die Arbeitsmarktausbildung wird bei steigender Nachfrage nach besser ausgebildeten Kräften wieder stärker in den Vordergrund treten. Der Ausbildung zu Facharbeitern wird daher verstärkte Bedeutung zuzumessen sein. Die Höherqualifizierung kann sowohl im Wege einer Facharbeiterkurzausbildung erfolgen als auch durch längere intensive Fachausbildung, die stufenweise aufgebaut werden kann. Durch Werbe- und Informationstätigkeit sollen Kräfte interessiert werden; die Gewährung der Schulungsbeihilfen soll den nötigen finanziellen Anreiz bieten.

Um im Sinne des unter lit.a genannten Schwerpunktes Arbeitslosigkeit verhindern zu können, werden Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung eine wichtige Rolle spielen. Bei Schwierigkeiten von Betrieben mit ungünstiger wirtschaftlicher

Struktur in den problematischen Branchen wird die Arbeitsmarktverwaltung im Zusammenwirken mit den Gebietskörperschaften weiterhin versuchen, durch Gewährung von Beihilfen auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die Schließung von Betrieben und damit die Freisetzung von Arbeitskräften zu verhindern.

Die Förderungen gem. § 35 Abs.1 AMFG werden vor allem als Ergänzung und Unterstützung zur Arbeitsplatzsicherung heranzuziehen sein. Dementsprechend wird die Förderung von Projekten, die entweder im Rahmen der regionalpolitischen Bestrebungen der österreichischen Raumordnungskonferenz der Verbesserung der Struktur in benachteiligten Räumen oder flankierenden Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik dienen, nach Maßgabe der Wirtschaftslage abzuwägen sein.

Die Arbeitsplatzsicherung bei konjunkturellen oder einzelbetrieblichen Beschäftigungsschwierigkeiten wird weiters auch durch entsprechende Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs.1 lit.a AMFG erfolgen. In der Bauwirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft soll ein gleichmäßiger und gerechter Einsatz der Wintermehrkosten-PAF auch im Winter 1976/77 zu weitgehender Verhütung von saisonaler Arbeitslosigkeit beitragen.

Weiterhin Gültigkeit haben die vom Geschäftsführenden Ausschuß im Vorjahr getroffenen Aussagen über die Stellung der Kurzarbeitsbeihilfe. Sie wird nur dann in Erwägung gezogen werden können, wenn begründete Aussicht besteht, daß nach der Kurzarbeit die Arbeitsplätze weiterhin gesichert sind. Wo jedoch eine Hilfe an Betriebe in dieser Form nicht sinnvoll erscheint, wären andere Maßnahmen vorzusehen. Eine naheliegende Alternative stellen Schulungsmaßnahmen dar. Daneben kommen aber auch andere arbeitsplatzsichere Förderungsmaßnahmen, wie sie vorhin genannt wurden, in Betracht.

Auf Grund der Bevölkerungsentwicklung wird durch die höhere Zahl der erstmals auf den Arbeitsmarkt auftretenden Personen eine gesteigerte Nachfrage nach Lehrausbildung und Berufs-

vorschulung vorliegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird durch Änderung der diesbezüglichen Vorschriften gezielter als bisher eingesetzt werden können und dem Gesetz entsprechend Lehrausbildungen ermöglichen, wenn ohne Gewährung einer Beihilfe die Möglichkeit der Ausbildung in Frage gestellt wäre.

Das Instrument der Berufsvorbereitung wird für diesen Personenkreis ebenso in Betracht kommen, dem Ziel, eine ausreichende Zahl von Lehrstellen zur Verfügung zu haben, aber auch regional eine bessere Verteilung der Lehrstellen zu erreichen, soll außerdem durch eine verstärkte Förderung von Ausbildungskapazitäten für Lehrlinge entgegengekommen werden.

Im kommenden Jahr wird auch wieder der Personenkreis der Behinderten besonders zu berücksichtigen sein, ist doch eine der wichtigsten Aufgaben der AMV die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von physisch oder psychisch Behinderten in das Berufs- bzw. Erwerbsleben. Daher muß auch für diesen Personenkreis unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungswerte durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen Hilfe geleistet werden.

Die Erweiterung und Ausstattung von Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 26 wird sich, wie im laufenden Jahr, in erster Linie auf begonnene Projekte beziehen. Das Ausbildungsprogramm der Schulungsträger müßte eine größtmögliche Anzahl von Kursen, die den arbeitsmarktpolitischen Bedürfnissen entsprechen, beinhalten.

Tabellen zur Budgetentwicklung 1971 - 1975

Tabelle 1

Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierte Geburung
der Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1975

Ausgaben		Einnahmen	
1/1550	Landesarbeitsämter 418,935.560,32	2/1550	Landesarbeitsämter 389.645,89
1/1551	Landesarbeitsämter; AMP-Maßnahmen gem. AMFG. 853,503.412,91	2/1551	Landesarbeitsämter; AMP-Maßnahmen gem. AMFG. 5,557.904,18
1/15547	Sonderunter- stützung 29,871.137,32	2/15580	AlV-Beiträge (zweckgeb.Einn.) 3.320,505.030,18
1/15557	Unterstützung n.d. AlVG. 2.498,386.455,47	Beiträge des Bundes:	
1/15567	Krankenversiche- rung f. Unter- stützungsbez. 399,087.743,16	Beitr.d.Bds.zum Verw.Aufwd. 209,272.957,22	
	Beitrag zur Schlechtwetter- entschädigung 81,760.651,43	Beitr.d.Bds.zur SU. 9,957.045,77	
1/15587	Kostenersatz a.d. Träger d.Kranken- versicherung 37,385.107,54	Beitr.d.Bds.zur NH. --	
1/15598	Kostenersatz a.d. Gemeinden -	Beitr.a.Mitteln d.Ausgl. Fonds f.Fambh.z.KUG 301,316.778,73	
	Summe 4.318,930.068,15	2/15590 Überweisg.v.Reserve- fonds n.d.AlVG. (zweckgeb.Einn.) 268,390.620,00	
	=====	AlV-Rücklage 241,609.386,56	
		Zwischensumme 4.356,999.368,53	
		2/15581 ab Überweig.a.d. Reservefonds n.d. 38,069.300,38	
		Summe 4.318,930.068,15	
		=====	

Tabelle 2

Einnahmen an AlV-Beiträgen in den Jahren 1971 bis 1975

1971	S 1.981,764.311,15
1972	S 2.151,240.527,58
1973	S 2.325,013.335,71
1974	S 2.927,337.004,28
1975	S 3.320,505.090,18
	<hr/>
	<u>S 12.705,860.208,90:5</u>
Durchschn. 1971-75	S 2.541,172.041,78

Tabelle 3

Mittel des Reservefonds nach dem AlVG

Stand: 31. Dezember 1975

Geldstand S 1.596,469.806,30

dazu Forderungen:

Darlehen an BWS-
Fonds S 16,000.000.-Darlehen an Fa.Ar-
land Papierfabrik . S 3,941.142,21 S 19,941.142,21

Vermögensstand per 31. Dezember 1975 S 1.616,410.948,51

Tabelle 4

Gesamtentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen (Erfolg 1971 - 1975)

Jahr	AMP-Erfolg in Mio.S	Veränderung gegen- über dem Vorjahr in Mio.S	Veränderung ge- genüber dem Vorjahr in %
1971	329,438	+ 161,385	+ 96,03
1972	303,378	- 26,060	- 7,91
1973	525,276	+ 221,898	+ 73,14
1974	751,977	+ 226,701	+ 43,16
1975	819,377	+ 67,400	+ 8,96

Tabelle 5

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach arbeitsmarktpolitischen Programmen
(Erfolg 1970 - 1975)

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bei den Ansätzen 1/15513, 15515, 15516 und 15518	Erfolg 70	Erfolg 71	Erfolg 72	Erfolg 73	Erfolg 74	Erfolg 75	BVA 76	
I ARBLITSMARKTINFORMATION	3,633	10,593	19,816	27,891	37,445	39,694	40,000	
II Grundlagenarbeiten	-	-	-	-	4,204	5,577	9,000	
12 Information	-	-	-	-	33,241	34,117	31,000	
2 MOBILITÄTSFÖRDERUNG	35,362	87,948	123,075	167,350	269,590	286,194	347,000	
21 Arbeitsmarktausb. § 19 (!) b u. § 26	32,462	81,762	118,949	161,673	264,309	280,287	337,000	
22 Geogr. Mob. u. Arbeitsantritt § 19(1)c-k	2,900	6,186	4,126	5,677	5,281	5,907	10,000	
3 ARBLITSBESCHAFFUNG	78,763	161,373	107,798	151,631	148,956	183,608	250,000	
31 Konj. betr. Besch. Schw. § 27(1) a u.d	0,134	0,328	0,200	5,720	9,917	64,242	90,000	
32 Saison. Besch. Schw. § 27 (!) b u.c	*) 77,667	**) 159,529	104,841	107,579	94,715	88,083	110,000	
33 Längerfr. Besch. Schw. § 35	0,962	1,516	2,757	38,332	44,324	31,283	50,000	
4 LEHRAUSBILDUNG U. BERUFSVORSCHULUNG	50,190	69,142	51,956	58,317	67,306	71,973	90,000	
41 Ausbildungsbeih. (Lehrlg.) § 19(1)a	49,176	61,520	46,074	48,616	53,041	55,565	50,000	
42 Ausbildungsbeih. (Sonst.) § 19(1)a	2,646	2,975	2,235	5,119	11,621	11,628	25,000	
43 Berufsvorschulung § 19(1)b	2,368	4,647	3,647	4,582	2,644	4,780	15,000	
5 BEHINDERTL	Getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974				16,715	30,471	60,000	
52 Mobilitätsförderung	-	-	-	-	10,833	17,404	54,000	
53 Arbeitsbeschaffung	-	-	-	-	5,742	6,694	5,000	
54 Lehrausbildg. u. Berufsvorschulung	-	-	-	-	0,140	6,373	1,000	
6 AUSLÄNDER	Getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974				1,430	1,718	3,000	
61 Verfahren u. bes. Einrichtg.	-	-	-	-	-	-	0,010	
62 Mobilitätsförderung	-	-	-	-	1,343	1,584	2,400	
63 Arbeitsbeschaffung	-	-	-	-	0,005	0,003	0,090	
64 Lehrausbildung u. berufs- vorschulung	-	-	-	-	0,082	0,131	0,500	
8 AUSSTATTUNG	0,105	0,382	0,733	120,087	210,535	205,719	104,000	
80 Fremde Schulungseinrichtg. § 26	Kommt erst durch die 1. Novelle zum ANFG zu tragen			119,593	204,123	197,402	71,000	
82 Eigene Schulungseinrichtg. u. Ausst.	0,105	0,382	0,733	0,494	0,412	0,491	1,500	
83 Wohnplatzbesch. § 26 a	-	-	-	-	6,000	7,826	23,000	
85 Kinderbetreuungsbeihilfe § 26 b	-	-	-	-	-	-	8,500	
S U M M E 1/1551 *	168,053	329,438	303,378	525,276	751,977	819,377	894,000	

Davon PAF Bindung *) 6,420

**) 7,170

Summe ohne 1/31, 1/33, 1/80 P 83, P 85 (die Mittel hierfür werden im Laufe d. Jahres nach Bedarf zugewiesen)	166,957	327,594	300,421	361,631	487,613	518,642	651,500	
--	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	--

Tabelle 6

HAUPTPROGRAMM 9

Barleistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

	Programme - Teilprogramme	BVA 1975 in Mill.S	Erfolg 1975 in Mill.S
1' 1	Arbeitslosigkeit	1,359.212	1,717.415
TP 1	Arbeitslosengeld: Im Jahresdurchschnitt 31.000 Bezieher S 2.983 mtl. S 35.797 p.Jahr lt. BVA 1975 Im Jahresdurchschnitt 38.266 Bezieher S 3.087 mtl. S 37.050 p.Jahr lt. Erfolg	1,109.700	1,417.749
TP 2	Notstandshilfe: Im Jahresdurchschnitt 7.000 Bezieher S 2.202 mtl. S 26.429 p.Jahr lt. BVA 1975 Im Jahresdurchschnitt 9.153 Bezieher S 2.115 mtl. S 25.375 p.Jahr lt. Erfolg	185.000	232.260
TP 3	Sonderunterstützung: Im Jahresdurchschnitt 350 Bezieher S 4.878 mtl. und 2 S Z lt. BVA 1975 Im Jahresdurchschnitt 376 Bezieher S 5.675 mtl. und 2 S Z lt. Erfolg 1975	23.900	29.871
TP 4	Überbrückungshilfen Für 9 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. BVA 1975 Für 4 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. Erfolg wie sie für das Alg. angenommen werden	0.312	0.150
TP 5	Einhebungsvergütung: Rund 1,2 % der mit S 3.360 Mill. veranschlagten Einnahmen an ALV-Beiträgen (16 % MWSt. inkl.) lt. BVA 1975 Rund 1,1 % von S 3.320 Mill. tatsächlichen Einnahmen an ALV-Beiträgen lt. Erfolg 1975	40.300	37.385
1' 2	Mutterschaft	903.875	1,247.735
TP 1	Karenzurlaubsgeld: Im Jahresdurchschnitt 31.000 Bezieherinnen S 2.315 mtl. S 27.786 p.Jahr lt. BVA 1975 Lt. Erfolg 1975 1 - XII: 33.850 Bezieherinnen, S 2.967 mtl. S 35.606 p.Jahr	861.375	1,205.267
TP 2	Wochengeld: Steigerung um S 3.000.000 gegenüber Voranschlag 1974 infolge Lohnerhöhung bzw. Leistungsverbesserungen nach dem ALVG. Erfolg 1975. Steigerung um S 0,2 Mill. gegenüber Vor- anschlag 1975 infolge Leistungsverbesserungen nach dem ALVG	42.000	42.199
TP 3	Sonderunterstützung / Mutterschutzgesetz: Für die Anzahl der Impfänger sind keine Schätzunterlagen vorhanden.	0.500	0.269

KRIEGSOPFERVERSORGUNG, HEERESVERSORGUNG, OPFERFÜRSORGE,
 HILFELEISTUNGEN AN OPFER VON VERBRECHEN, INVALIDENEIN-
 STELLUNG UND ANGELEGENHEITEN DER ALLGEMEINEN UND BESON-
 DEREN SOZIALHILFE

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische Maßnahmen

a) In Kraft getreten:

- Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, mit dem das
 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird,
 BGBl.Nr. 94 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1975
 bzw. 1. Jänner 1976) S 111
- Verordnung vom 2. Jänner 1975 über die Renten-
 anpassung in der Kriegsopferversorgung für das
 Kalenderjahr 1975, BGBl.Nr. 34 S 112
- Verordnung vom 19. Dezember 1975 über die Renten-
 anpassung in der Kriegsopferversorgung für das
 Kalenderjahr 1976, BGBl.Nr. 657 S 112
- Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, mit dem das
 Heeresversorgungsgesetz geändert wird (12. No-
 velle zum Heeresversorgungsgesetz) BGBl.Nr. 95
 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1976) S 114
- Verordnung vom 19. Dezember 1975 über die Fest-
 stellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest-
 und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenan-
 passung in der Heeresversorgung für das Kalender-
 jahr 1976, BGBl.Nr. 656 S 114
- Verordnung vom 18. Dezember 1975 über das Ausmaß
 der Entlohnung der in der Heeresversorgung tätigen
 ärztlichen Sachverständigen, BGBl.Nr. 14/76 S 115
23. Novelle zum Opferfürsorgegesetz (OFG) vom
 23. Jänner 1975, BGBl.Nr. 93 (in Kraft getreten
 am 1. Jänner 1975) S 115

Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1976, BGBI.Nr. 13/76 S 117

Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBI.Nr. 96 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1976) S 116

b) In Vorbereitung

24. Novelle zum OFG S 118

Weitere besondere Tätigkeiten

Kriegsopfersversorgung S 118

Auskunfts- und Beratungsdienste S 118

Heilfürsorge und orthopädische Versorgung S 119

Forschungsinstitut für Orthopädiertechnik S 120

Kriegsopferfonds S 120

Durchführung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (VOG) S 121

Invalideneinstellung S 121

Kleinrentnerentschädigung S 122

Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe S 123

Internationale Angelegenheiten

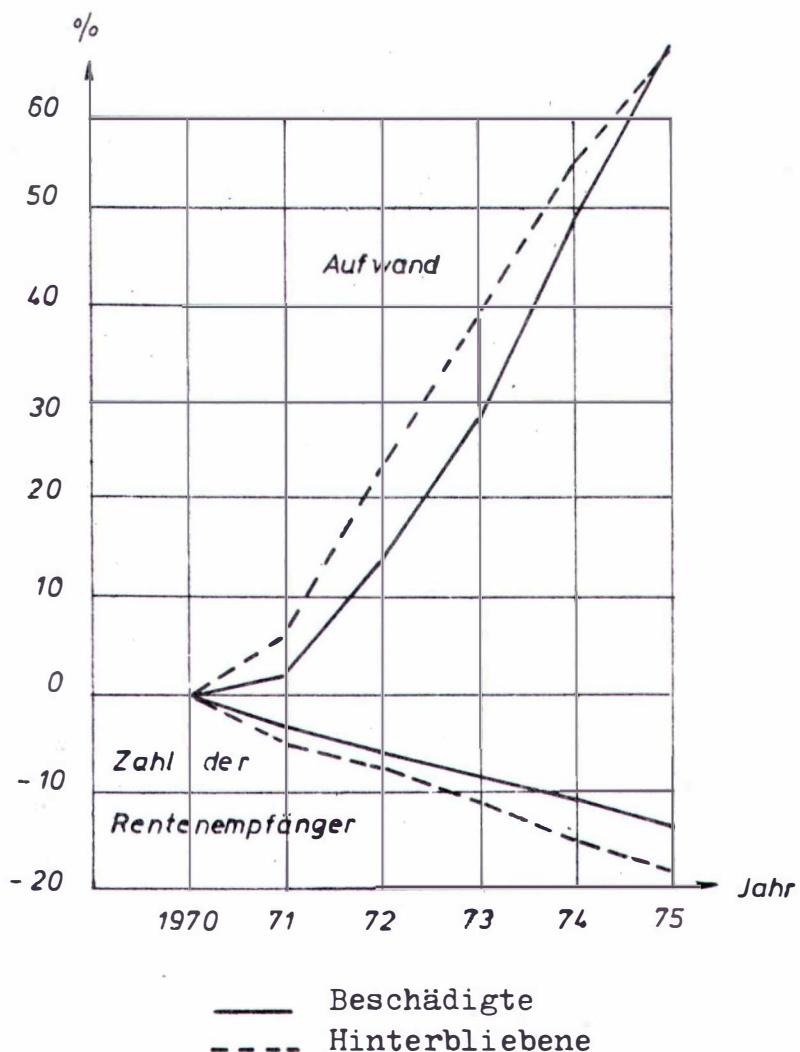
Gemischter Ausschuß für Rehabilitation S 124

Europäisches Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt S 124

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Kriegsopfer- und Heeresversorgung	S 125
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	S 125
Sozialberatung	S 125

Der gegen Ende des Jahres 1974 dem Nationalrat zugeleitete Entwurf einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz wurde am 23. Jänner 1975 in der Fassung der Regierungsvorlage verabschiedet. Durch dieses Bundesgesetz, das in seinen wesentlichen Teilen erst am 1. Jänner 1976 in Kraft tritt, werden die Versorgungsbezüge der Beschädigten, Witwen und Eltern erneut beträchtlich angehoben. Im Hinblick auf den dadurch bedingten finanziellen Mehraufwand können diese Leistungsverbesserungen nur stufenweise verwirklicht werden.



Veränderungen im Stand der Rentenempfänger und dem Aufwand für die Kriegsopferversorgung

So wird die Erhöhung der Beschädigtengrundrente für alle Beschädigten in 3 Etappen und zwar jeweils am 1. Jänner der Jahre 1977 bis 1979 erfolgen, hingegen die Erhöhung der Renten für Schwerbeschädigte zur Abgeltung der Erschwernisse des Alters zur Gänze bereits in der ersten Etappe zum 1. Jänner 1976 wirksam werden.

Die Erhöhung der Witwenrenten wird in 4 Etappen, beginnend mit 1. Jänner 1976, realisiert werden.

Alle übrigen Leistungsverbesserungen, wie z.B. die Verdopplung des Betrages der Frauen- und Kinderzulage, die Erhöhung der Schwerstbeschädigtenzulage, des Kleider- und Wäschepauschales, die Verdoppelung des Beitrages der Hilflosenzulage für Blinde sowie schließlich die Angleichung der Renten für Eltern, die über kein Einkommen verfügen, an den Ausgleichszulagenrichtsatz im ASVG, werden zur Gänze bereits in der ersten Etappe wirksam.

Wesentliche Bedeutung kommt auch dem Artikel III der Novelle zu, der die schon seit längerem von den Landesinvalidenämtern angebotenen Auskunfts- und Beratungsdienste in sozialen Angelegenheiten nunmehr gesetzlich verankert. Durch die Errichtung dieser zentralen Auskunftsstellen soll jenen Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen an der selbständigen Verfolgung ihrer Rechte beeinträchtigt sind, möglichst rasch und in unbürokratischer Weise geholfen werden.

Mit der Verordnung vom 2. Jänner 1975 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung wurden die Rentensätze und Einkommensgrenzen um 10,2 % gegenüber dem Vorjahr (1974) erhöht.

Mit der Verordnung vom 19. Dezember 1975 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1976 werden die Rentensätze und Einkommensgrenzen wie die Beträge in der Sozialversicherung um 11,5 % erhöht.

Rentenaufwand für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene

Jahr	Beschädigte		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1974	112.223	1.422,4	121.220	1.912,9	233.443	3.335,3
1975	108.721	1.571,3	115.766	2.064,0	224.487	3.635,3

*) jeweils am Jahresende

Veränderungen im Stand der Grundrentenbezieher

Jahr	Zahl der Rentenempfänger, gegliedert nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit, jeweils am Jahresende							Summe
	30 %	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90,100 %	
1974	37.588	19.585	24.095	8.834	10.117	6.030	5.974	112.223
1975	36.292	18.964	23.316	8.644	9.778	5.876	5.851	108.721

Gesamtaufwand bzw. Aufwand pro Person an Versorgungsbühren für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem KOVG
(15767 Post 7631/001 und 7632/001)

Jahr	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976 (VA)
Personen (Stand 1.7.)	271.485	262.009	253.227	245.195	237.891	228.916	221.450
Gesamtauf- wand in Mill. S	2.205,188	2.318,171	2.609,844	2.964,743	3.335,320	3.635,326	3.657.000
Aufwand pro Person in S	8.120	8.850	10.306	12.090	14.020	15.880	16.514

Die 12. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz (HVG) enthält im wesentlichen eine Anpassung an die analogen Regelungen der Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, soweit die Angleichung der Leistungen durch die im Heeresversorgungsgesetz enthaltenen Verweisungen auf das KOVG nicht automatisch erfolgt. Weiters bringt die Novelle einen wertvollen Beitrag zur Verwaltungsreform: An Stelle der bisher bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen wird ab 1. Jänner 1976 in zweiter Instanz nur mehr die Schiedskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung über Berufungen in Angelegenheiten der Heeresversorgung entscheiden. Die derzeit auf 9 Senate verteilten Agenden wird in Hinkunft ein einziger Senat wahrnehmen.

Überdies erfolgt eine Einbeziehung bestimmter Wegunfälle während des Ausganges in den versorgungsrechtlichen Schutz. Mit der Verordnung vom 19. Dezember 1975, BGBI. Nr. 656, erfahren die fixen Beträge eine Anpassung um 11,5 % gegenüber dem Vorjahr (1974).

Mit der Verordnung vom 18. Dezember 1975, BGBl.Nr. 14/76, wurde im Hinblick auf die Honorarerhöhung der mit der Durchführung des KOVG befaßten ärztlichen Sachverständigen eine gleichartige Regelung für den Bereich der Heeresversorgung erforderlich.

Die im Berichtsjahr in Rechtskraft getretene 23. Novelle zum OFG brachte eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und zwar Anerkennung von Personen als Opfer, die in Deutschland oder in von Deutschland besetzten Gebieten eine Freiheitsbeschränkung erlitten hatten und der Stief- und außerehelichen Kinder von Opfern sowie das Wiederaufleben einer wegen Vollendung des 24. Lebensjahres einer Waise erloschenen Anspruchsberechtigung, wenn bestimmte berücksichtigungswürdige Gründe bereits vorher gegeben waren. In der Rentenfürsorge wurde der Erziehungsbeitrag auf die Höhe der Kinderzulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz angehoben und gebührt nunmehr auch bei Zivildienstleistungen des Kindes. Eine Hinterbliebenenrente, die Witwen oder Lebensgefährtinnen nach Opfern wegen Eingehens einer zweiten Ehe oder Lebensgemeinschaft entzogen wurde, kann nach Endigung dieser zweiten Verbindung unter bestimmten - in Analogie zum Kriegsopferversorgungsgesetz gefaßten - Voraussetzungen wieder gewährt werden. Sterbegeld wird jetzt auch nach Opferfürsorgerentnern gewährt, die nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung sind. Die Heilfürsorge wird bei allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung den leistungsberechtigten Inhabern einer Amtsbescheinigung oder Opferfürsorgerentenbeziehern zumindest in dem Ausmaß gewährt, wie sie durch die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse den bei ihr Versicherten erbracht wird. Die Befugnisse der Opferfürsorgekommission wurden um das Recht auf Anhörung in Rentenberufungssachen erweitert.

Auf normativem Gebiet ergingen zwei Durchführungserlasse zur 23. OFG-Novelle, ferner ein Erlaß über die Anwendung der für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes relevanten Bestimmungen der Kriegsopferversorgungsgesetznovelle 1975 und ein Erlaß betreffend die künftige Anwendung der in § 2

Rentenaufwand für Opfer und Hinterbliebene

Jahr	O p f e r		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	Kopfzahl	*) Aufwand in Mill. S	Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1974	4.001	95,4	2.468	48,9	6.469	144,3
1975	3.856	105,6	2.410	52,4	6.266	158,0

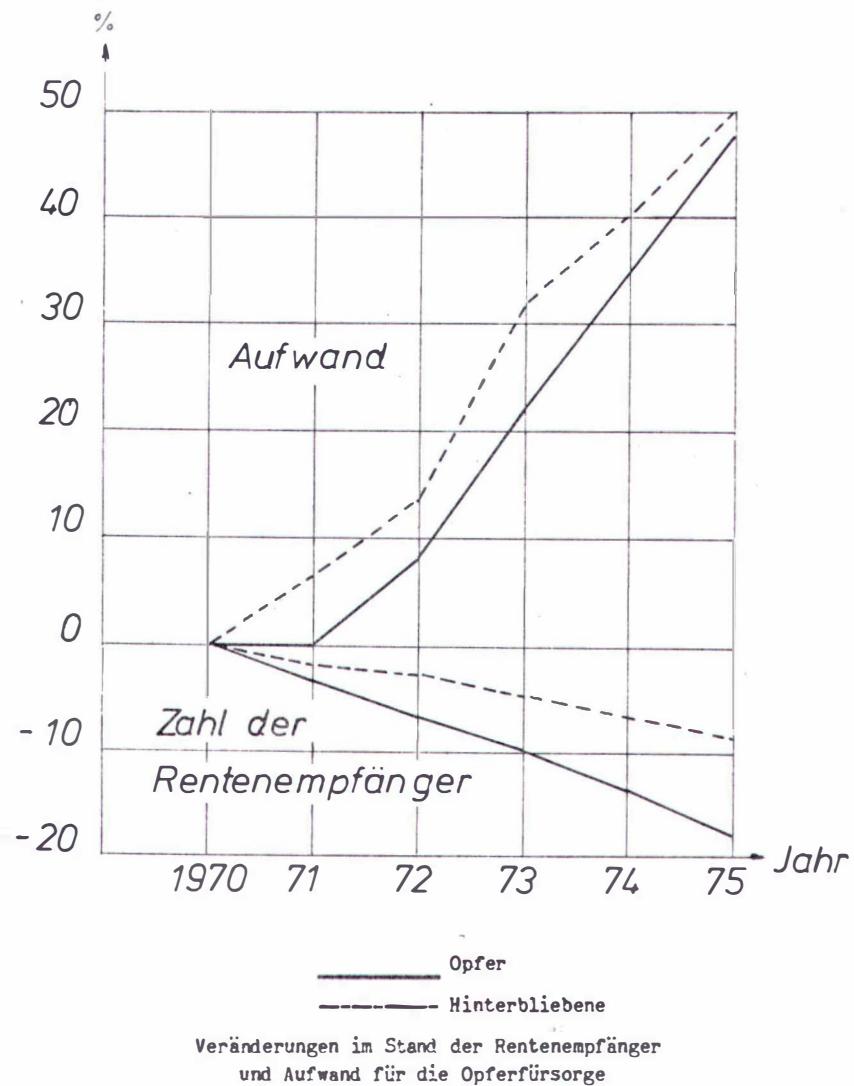
*) jeweils am Jahresende

Im Jahre 1975 wurden aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds -Opferfürsorge an nicht rückzahlbaren Aushilfen 4.462.840,- S, an Studienbeihilfen 23.000,- S, an Subventionen 1.450.000,- S und an Darlehen 12.724.766,- S angewiesen.

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 96, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 novelliert wurde, brachte eine Reihe von Verbesserungen für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden. Dieses Bundesgesetz hat insbesondere die Grundlagen für eine verstärkte Hilfe für die begünstigten Invaliden geschaffen.

Die Einstellungspflicht der Arbeitgeber wurde einheitlich festgelegt und beginnt in Hinkunft bei 25 Arbeitnehmern. Alle begünstigten Invaliden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden nunmehr mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl angerechnet, ebenso jene Invaliden, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind. Die doppelte Anrechnung dieser Gruppen von Invaliden auf die Pflichtzahl wird für die Arbeitgeber einen zusätzlichen Anreiz zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer bieten. Um den begünstigten Invaliden in ihrer beruflichen Tätigkeit die Chancengleichheit mit gesunden Arbeitnehmern zu sichern, werden sie im Arbeitsleben nachgehende Hilfe erhalten. Die Koordination mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und der Bundesländer

Abs. 2 OFG erfaßten Bestimmungen der §§ 52 bis 54 a KOVG (Neubemessung einer Rentenleistung, Übergang des Anspruches auf eine Pensionsnachzahlung auf den Bund) auf Leistungen im Härteausgleich nach § 15 a OFG.



Soweit die im Jahre 1975 in Kraft getretene Novelle zum KOVG eine Erhöhung der Rentenleistungen bringt, wirken sich diese auch auf die gleichartigen Leistungen der Opferfürsorge aus.

Mit den Verordnungen vom 19. November 1974, BGBl. Nr. 714/74, und vom 18. Dezember 1975, BGBl. Nr. 13/76, wurden die Versorgungsleistungen für die Kalenderjahre 1975 und 1976 analog wie in der Kriegsopferversorgung erhöht.

wird auf dem Gebiet der Invalideneinstellung intensiviert. Die Förderungsmaßnahmen für Werkstätten für Behinderte (geschützte Werkstätten) werden verstärkt.

Die Kündigungsschutzbestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes finden in Hinkunft auf alle begünstigten Invaliden Anwendung, gleichgültig, ob sie in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber stehen, und auch ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, einstellungspflichtig ist.

Das Verfahren zur Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes wird durch einen weitgehenden Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung sehr vereinfacht werden. Nach einer letztmaligen Verzeichnislegung im Frühjahr 1975 wird in Hinkunft die Mehrzahl der Arbeitnehmer von der weiteren Verzeichnislegung befreit werden können, weil die Daten aller bisher bekannt gewordenen beschäftigten begünstigten Invaliden bereits auf Datenträgern gespeichert werden konnten. Dieses System der automatischen Durchführung des Verfahrens über die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxe ist zunächst nur für private Arbeitgeber durchführbar.

b) In Vorbereitung

Mit der 24. Novelle zum Opferfürsorgegesetz soll eine Vereinfachung des Verfahrens in Nachsichtsfällen und eine Verbesserung auf dem Gebiet der zu einkommensabhängigen Rentenleistungen gewährten Hilflosenzulage erreicht werden.

Weitere besondere Tätigkeiten.

Kriegsopferversorgung

Die gemäß Artikel III der Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1975 nunmehr gesetzlich verankerten Auskunfts- und Beratungsdienste in sozialen Angelegenheiten finden nicht nur am Sitz der Dienststellen in den Landeshauptstädten, sondern auch in Form von Beratungstagen statt. Sie erfolgen je nach Bedarf in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bzw. den Ämtern der Landesre-

gierungen. Wie bisher festgestellt wurde, ist die Nachfrage der Behinderten in den einzelnen Bundesländern verschieden hoch. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 1904 Personen betreut. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bemüht, die Beratungs- und Betreuungstätigkeit weiter auszubauen, und vor allem jene Behinderten in das Verwaltungsservice einzubeziehen, die nicht wissen, daß sie gegenüber dem Bund oder den Ländern Ansprüche finanzieller Natur bzw. auf Rehabilitation geltend machen könnten. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, in der nächsten Zeit im verstärkten Maße Kontakte mit den einzelnen Gemeinden herzustellen, um alle in Betracht kommenden Personengruppen systematisch zu erfassen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des sogenannten "Real-time-Verfahrens" in der Bundeshaushaltsverrechnung sind im Laufe des Jahres 1975 umfassende Vorarbeiten geleistet worden, um auch auf dem Gebiete der Rentenversorgung nach dem KOVG auf dieses neue System überzugehen, zumal auch für diesen Bereich der Grundsatz der tagfertigen Aufwandsverrechnung Geltung haben wird. Die auf der Maschinenkonfiguration beruhende Datenspeicherungs- und verarbeitungskapazität gestattet die Entwicklung eines weitgreifenden Konzepts, das vornehmlich der weiteren Verbesserung des Verwaltungsservice der Landesinvalidenämter, in beträchtlichem Maße aber auch der Rationalisierung der internen Verwaltungsabläufe dienen soll.

Zu den Leistungen im Rahmen der Heilfürsorge und orthop. Vorsorgung ist zu bemerken:

In allen behördlich anerkannten Heil- und Kurorten Österreichs sind für anspruchsberechtigte Kriegsbeschädigte Kurplätze sichergestellt. So wurden in das vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführte Kurhaus F. Hanusch in Bad Hofgastein 1.132 Kriegsbeschädigte zur Durchführung einer Thermalbadekur eingewiesen, wodurch die Anstalt zu 98,6 % ausgelastet wurde. Es wurden im zweiten Halbjahr Maßnahmen für einen Um- bzw. Ausbau der Kuranstalt eingeleitet, die zum Ziele haben, 6 Schwerstbehindertenzimmer, zusätzlich 15 Einzelzimmer, einen zweiten leistungsfähigen

Aufzug und diverse Verbesserungen zu schaffen.

Ausgaben für die
Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung

Jahr	Heilfürsorge in Mill. S	orth. Versorgung in Mill. S
1974	39,8	62,8
1975	43,8	71,3

Dem Forschungsinstitut für Orthopädiertechnik (FIOT) wurden auch 1975 vom Bund 500.000 zugewiesen. Im Berichtsjahr wurde die klinische Testung des hydraulischen Sprunggelenkes, der volladaptierten Hand, eines Prothesengelenkes für Knieexartikulationen und einer Rohrskelettpfrose für Unterschenkelamputierte durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, daß das hydraulische Sprunggelenk, das Prothesengelenk sowie die Rohrskelettpfrose für die prothetische Versorgung eine wesentliche Bereicherung darstellt. Vor der Verwendung in der endgültigen Versorgung waren für die Adaptivhand weitere kosmetische Verbesserungen und eine Verminderung des Prothesengeräusches vorgesehen.

Kriegsopferfonds

Die Mittel des Kriegsopferfonds, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet wird, sind auf Grund der Bestimmungen des Kriegsopferfondsgesetzes (BGBl. Nr. 217/1960) für die Gewährung zinsenfreier Darlehen an Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen zu verwenden.

In der Entwicklung der Darlehensgebarung der letzten Jahre fällt auf, daß die Zahl der Darlehensanträge rückläufig ist, der Darlehensaufwand pro Fall hingegen stark zunimmt.

Im Jahre 1975 wurden 308 Fälle positiv erledigt. Die durchschnittliche Darlehenshöhe ist gegenüber 1974 von 24.100 S auf 34.400 S gestiegen.

Durchführung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (VOG)

Im Laufe des Berichtsjahres sind weitere 42 Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen bei den Landesinvalidenämtern eingelangt. Die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im September 1972 eingetroffenen Anträge hat sich damit auf insgesamt 142 erhöht. In 46 Fällen wurden bereits Hilfeleistungen zuerkannt, 52 Ansuchen wurden abgewiesen, der Rest steht in Bearbeitung. Bei den Versorgungsberechtigten handelt es sich um 31 Opfer, darunter 6 Pflegezulagenbezieher, 6 Witwen und 19 Waisen. In einer Reihe von Fällen verdanken die Verbrechensopfer bzw. deren Hinterbliebene ihre Versorgung ausschließlich der Initiative der Bediensteten der Landesinvalidenämter, die die betreffenden Personen sofort nach Bekanntwerden der Verbrechen von Amts wegen über die Möglichkeit einer Entschädigung nach dem VOG informiert und zur Antragstellung eingeladen haben. Trotz aller Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung dürfte nämlich das gegenständliche Bundesgesetz mit seinem vielfältigen Leistungskatalog noch immer weiten Teilen der Bevölkerung unbekannt sein. Nicht zuletzt deshalb scheint der nach der Novellierung des VOG durch das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBI. Nr. 330, mit dem der Stichtag vom 31. Dezember 1969 auf den 25. Oktober 1955 vorverlegt wurde, erwartete Zustrom von Antragstellern ausgeblieben zu sein. Dennoch ist der Gesamtaufwand der bewilligten Hilfeleistungen mit Rücksicht auf die zum Teil hohen Geldleistungen (Pflegezulagen) seit dem Vorjahr von S 394,412 auf S 741.392 angestiegen.

Invalideneinstellung

Der Betrag der Ausgleichstaxe wurde auf S 350,- monatlich angehoben.

Aus den Mitteln des auf Grund des Invalideneinstellungsge setzes errichteten Ausgleichtaxfonds wurden für orthopädische Ausstattung, Arbeitsbehelfe, Arbeitsplatz-

ausstattung, Zuschüsse für den Ankauf von Kraftfahrzeugen und für sonstige Notstandsfälle an Beschäftigte Zuwendungen gegeben.

Aus dem gleichen Fonds wurden für begünstigte Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz und für Kinder und Waisen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und nach dem HVG im Ausbildungsjahr 1974/1975 zur Unterstützung einer Ausbildung 527 Studien-, Ausbildungs- und Lehrlingsbeihilfen gewährt.

Gebarung des Ausgleichstaxfonds

Jahr	E i n n a h m e n			A u f w e n d u n g e n			Reinvermögen am Jahresende	
	davon			davon				
	insgesamt	Aus- gleichs- taxen	Zinsen	insgesamt	Sub- venti- onen	Zuwendungen Studien- u. Lehrlingsbeih.		
in Mill. S								
1974	46,860	43,340	3,520	53,420	43,724	9,696	92,147	
1975							•)	

Kleinrentnerentschädigung

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, wurde mit 1. Jänner 1975 durch das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 326, um weitere 15 Prozent erhöht und betrug somit im Jahre 1975 von S 970,- (I. Stufe) bis S 2.150,- (IX. Stufe).

Rund 40 % der Rentenempfänger - die nicht auf Grund eines anderen Tatbestandes in der Krankenversicherung pflichtversichert waren - gehören der Krankenversicherung der Kleinrentner an. Die Beiträge dafür wurden zur Gänze vom Bund bezahlt.

*) liegt derzeit noch nicht vor.

Neben den gesetzlichen Pflichtleistungen wurden auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung rund 700 besonders bedürftigen Inflationsgeschädigten jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfeleistungen gewährt. Diese Zuwendungen betragen in den Monaten Februar, April Juni, August und Oktober je S 400,- und im Dezember S 800,-.

Angelegenheiten der besonderen und allgemeinen Sozialhilfe

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt wurden gemeinsam mit Experten der Bundesländer und anderer beteiligter Bundesministerien wichtige Fragenkomplexe geprüft und einer Lösung zugeführt.

Darüber hinaus war das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Schaffung neuer moderner Landessozialhilfegesetze um eine Harmonisierung der Regelungen bemüht.

Bei der Rückführung hilfebedürftiger Österreicher aus dem Ausland und Übernahme in die heimatliche Fürsorge wirkte das Bundesministerium für soziale Verwaltung in zahlreichen Fällen mit.

Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte

Im innerstaatlichen Bereich war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um eine Koordinierung der Behindertenmaßnahmen des Bundes und der Länder bemüht und leistete den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wertvolle Unterstützung.

Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Im Jahre 1975 wurden die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die im gesamten Bundesgebiet wertvolle Fürsorgeeinrichtungen unterhalten und führen, mit namhaften Mitteln gefördert.

Diese Organisationen leisten auf dem Gebiet der allgemeinen Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt eine äußerst wertvolle, vielseitige und umfangreiche Arbeit und sind eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen. Durch diese Tätigkeit wird in vielen Fällen die öffentliche Hand entlastet.

Auch die Pensionistenorganisationen, die sich im verstärkten Umfang um die Bedürfnisse der älteren Mitbürger kümmern, erhielten auch im Jahre 1975 namhafte Mittel. Für die vorgenannten Aufgaben erhielten im Berichtsjahr 91 Organisationen insgesamt 19,400.000 S.

Im Jahre 1975 wurde die Schülerausspeisung wie im Vorjahr weitergeführt. Neben dem Bund haben auch die Länder, Gemeinden und die Eltern Beiträge geleistet. Mit diesen Mitteln konnte der Ankauf von Grundnahrungsmitteln für rund 14 Millionen in der Schülerausspeisung ausgegebene Essensportionen bestritten werden. Im Hinblick auf die teilweise bereits eingeführte 5-Tage-Schulwoche mit Nachmittagsunterricht ist zu erwarten, daß künftig die Schülerausspeisung in größerem Ausmaß als bisher in Anspruch genommen wird.

Internationale Angelegenheiten

Anzuführen ist die Mitarbeit an den Aktivitäten des Gemischten Ausschusses für Rehabilitation und berufliche Eingliederung Behindter im Rahmen des Europarates (Teilabkommen), die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und den internationalen Erfahrungsaustausch fördern. Dazu gehörte auch die Teilnahme an der Tagung des Gemischten Ausschusses im Mai 1975.

Österreichischen Fachkräften wurde durch die Verleihung von Stipendien des Europarates bzw. nach dem Austauschprogramm für Studienbesuche der Vereinten Nationen die Möglichkeit zu Studien auf dem Gebiete der Sozialarbeit im Ausland gegeben. Ebenso war das ho. Ressort mit der Betreuung ausländischer Stipendiaten der Vereinten Nationen und des Europarates bei ihren Studienaufenthalten in Österreich befaßt.

Besonders hinzuweisen ist noch auf die Förderung des Europäischen Zentrums für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet

der sozialen Wohlfahrt, das seine Tätigkeit auf ganz Europa erstreckt. Das gemeinsam mit den Vereinten Nationen errichtete Institut führte im Berichtsjahr neben mehreren internationalen Projekten auch eine Fallstudie über die Lücken in der Ausbildungs- und Berufssituation in Österreich durch.

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Im Hinblick auf die 32. ASVG-Novelle wird eine Novellierung des KOVG und des HVG vor allem auf dem Gebiet der Rehabilitation ins Auge gefaßt werden müssen.

Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen haben anlässlich der Durchführung verschiedene Härten erkennen lassen, die in nächster Zeit im Wege einer Novellierung des Gesetzes beseitigt werden sollen.

Sozialberatung

Im Bereich der Sozialberatung ist neben der allgemeinen Intensivierung der Beratungsdienste eine verstärkte Beratung und Betreuung Jugendlicher beabsichtigt.

ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK
UND ARBEITSRECHT

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische Maßnahmen

a) In Kraft getreten

- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 418, über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz (in Kraft getreten am 1. April 1975) S 129
- Bundesgesetz vom 28. April 1975, BGBl. Nr. 303, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird (1. Juli 1975) S 130
- Verordnung vom 23. Oktober 1975, BGBl. Nr. 565, betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise (1. Jänner 1976) S 130
- Bundesgesetz vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 348, mit dem das Bäckereiarbeitergesetz geändert wird (Bäckereiarbeitergesetz-Novelle 1975, 30. Juni 1975) S 131
- Verordnung vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 461, über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung-FahrtbVO, 1. Jänner 1976) S 132
- Bundesgesetz vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 360, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden (1. Juli 1975) S 132
- Verordnung vom 27. Oktober 1975, BGBl. Nr. 561, mit der die Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 geändert wird S 133

Verordnung vom 18. Dezember 1975, BGBl.
Nr. 11/1976, mit der die Betriebsrats-
fonds-Verordnung 1974 geändert wird S 133

b) in Vorbereitung

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
die Vereinheitlichung des Urlaubsrech-
tes und Einführung einer Pflegefreistel-
lung S 133

Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer
(Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz) S 135

Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes S 135

Entwurf einer Novelle zum Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetz S 136

Entwurf einer Novelle zum Hausgehilfen-
und Hausangestelltengesetz S 136

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz geändert wird S 137

Weitere besondere Tätigkeiten

Kodifikation des Arbeitsrechtes S 137

Forschungsaufträge zur Vorbereitung der Ko-
difikation des Arbeitsrechtes S 141

Probleme der Frauenbeschäftigung S 141

Internationale Tätigkeit

Organisation der Vereinten Nationen S 146

Internationale Arbeitsorganisation S 147

Europarat und andere Organisationen S 148

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Kodifikation des Individualarbeitsrechtes S 148

Gesetzentwurf betreffend freie Mitarbeiter
von Medienunternehmen S 149

Entwurf einer Novelle zum Journalisten- gesetz	S 149
Bauarbeiter-Urlaubsgesetz - Anpassung an Urlaubsgesetz	S 150
Heimarbeitsgesetz - Anpassung an Urlaubs- gesetz	S 150
Seearbeitsrecht	S 150
Beschäftigungsverbot für Jugendliche	S 150
Land- und forstwirtschaftliches Berufsaus- bildungsgesetz	S 151
Verbesserung der Stellung der Frau auf beruflichem und sozialem Gebiet	S 151
Internationale Tätigkeit	S 153

Obereinigungsamt, Einigungsämter, Schlichtungsstellen und
Heimarbeitskommissionen

Tätigkeit des Obereinigungsamtes	S 153
Tätigkeit der Einigungsämter	S 154
Tätigkeit der Schlichtungsstellen	S 155
Tätigkeit der Heimarbeitskommissionen	S 155

Statistik

Unselbständig Beschäftigte im Jahresdurch- schnitt	S 156
Geförderte Personen	S 156
Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungs- ämter und des Obereinigungsamtes	S 157
Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter ..	S 158
Übersicht über die Tätigkeit des Obereini- gungsamtes	S 159

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 418, regelt die immer häufiger auftretende Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmern, die Angestelltentätigkeiten verrichten. Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit im Monat mindestens ein Fünftel der 4,3-fachen durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, unterliegen nunmehr dem Angestelltengesetz bzw. Gutsangestelltengesetz.

In das Angestelltengesetz einbezogen werden auch die bei Wirtschaftstreuhändern beschäftigten Angestellten; ferner die bei Fonds mit Rechtspersönlichkeit beschäftigten Angestellten, sofern der Fonds durch Bundesgesetz errichtet ist und soweit nicht das Vertragsbedienstetengesetz gilt.

Für journalistische und programmgestaltende Arbeitnehmer eines Medienunternehmens gelten die bisherigen Bestimmungen weiter, wonach nur bei hauptsächlicher Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit das Angestelltengesetz anzuwenden ist.

Der bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses unter fünf Jahren vorgesehene Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall in der Dauer von sechs Wochen erhöht sich bei einer Dienstverhinderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit um deren Dauer, längstens um zwei Wochen. Damit soll eine Annäherung an die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes für die Arbeiter erreicht werden. Längere Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bleiben unverändert.

Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bleiben auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus für die gesetzlich vorgesehene Dauer bestehen, wenn das Dienstverhältnis durch Kündigung, ungerechtfertigte Entlassung oder vom Dienstgeber verschuldeten vorzeitigen Austritt des Angestellten bzw. Gutsangestellten endet.

Eine Entlassung wegen einer durch Krankheit oder Unglücks-

fall verursachten länger andauernden Dienstverhinderung ist nicht mehr zulässig.

Das Bundesgesetz vom 28. April 1975, BGBl. Nr. 303, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird, trägt der durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung der letzten Jahre eingetretenen Veränderung in Struktur und Umfang der Beschäftigung in der Heimarbeit Rechnung.

Die in den traditionellen Heimarbeitszweigen, wie Herstellung von Oberbekleidung und Wäsche sowie Verarbeitung von Textilien, festzustellende starke Abnahme der gemeldeten Heimarbeiter konnte durch Zunahme der Heimarbeit in anderen Branchen, wie in der Metall- und Elektroindustrie, nicht aufgewogen werden. Somit ergab sich insgesamt ein Rückgang der Heimarbeit. Ebenso auffallend ist die Abnahme der Zahl der Zwischenmeister, die zum Großteil auf die schwierige wirtschaftliche Situation dieser arbeitsrechtlichen Sondergruppe zurückzuführen ist. Durch die Novelle zum Heimarbeitsgesetz 1960 im Jahre 1975 wird die arbeitsrechtliche Stellung des geschützten Personenkreises jener der Betriebsarbeiter, die in letzter Zeit wesentliche Verbesserungen erfuhr, angeglichen. Dies geschieht vor allem durch die neuen Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, das Feiertagsentgelt und den Urlaubsabschluß. Darüber hinaus wird durch neue Bestimmungen über die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit und über das Abrechnungsbuch den geänderten Beschäftigungs- und Strukturverhältnissen in der Heimarbeit Rechnung getragen.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Oktober 1975, BGBl. Nr. 565, betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise sieht ein neues System für die Gestaltung der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise im Sinne der Novelle BGBl. Nr. 303/1975 vor. Der Verordnung sind als Anlagen Mustervordrucke für die einzelnen Nachweise angeschlossen.

Die Bestimmungen betreffend die Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit und die Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten, welche sich in der Praxis bewährt hatten, wurden dagegen nur mit geringfügigen Änderungen aus dem gelgenden Recht übernommen.

Das Bundesgesetz vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 348, mit dem das Bäckereiarbeitergesetz geändert wird, trifft Anpassungen an die seit der letzten Novelle 1960 in arbeitsrechtlicher, arbeitstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht eingetretenen Änderungen. Die Novelle wahrt einerseits den Schutz des Arbeitnehmers, andererseits kommt sie in Erscheinung einer modernen Regelung den Bedürfnissen der Wirtschaft und den Anforderungen der Technik entgegen. Sie beseitigt die für Arbeitgeber bisher bestehenden berufsrechtlichen Vorschriften und enthält nunmehr ausschließlich Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes.

Die Novelle hebt das in keinem anderen Bereich der Wirtschaft bestehende Nachtarbeitsverbot auf und trägt damit zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung bei. Für in der Zeit von zwanzig Uhr bis vier Uhr geleistete Arbeit gebührt ein Zuschlag von 75 v.H., für die Zeit von vier Uhr bis sechs Uhr ein solcher von 50 v.H. des auf die Normalarbeitszeit entfallenden Lohnes.

Die 40-Stunden-Woche wird nunmehr gesetzlich verankert, wobei 1/4 Stunde der zustehenden halbstündigen Pause in die Arbeitszeit eingerechnet wird.

Im Interesse des Fremdenverkehrs nimmt die Novelle Betriebe des Gast- und Schankgewerbes sowie der Hotellerie vom Geltungsbereich des Gesetzes aus, soweit diese Betriebe Backwaren ausschließlich für das eigene Personal und ihre Gäste herstellen.

Die Novelle zum Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 2/1975, ermächtigte den Bundesminister für soziale Verwaltung, Durchführungsbestimmungen über das Fahrtenbuch für Lenker von Kraftfahrzeugen zu erlassen (siehe Tätigkeitsbericht 1974, S. 142 f.).

Die Fahrtenbuchverordnung vom 12. August 1975, BGBl.Nr. 461, soll den Arbeitnehmer vor Überbeanspruchung schützen und der Sicherheit im Straßenverkehr dienen. Sie enthält nähere Bestimmungen über Merkmale, Form, Inhalt und Führung des persönlichen Fahrtenbuches sowie über deren Überprüfung durch den Arbeitgeber. Sie sieht ferner Ausnahmen und Erleichterungen in der Führung des Fahrtenbuches vor und trifft auch für die Fälle Regelungen, welche die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften auf andere Weise (Fahrten-schreiber, Taxameter) aufzeigen.

Bundesgesetz vom 11. Juni 1975, BGBl.Nr. 360, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden.

Artikel I dieser Novelle trägt der geänderten verfassungsrechtlichen Kompetenzlage auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444, Rechnung. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft in die bundesgesetzlichen Regelungen des I. und II. Teiles des ArbVG einbezogen.

Die in der ursprünglichen Fassung des § 75 ArbVG enthaltenen Vorschriften über die Wahl der Rechnungsprüfer verursachten vor allem in Großbetrieben außerordentliche administrative Schwierigkeiten. Artikel I der Novelle enthält daher wesentliche Erleichterungen. Die Verpflichtung zur geheimen Wahl fällt weg. Die Wahl der Rechnungsprüfer kann zugleich mit der Wahl des Betriebsrates in Großbetrieben vorgenommen werden.

Darüber hinaus beinhaltet Artikel I der Novelle einige Änderungen redaktioneller Art.

Artikel II der Novelle schränkt den Geltungsbereich des LArbG im Umfang der Erweiterung des Geltungsbereiches des ArbVG ein und führt die erforderlichen Änderungen im Hinblick auf Artikel I durch. Dadurch wird die Gleichstellung

der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer in den Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden mit den in anderen Bereichen Beschäftigten sichergestellt.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1975, BGBl.Nr. 561, mit der die Einigungsamts-Geschäftsordnung (EA-GeO) 1974 geändert wird, nimmt die durch die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 360/1975, notwendig gewordenen Änderungen der Eini-
gungsamts-Geschäftsordnung 1974 vor.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1975, BGBl.Nr. 11/1976, mit der die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 geändert wird, paßt die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 an die durch die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 360/1975, geänderten Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes an.

Mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Dezember 1975, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Ur-
laubsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 414, wurde der Zuschlag zum Lohn, der zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu entrichten ist, mit dem 8,4-fachen des um 20 v.H. erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes festgesetzt.

Der "Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflege-
freistellung" bezieht die Vereinheitlichung und Verbesserung des Urlaubsrechtes für Arbeiter und Angestellte, sofern nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen oder wegen der Besonderheit ihres Arbeitsverhältnisses bestimmte Arbeitnehmergruppen (Land- und Forstarbeiter, Landes- und Gemeindebedienstete, Vertragsbedienstete, Heimarbeiter, Schauspieler, Bauarbeiter) vom Geltungsbereich ausgenommen werden.

Der Mindesturlaubsanspruch soll auf 24 Werktagen je Arbeitsjahr und ab Beginn des 21. Arbeitsjahres auf 30 Werktagen je Arbeitsjahr erhöht werden. Die Anrechnung von Vordienstzeiten soll gegenüber dem geltenden Recht verbessert werden, wobei diese Anrechnung auch für Arbeiter vorgesehen ist und ohne Wartezeit erfolgen soll. Durch diese Neuregelung werden die bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes eintretenden Nachteile gemildert und die Mobilität der Arbeitnehmer erhöht sowie ein entscheidender Schritt in die Richtung der Erreichung eines einheitlichen Urlaubsanspruches von fünf Wochen für alle Arbeitnehmer getan.

Im Wege einer Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, für gesundheitlich gefährdete Arbeitnehmergruppen einen Zusatzurlaub bis zum Höchstausmaß von 6 Werktagen je Arbeitsjahr einzuführen. Begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes werden Anspruch auf 3 Werktagen Zusatzurlaub haben.

Die Bestimmungen über die Unterbrechung des Urlaubes durch mehr als dreitägige Krankheit werden für Inlands- und Auslandsurlaub gleich gestaltet.

Als Sonderfall einer Dienstverhinderung aus wichtigen, in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Gründen, wird ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung während einer verhältnismäßig kurzen Zeit zur Pflege erkrankter im gemeinsamen Haushalt lebender naher Angehöriger vorgesehen. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlaß einer Pflegefreistellung soll für 6 Arbeitstage im Arbeitsjahr bestehen. Die Pflegefreistellung wird auch für Bauarbeiter und Schauspieler gelten.

Dieser Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung wurde im Jänner 1976 zur Begutachtung versendet. Nach Überarbeitung auf Grund des Begutachtungsverfahrens wurde der Entwurf am 30. 3. 1976 in den Ministerrat eingebracht und in der Folge der parlamentarischen Behandlung zugeleitet.

Die Forderung nach einem besonderen Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer ist in letzter Zeit immer öfter laut geworden. Die Kündigung solcher Arbeitnehmer führt für diese zu besonderen Härten, da vor allem in Zeiten eines Konjunkturrückganges die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß meist – wenn überhaupt – nur schwer möglich ist.

Die Verstärkung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer, die nach der Regierungserklärung zu den sozial notwendigen Verbesserungen im Arbeitsrecht zählt, wurde bereits im Jahre 1976 durch einen entsprechenden Gesetzentwurf konkretisiert.

Der Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes sowie eines zugehörigen Ausnahmekataloges befinden sich in Vorbereitung. Das Arbeitsruhegesetz wird nunmehr losgelöst von den Bestimmungen der Gewerbeordnung als eine Norm des Arbeitnehmerschutzes zu verstehen sein. Während das Arbeitszeitgesetz die Normalarbeitszeit (Tages-, bzw. Wochenarbeitszeit), die Zulässigkeit von Überstundenarbeit, die Einhaltung der Ruhepausen u.a. regelt, soll das Arbeitsruhegesetz den Anspruch auf eine mindestens 36-stündige wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an gesetzlichen Feiertagen sicherstellen. Die wöchentliche Ruhezeit, die Erholzruhe, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Vergütung für geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit sowie eine Reihe von Normen, die eine möglichst umfassende und trotzdem flexible Anwendung der Vorschriften dieses Rechtsbereiches gewährleisten sollen, werden Inhalt dieses Arbeitsruhegesetzes sein.

Bei den in Gang befindlichen Verhandlungen über den Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes zeigte sich die Zweckmäßigkeit, parallel dazu über die Ausnahmen von der Wochen- und Feiertagsruhe zu verhandeln. Bisher wurden Ausnahmen für die Bereiche Urproduktion, Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas, Hüttenwerke und Metallverarbeitung, Textilindustrie, Zellstoff- und Papierindustrie, Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie chemische Industrie einschließlich

der erdölverarbeitenden Industrie und Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen behandelt, die im Wege einer Verordnung geregelt werden sollen. Bei Erarbeitung dieses Ausnahmekataloges für die vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu erlassende Verordnung stellte sich das Bedürfnis heraus, auch dem Arbeitsinspektorat die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in bestimmten Einzelfällen einzuräumen.

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz sieht in seiner derzeitigen Form grundsätzlich die Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse während der Zeit der Leistung des Präsenzdienstes und in diesem Zusammenhang auch einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz vor. Diese Schutzbestimmungen sollen auch für Zivildienstpflichtige gelten, wobei auf den durch das ArbVG gewährleisteten allgemeinen Kündigungs- und Entlassungsschutz Bedacht zu nehmen ist. Der Entwurf einer Novelle, der diesen Erfordernissen Rechnung trägt, ist in Vorbereitung. Vor seiner Aussendung zur Begutachtung werden allerdings noch Überlegungen angestellt, ob nicht im Hinblick auf die überholte Systematik und die sich allenfalls daraus ergebenden Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung, die Arbeitsplatzsicherung der Präsenz- und Zivildiener zur Gänze einer Neuregelung zugeführt werden soll, die sich harmonisch in eine Gesamtkodifikation der Vorschriften über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einfügt.

Die seit dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz in der Fassung 1972 eingetretenen Änderungen auf dem Gebiete der Hauswirtschaft und das starke Absinken der in Haushalten beschäftigten und wohnenden Hausgehilfen erfordern eine gesetzliche Regelung. Eine Anhebung der Qualifikation der Hausgehilfen mit Rücksicht auf deren geänderte Aufgabenstellung (Hygiene, Ernährung, technische Haushaltsgeräte, Kindererziehung) durch eine entsprechende Berufsausbildung erweist sich als notwendig. Infolge Zunahme der teilzeitbeschäftigte Hausgehilfen wird die Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der teilzeitbeschäftigte Hausangestellten in

das Gesetz einer Prüfung unterzogen. Ein entsprechender Arbeitsentwurf liegt bereits vor.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird, soll vor allem Anpassungen an die im Bereich des allgemeinen Arbeitsrechtes eingetretenen Änderungen bringen. Die Anpassungen betreffend die Regelungen über die Abgrenzung des Dienstrechtes gegenüber dem Arbeitsrecht, Bestimmungen über den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz (Siehe S ...) sowie die Verbesserung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer. Darüber hinaus ist auch die Angleichung des Urlaubsrechtes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den zur Vereinheitlichung des allgemeinen Urlaubsrechtes erstellten Gesetzentwurf vorgesehen.

Mit Ausnahme der in Aussicht genommenen Regelung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen für bestimmte Betriebe der Land- und Forstwirtschaft hat ein Initiativantrag (20 A) die Vorbereitung einer Regierungsvorlage vorweggenommen.

Weitere besondere Tätigkeiten

Die Arbeiten der am 24. April 1967 eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurden im Jahre 1975 mit der Beratung des Individualarbeitsrechtes fortgesetzt.

Im Jahre 1975 hielt die Kommission 13 und im Jahre 1976 bisher 4 ganztägige Sitzungen ab. Als Arbeitsunterlagen dienten der 1. Teilentwurf einer Kodifikation des Arbeitsrechtes sowie ein von Univ. Prof. Dr. Theo Mayer-Maly erstellter Entwurf über den Inhalt des Arbeitsvertrages.

Zu Beginn des Jahres 1975 beriet die Kommission das Problem der Verwendungsabrede sowie der Zulässigkeit der Abzüge vom Entgelt und des Zurückbehaltungsrechtes durch den Arbeitgeber, der Abtretung und Verpfändung von Entgeltansprüchen und der Aufrechnung von Arbeitgeberforderungen mit dem Arbeitsentgelt sowie der Rückforderung von Überbezügen.

Eine weitere Sitzung war der Behandlung der Vertragsstrafe und des Kautionschutzes gewidmet. Die Beschränkung der Rechtsgeschäfte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Entgeltansprüche im Konkurs des Arbeitgebers und Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung auf das Arbeitsentgelt waren ebenfalls Themen der Beratung.

In der Folge behandelte die Kommission die mit dem Leistungs-entgelt im Zusammenhang stehende Problematik wie insbesondere dessen Zulässigkeit, Entgeltsicherung bei Leistungs-entgelten, Akkordzettel, Kennzeichnung und Überprüfung von Arbeitsmaterial.

Nach Ansicht der Kommission ist das Entgelt, wenn nicht anderes vereinbart, in bar zu leisten. In diesem Zusammenhang beriet die Kommission eine Reihe von Regelungen über die Leistung von Naturalentgelt zum Schutz der Arbeitnehmer, z.B. in welchen Fällen und in welchem Ausmaß Naturalentgelt geleistet werden kann sowie über dessen Beschaffenheit. Weiters wurden die mit der Beistellung von Wohnraum an den Arbeitnehmer zusammenhängenden Probleme sowie das Schicksal der Wohnung und des Naturalentgeltes überhaupt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses erörtert.

Die Einbeziehung der Leistungen Dritter in das Arbeitsentgelt sowie die Fragen des Tronc behandelte die Kommission ebenfalls.

Einen weiteren Themenkreis bildeten die mit den Provisionsvereinbarungen und Provisionszahlungen zusammenhängenden Probleme, wie Höhe der Provision, Folgeprovision, Ermittlung des Durchschnittsverdienstes bei Provisionseinnahmen, Verhältnis der Provision zu anderen Entgelten, Entstehung des Provisionsanspruches, Einfluß des Preisnachlasses auf die Provision, Provisionsanspruch bei Vollmacht-überschreitung, Provision aus Geschäften ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers, Schutz vor Verdienstbehinderung sowie Provisionsabrechnung.

Im Zusammenhang mit der im Entwurf Mayer-Maly und im 1. Teilentwurf vorgesehenen Regelung betreffend die Provision, wurde

von der Kommission die Frage erörtert, welcher Begriff der Provision der jeweiligen Meinungsbildung zu den einzelnen Fragen zugrunde gelegt wird. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Abgrenzung zur Betriebs- bzw. Gruppenprämie und zur Umsatzbeteiligung diskutiert.

In der Folge behandelte die Kommission die Frage, ob ein gesetzlicher Anspruch auf Ruhegeld in ein künftiges Arbeitsverhältnisrecht aufgenommen werden soll. Ein solcher gesetzlicher Anspruch wurde jedoch abgelehnt, da Maßnahmen zur finanziellen Absicherung alter, aus dem Erwerbsleben ausscheidender Arbeitnehmer in der Sozialversicherung zu treffen sind. Ein künftiges Arbeitsverhältnisrecht sollte jedoch eine Dispositivnorm über die Aufwertung von Ruhegeldansprüchen enthalten, wenn ein solcher Anspruch, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage immer, besteht und nicht gewichtige wirtschaftliche Gründe von Seiten des Arbeitgebers entgegen stehen.

Weiters wurde ein Modell für die Möglichkeit der Anpassung von Ruhegenussansprüchen an die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betriebes und die Pflicht des Ruhegeldempfängers zur Interessenwahrung erörtert.

Eine weitere Sitzung war dem Fragenkomplex des Anspruchserwerbs bei freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie der Möglichkeit, solche Leistungen zu widerrufen, gewidmet. Die mit der Aliquotierung von Remunerationen zusammenhängenden Fragen waren ebenso wie Rückzahlungsvorbehalte bezüglich Ausbildungskosten, Vorschüsse und Darlehen Themen der Beratung.

In der Frage der Entgeltansprüche bei Unterbleiben der Arbeitsleistung behandelte die Kommission zunächst die in der Sphäre des Arbeitgebers gelegenen Gründe, wobei die Kommission eine dem § 1155 ABGB entsprechende Regelung vorschlug. Hinsichtlich der in der Sphäre des Arbeitnehmers gelegenen Gründe wurde der Problemkreis "Dienstverhinderung wegen Krankheit und Unglücksfall" einer späteren Beratung vorbehalten und einstweilen nur die Dienstverhinderung aus sonstigen

wichtigen Gründen beraten. Die Kommission schlug die Schaffung einer Generalklausel, die durch eine beispielweise Aufzählung einzelner Dienstverhinderungsgründe konkretisiert werden soll, sowie eine Taxation von Sonderurlaubstatbeständen vor. Bezuglich jener Dienstverhinderungsgründe, die weder auf Seiten des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers liegen, wurde die gleiche Regelung wie für Dienstverhinderungsgründe auf Seiten des Arbeitnehmers vorgesehen.

Die Kommission behandelte anschließend als letzten Abschnitt des Entwurfes Mayer-Maly I die Probleme der Zurverfügungstellung von Ausrüstung und Ersatz von Auslagen durch den Arbeitgeber.

Vor Eintritt in die Beratung des 2. Teiles des Entwurfes Mayer-Maly setzte sich die Kommission mit der Frage auseinander, nach welchen systematischen Gesichtspunkten der Rechts-

stoff gegliedert werden soll. Die Kommission trat dafür ein, eine Gliederung nach Art, Ort und Umfang der Dienstleistung sowie Folgen der Schlecht- bzw. Nichtleistung vorzunehmen.

Zunächst wurde das Ausmaß der Arbeitspflicht, die Verpflichtung zur Übernahme besonderer Arten von Arbeit und die Übertragung von Arbeiten in Katastrophenfällen einer Beratung unterzogen, wobei das letzte Thema bis zur Behandlung der Interessenwahrungspflicht verschoben wurde.

Die letzten beiden Sitzungen waren aber Beratungen des vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung gewidmet.

Im Jahre 1975 wurden dem Bundesministerium für soziale Verwaltung der 2. Teil des Entwurfes eines Arbeitsverhältnisgesetzes von Univ. Prof. Dr. Theo Mayer-Maly und ein Entwurf zu einem Arbeitszeitrecht, Entgeltfortzahlungsrecht und Urlaubsrecht von Dr. Josef Cerny sowie ein Gutachten zum Thema "Die neben der Dienstleistungs- und Lohnzahlungspflicht bestehenden Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers" von

Univ. Prof. Dr. Ernst Kramer und zu Beginn des Jahres 1976 ein Gutachten über das österreichische Landarbeitsrecht von Mag. Karl Dirschmied zur Verfügung gestellt. Zwei weitere Forschungsaufträge zum Problem der Überlassung von Arbeitnehmern wurden vergeben.

Das Ausmaß der Frauenbeschäftigung hat auch im Jahr 1975 trotz der konjunkturell bedingten Entspannung am Arbeitsmarkt und der damit erwarteten Reduzierung hinsichtlich der Teilnahme der Frauen am Arbeitsprozeß weiterhin zugenommen. Im Durchschnitt waren 1.031.850 Frauen als Arbeitnehmerinnen beschäftigt, das sind um 12.593 mehr als 1974. Der absolute Zuwachs war jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 17.699 geringer (Zuwachs von 1973 auf 1974: 30.292). Bei den männlichen Arbeitskräften zeigt sich dagegen eine Abnahme im Jahresschnitt der Beschäftigung. Die Zahl der männlichen Arbeitnehmer nahm von 1974 auf 1975 um 13.075 ab, während sie von 1973 auf 1974 noch einen Zuwachs von 18.324 Arbeitskräften aufwies.

Für die unterschiedliche Entwicklung in der Frauen- und Männerbeschäftigung sind verschiedene Faktoren, hauptsächlich struktureller und bildungspolitischer Art, ausschlaggebend. In der Sachgüterproduktion nahm nach den Grundzählungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger im Vergleich Ende Juli 1974 zu Ende Juli 1975 die Beschäftigung insgesamt um 43.228 Arbeitnehmer ab. Bei Unterscheidung nach der beruflichen Stellung setzt sich dieser globale Rückgang aus einer Zunahme von 10.117 Angestellten und einer Abnahme von 53.345 Arbeitern zusammen. Von dem Rückgang der Beschäftigung in der Kategorie der Arbeiter waren im sekundären Wirtschaftssektor die Männer absolut stärker betroffen als die Frauen. Die Abnahme betrug in der Vergleichszeitspanne bei den weiblichen Arbeitern 22.808 und bei den männlichen 30.537. An der erwähnten Zunahme der Angestellten (10.117) waren die Frauen in etwas höherem Ausmaß beteiligt, denn die Beschäftigung von weiblichen Angestellten in Gewerbe und Industrie stieg von 127.084

auf 132.696, das ist ein Zuwachs um 5.612. Die Zunahme bei männlichen Angestellten betrug nur 4.505, das bedeutet einen Anstieg von 193.989 auf 198.494 männliche Angestellte.

Besonders günstig für die Frauenbeschäftigung wirkte sich im Berichtsjahr die Entwicklung im tertiären Wirtschaftssektor aus, insbesondere im Handel, im Fremdenverkehr und im öffentlichen Dienst. Die Beschäftigung im Dienstleistungssektor nahm nach den Grundzählungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger im Vergleich Ende Juli 1974 mit Ende Juli 1975 um 44.073 Arbeitnehmer zu. Nach der Unterscheidung hinsichtlich der beruflichen Stellung stieg die Beschäftigung bei den Arbeitern im tertiären Bereich insgesamt um 7.659 an und setzt sich aus 5.969 weiblichen und 1.690 männlichen Arbeitern zusammen. Die Zahl der Angestellten im Dienstleistungssektor nahm in der Vergleichszeitspanne (Juli 1974: Juli 1975) um 36.414 Arbeitskräfte zu. Von diesen entfiel wieder der größere Teil auf den Zuwachs der weiblichen Angestelltenschaft. Von Juli 1974 bis Juli 1975 nahm die Zahl der weiblichen Angestellten um 23.032, das ist von 402.953 auf 425.985 zu, während vergleichsweise die Zunahme bei den männlichen Angestellten 13.382 betrug, das ist ein Anstieg von 499.993 auf 513.375 Arbeitnehmer.

Die im Verlauf der letzten Jahre zu beobachtenden Tendenzen in der Beschäftigung von Frauen und Männern einerseits und die strukturelle Entwicklung Österreichs zur Dienstleistungsgesellschaft andererseits erklären die auch im Berichtsjahr nachzuweisende Zunahme der Frauenbeschäftigung – vor allem im tertiären Wirtschaftsbereich – und die Abnahme der Männerbeschäftigung – vor allem im Produktionssektor. Die zahlenmäßig ausgewiesene Zunahme bei den Arbeitnehmerinnen führte daher auch zu einem Ansteigen des Anteils der weiblichen Arbeitskräfte am Gesamtbeschäftigtenstand von 38,4 % im Vorjahr auf 39,8 % im Berichtsjahr.

(Überblick über die Entwicklung der Frauenbeschäftigung in den letzten 25 Jahren siehe Tabellenanhang).

Im Gegensatz zur Zunahme des Frauenanteils bei den Beschäftigten war auf dem Gebiet der Schulungen ein Rückgang des Frauenanteils zu verzeichnen. Während die Zahl der nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (gem. § 19 Abs.1 lit. b, § 20 Abs.2 und § 21 Abs.1 und 2 AMFG) von 11.971 im Jahr 1974 auf 19.710 im Jahr 1975, das ist um 7.739 oder 64 %, zunahm, verringerte sich die Zahl der geförderten Frauen vergleichsweise von 14.026 auf 13.081, das ist um 945 oder 7 %.

Der Anteil der Frauen ging sowohl bei den betrieblichen als auch bei den kurs- oder lehrgangsmäßigen Schulungen zurück. (Übersicht siehe Tabellenanhang)

Die unterschiedliche Entwicklung bei den Schulungen von Frauen und Männern läßt sich darauf zurückführen, daß das Schwergewicht der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten angesichts der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt nicht auf der Gewinnung und Einschulung von zusätzlichen Arbeitskräften aus der "stillen Reserve", sondern in erster Linie bei der Verhinderung von Arbeitslosigkeit lag. Wie schon die Analyse der strukturellen Entwicklung der Beschäftigung in Österreich zeigt, ist eine abnehmende Tendenz lediglich bei Arbeitern des primären und sekundären Sektors feststellbar. Das aber sind Bereiche, in denen die männlichen Arbeitskräfte stark überwiegen, sodaß zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit die Männer in höherem Ausmaß in die Schulung einbezogen wurden.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag im Internationalen Jahr der Frau verständlicherweise in der Durchführung der bereits im Vorjahr geplanten Maßnahmen zur Gestaltung dieses Jahres in Österreich.

Nach einer feierlichen Eröffnung des Internationalen Jahres der Frau durch einen Festakt der Bundesregierung wurden vor allem Veranstaltungen durchgeführt und Initiativen auf den verschiedensten Ebenen und Gebieten getroffen, die zum Teil

über das Ressort hinausreichten. So dienten z.B. Expertengespräche, Diskussionen, Pressekonferenzen, Interviews u.ä. der Propagierung der Leitgedanken des Internationalen Jahres der Frau, die in dem dreifachen Ziel: Gleichberechtigung, Integration und Stärkung des Weltfriedens durch eine größere Beteiligung der Frauen auf nationaler und internationaler Ebene bestanden. Außerdem sollten die Herstellung von drei Kurzfilmen, die Massenausgabe der Deklaration der Vereinten Nationen zur Be seitigung der Diskriminierung der Frau, die Herausgabe einer Broschüre über die wichtigsten Serviceleistungen für Frauen und ihre Familien mit dem Titel "Was, bei wem und wo" und die verstärkte Verbreitung von Ergebnissen empirischer Forschungsarbeiten zur Popularisierung der Zielsetzungen des Internationalen Jahres der Frau be tragen.

Auch seitens der Arbeitsmarktverwaltung wurden diese Ziel setzungen bei größeren Ausstellungen und Volksfesten durch die Bereitstellung von Schautafeln und Informationsmaterial wie auch in zahlreichen Beilagen und Artikeln zum Arbeits marktanzeiger unterstützt.

Die gemeinsamen Bemühungen fanden auch ein entsprechendes Echo in der Berichterstattung der Medien und bewirkten teilweise bei Meinungsbildern und bei bestimmten Personen gruppen eine kontinuierliche Änderung der Einstellung zu Frauenfragen. Zur Feststellung der durch wiederholte Denkanstösse veranlaßten Prozesse in den Massenmedien wurde auch ein Auftrag für eine bezügliche kommunikations wissenschaftliche Studie vergeben.

Für Zwecke der Förderung der Stellung der Frau in Beruf und Gesellschaft haben einige Länder Gremien eingesetzt, um die in manchen Staaten beschlossenen legistischen Maßnahmen zur Durchsetzung des Gleichheitsprinzips von Frauen und Männern im Zugang zum Arbeitsmarkt, im beruflichen Aufstieg und im Arbeitsentgelt zu kontrollieren und

zu beschleunigen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung konnte infolge seiner begrenzten Kompetenzen nur zum Teil eine Koordination der Aktivitäten in Österreich durchführen.

Es konnten jedoch im Sinne der Förderung der Anliegen zur Besserstellung der Frau die verschiedensten Stellen wiederholt für gemeinsame Aktivitäten gewonnen werden; wie beispielsweise für die Herausgabe einer repräsentativen Sonderbeilage mit dem Thema "Frau = Partner" in einer auch im Ausland vertriebenen Tageszeitung zum Jahresausklang oder für die Diskussion von Frauenfragen im Rahmen eines Seminars für Erwachsenenbildung.

Dieses Seminar wurde gemeinsam vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang mit der Thematik "Frau und Bildung - Wunsch und Wirklichkeit in Familie, Beruf und Gesellschaft; Folgerungen für die Erwachsenenbildung" veranstaltet. Das positive Echo führte bei dem ideologisch breit gestreuten Interessentenkreis allgemein zum Wunsch nach Wiederholung einer solchen Veranstaltung.

Der Vielschichtigkeit der Strukturen und Interessen entsprechend bedarf es einer intensiven Weiterarbeit, um die im Verlauf des Internationalen Jahres der Frau aufgebauten Kontakte und neuerschlossenen Arbeitsgebiete zu erweitern.

Internationale Tätigkeit

Ein kurzer Überblick über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf internationalem Gebiet erscheint insofern geboten, als die sozialpolitischen Entwicklungen und Tendenzen in diesem Bereich einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Gestaltung der innerstaatlichen Sozialpolitik ausüben.

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE), den Frauenausschuß, den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für soziale Entwicklung des ECOSOC mitgewirkt. An der im Jänner 1975 abgehaltenen 24. Tagung des zuletzt angeführten Ausschusses, in den Österreich im Jahre 1972 für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt worden war, nahm ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung teil.

Der internationalen Zielsetzung zur Integrierung der Frauen in die Entwicklungsprozesse ihrer Länder entsprachen auch die besonders im Jahr der Frau geführten Diskussionen in internationalen Gremien und die Beteiligung bei der Ausarbeitung von Empfehlungen internationaler Organisationen. Leitende Bedienstete des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nahmen daher an der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau in Mexico-City, an der 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Ausschuß für Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frau in Genf, an der Tagung der Arbeitsgruppe "Die Rolle der Frau in der Wirtschaft" im Komitee für Arbeitskräfte-, Sozial- und Bildungsangelegenheiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris teil. Für die österreichische Situation mit relativ hohen Anteilen von Frauen im Angestelltensektor bzw. bei den Dienstleistungen bedeutsam war auch die Teilnahme an dem vom Internationalen Institut für Arbeitsstudien in Genf veranstalteten wissenschaftlichen Symposium mit dem Thema "Frauen in Entscheidungsprozessen - eine sozialpolitische Priorität". Bei diesem Symposium wurde auch ein auf der vertieften Auswertung von Erhebungsdaten und österreichischen Statistiken beruhendes Arbeitspapier vorgelegt.

Internationale Arbeitsorganisation

Trotz großer Bemühungen gelang es im Berichtsjahr nicht, weitere Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz einer Ratifikation zuzuführen.

Zu der im April 1975 gehaltenen zweigliedrigen technischen Konferenz über den öffentlichen Dienst der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich mit Fragen der Vereinigungsfreiheit sowie der Verfahren zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst befaßte, wurde von Österreich eine Delegation entsandt, die sich aus Vertretern der Regierung und der Arbeitnehmer zusammensetzte.

An der im Juni des Berichtsjahres stattgefundenen 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzte österreichische Delegation teil.

Von den Arbeiten dieser Tagung sind insbesondere ein Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, eine Empfehlung betreffend denselben Gegenstand, ein Übereinkommen über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials, eine Empfehlung betreffend denselben Gegenstand, ein Übereinkommen über Mißbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer und eine Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer zu erwähnen.

Bei der im September 1975 abgehaltenen 9. Tagung des Eisen- und Stahlausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation, die insbesondere die Themen Vorausschätzung des Arbeitskräftebedarfes und ihre Bedeutung für die Anwerbung und die berufliche Ausbildung der Arbeitnehmer sowie die Arbeitsumwelt in der Eisen- und Stahlindustrie zum Gegenstand hatte, war Österreich durch eine dreigliedrige Delegation vertreten.

Die von Österreich seit einiger Zeit unternommenen Bemühungen um eine Kandidatur für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes waren im Berichtsjahr erfolgreich. Auf der bereits erwähnten 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz wurde Österreich in dieses Organ als Ersatzmitglied für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt und war daher auf der 197. und 198. Tagung des Verwaltungsrates nicht mehr als Beobachter, sondern als Ersatzmitglied vertreten.

Europarat und andere Organisationen

Im Rahmen des Sozialexpertenausschusses des Europarates wurde eine Entschließung betreffend innerbetriebliche Sicherheitstechnische Dienste angenommen. Österreichische Delegierte beteiligten sich ferner aktiv an den Arbeiten der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung auf den Ruhestand, des Regierungsausschusses für die Überprüfung der Durchführung der Europäischen Sozialcharta, des Ausschusses des Sonderberaters für Flüchtlinge und Überschußbevölkerung, des Sozialausschusses des Teilabkommens (einer Vereinigung, die die 7 Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union gegründet haben) sowie dessen Unterausschüsse für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene, mechanische und chemische Fragen.

Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Die Arbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes werden auch 1976 einen Schwerpunkt in der Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes bilden. Da der von der Kodifikationskommission gegenwärtig beratene Themenkreis "Rechtswirkungen des Arbeitsverhältnisses" sehr weit gespannt ist, wird zu prüfen sein, ob nach Abschluß der Beratungen einzelner Teilgebiete diese einer gesetzlichen Neuregelung zugeführt werden können. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorgangsweise wird freilich

weitgehend davon abhängen, ob mit einer Neuregelung bestimmter Teilgebiete vordringliche sozialpolitische Anliegen erfüllt werden können und inwieweit hiervon das kodifikatorische Ziel einer Rechtsbereinigung und Rechtsvereinheitlichung gefördert wird.

Neben diesen Arbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes werden auch jene Arbeiten fortzusetzen sein, die auf eine Verbesserung der Rechtsstellung einzelner Arbeitnehmergruppen gerichtet sind und die - aus den verschiedensten Gründen - nicht bis zu einer Regelung der Problematik im Rahmen des Kodifikationsvorhabens zurückgestellt werden können. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zum Schutz arbeitnehmerähnlicher Personen, die im Verhältnis wirtschaftlicher Abhängigkeit zu den Auftraggebern stehen. Insbesondere die Rechtsstellung der sogenannten freien Mitarbeiter von Medienunternehmen erscheint verbessерungsbedürftig. Es hat daher auch der Nationalrat in seiner XIII. GP am 3. Juli 1975 im Zusammenhang mit der Beschlusfassung über die Einbeziehung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in das Angestellten- und Gutsangestelltengesetz einen Entschließungsantrag gefaßt, in dem die Bundesregierung ersucht wird, bis Ende 1976 einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der für die journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeiter von Medienunternehmen sozialrechtliche Sicherungen enthält. Im Sinne dieses Entschließungsantrages werden vom BMS zu Beginn des Jahres 1976 die Arbeiten an der Schaffung eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufgenommen werden.

Im Zusammenhang damit stehen auch die Bemühungen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Journalisten, insbesondere zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Pressewesen. Diesem Anliegen dient eine bereits 1971 vom damals zuständigen Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete Novelle eines Bundesgesetzes mit dem das Journalistengesetz geändert wird. Wegen der Überlastung des Justizausschusses mit zahlreichen anderen wichtigen Vorhaben

und wegen der Arbeiten an einem Mediengesetz, welches vom Bundesministerium für Justiz mittlerweile ausgearbeitet wurde und u.a. auch den Meinungsschutz der Journalisten sichern soll, wurde diese Novelle keiner Erledigung zugeführt. Nach parlamentarischer Verabschiedung des Mediengesetzentwurfes wird jedoch zu prüfen sein, welche weiteren Maßnahmen im Bereich des Journalistenrechtes zur Verwirklichung der mit dem Entwurf einer Journalistengesetznovelle 1971 verfolgten Ziele ergriffen werden müssen.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung nimmt die dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414, sowie die dem Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, unterliegenden Arbeitsverhältnisse von seinem Geltungsbereich aus. Es werden daher ergänzende legistische Maßnahmen zu treffen sein, um auch diesen Arbeitnehmergruppen die Teilnahme am sozialen Fortschritt zu sichern.

Das Bestehen einer österreichischen Hochseeschiffahrt (ca. 50 Hochseeschiffe) postuliert die Schaffung eines Seearbeitsrechtes. Zur Erreichung eines Seearbeitsrechtes, das der Praxis und insbesondere den internationalen Anforderungen genügt, wurde auch mit den für das Seearbeitsrecht in der BRD zuständigen Stellen Fühlung genommen. Die in Ausarbeitung stehende Gesetzesvorlage hat eine Angleichung des Arbeitsrechtes für Seeleute an das der anderen Arbeitnehmer zum Ziel, ohne jedoch die besonderen Verhältnisse in der Seeschiffahrt außer Acht zu lassen.

Gemäß § 23 Abs.2 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes besteht ein Verzeichnis der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten. Nunmehr liegen Anträge der Interessenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor, die auf eine Änderung der bestehenden Beschäftigungsverbote abzielen. Infolge technischer Verbesserungen bzw. berechtigter anderer Gründe erscheinen einzelne Beschäftigungsverbote als nicht mehr zeitgerecht.

Die Beratungen mit den zuständigen Interessenvertretungen über eine neue Verordnung über die Beschäftigungsverbote werden in Kürze aufgenommen.

Die Novellierung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes erscheint insbesondere hinsichtlich der Zulassung zur Facharbeiterprüfung für Land- und Forstarbeiter und zur Gehilfenprüfung für Arbeitnehmer in Sondergebieten der Landwirtschaft (z.B. Weinbau, Gartenbau) für jene Arbeitnehmer, die keine Lehrzeit nachweisen können, notwendig. Bisher war für die Zulassung zur Prüfung neben dem Nachweis des Besuches eines Vorbereitungskurses eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Die beabsichtigte Regelung sieht hingegen an Stelle dieser Voraussetzung den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft und die Vollendung des 20. Lebensjahres vor. Die Neuregelung soll dem immer stärker werdenden Mangel an Facharbeitern und Gehilfen insbesondere auf dem Gebiet der Forstwirtschaft abhelfen, der nicht zuletzt auf das ständige Sinken der Anzahl der Lehrlinge zurückzuführen ist. Außerdem soll auch älteren Arbeitskräften die Möglichkeit gegeben werden, ohne Absolvierung einer Lehre die Facharbeiterprüfung abzulegen. Ähnliches ist auch auf dem Gebiet des Gartenbaus geplant.

Die Bemühungen zur Verbesserung der Stellung der Frau auf beruflichem und sozialem Gebiet müssen sich künftig mehr auf die Lösung von Detailfragen erstrecken, um die im Internationalen Jahr der Frau auf breiter Basis angeschnittenen Sachfragen eingehender behandeln zu können. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, sind besonders im Internationalen Jahr der Frau viele Probleme stärker in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten, aber zum Teil nur oberflächlich, zum Teil mit uneinheitlichen Begriffen diskutiert worden. Daher muß es zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den eigentlichen Kernproblemen und den

einer pluralistischen Gesellschaft eigenen Wertesystemen kommen, was jedoch ein langfristiges Programm darstellt.

Eine weitere Schwierigkeit hinsichtlich der Erreichung eines sichtbaren Erfolges auf breiter Ebene besteht bei Frauenfragen im wesentlichen darin, daß die Darbietung von Erkenntnissen und Sachinformationen noch nicht genügt, um das Verhalten der Menschen auf der Ebene des Betriebes oder ihrer konkreten Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze so zu ändern, um Frauen als gleichberechtigte Partner der Männer in allen Bereichen des beruflichen und gesellschaftlichen Lebens auch tatsächlich voll einzubeziehen. Ein Ministerium kann in dieser Richtung nicht als unmittelbar beeinflussender Faktor wirken, denn es bleibt einerseits jedem Einzelnen anheimgestellt, seine Überlegungen, seine Kritik, seine Wünsche in diesen evolutionären Bewußtseinsprozeß einzubringen; andererseits obliegt es den gesellschaftlich hiefür in Frage kommenden Institutionen, z.B. den Schulen, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung u.ä. bei Frauen und Männern die Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewußtem Urteilen und Handeln zu fördern.

Allgemein kann man feststellen, daß die Einstellung zu Frauenfragen bei Funktionären und Institutionen, die sich bereits des öfteren mit der Problematik befaßt haben, zunehmend positiv und aufgeschlossen ist. Es ist aber noch eine intensive Kleinarbeit erforderlich, zu der auch Experten zur fachgemäßen Analyse und Ursachenforschung spezifischer Barrieren faktischer oder rechtlicher Art heranzuziehen wären. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen durch die in Aussicht genommene Herausgabe weiterer Hefte im Rahmen der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau einer begrenzten interessierten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

Den künftigen Entwicklungen am Arbeitsmarkt entsprechend werden aber auch in den kommenden Jahren Schwerpunkte auf

gezielte Aktivitäten zu legen sein, die sich hauptsächlich auf eine berufliche Qualifizierung der weiblichen Arbeitskräfte und eine wiederholte Folgeausbildung der Frauen mit Mitteln des AMFG beziehen werden, um auch Frauen bei der Sicherung ihrer Arbeitsplätze zu unterstützen.

Internationale Tätigkeit

Nach Prüfung der Frage der Ratifikation bzw. Verwirklichung der anlässlich der 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1975 angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen werden entsprechende Berichte an die Bundesregierung zu erstatten sein.

Die Bemühungen, weitere von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossene Übereinkommen einer Ratifikation zuzuführen, insbesondere die Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen und (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft werden fortgesetzt werden.

Im Jahre 1976 wird der dritte Bericht Österreichs über die Durchführung der Europäischen Sozialcharta zu erstellen und in eine der beiden Amtssprachen des Europarates zu übersetzen sein.

Obereinigungsamt, Einigungsämter, Schlichtungsstellen und Heimarbeitskommissionen

Obereinigungsamt

Wie bereits im Berichtsjahr 1974 bekanntgegeben, wurde im Jahre 1974 ein Antrag auf Satzungserklärung eines Kollektivvertrages für Schädlingsbekämpfer in Tirol gestellt. Dieser Antrag konnte bisher mangels ausreichenden Zahlennmaterials über die von der Satzung zu erfassenden Arbeitnehmer nicht erledigt werden. Im Jahre 1975 wurden vier weitere Aufträge auf Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung an das Obereinigungsamt gerichtet. Zwei dieser

Anträge betrafen Arbeitnehmer im graphischen Gewerbe und konnten im Berichtsjahr positiv erledigt werden. Ein Antrag auf Satzung des Kollektivvertrages für das chemische Gewerbe für Tirol wurde vom Obereinigungsamt abgewiesen, da eine der vom ArbVG geforderten Voraussetzungen für die Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung fehlte. Ein weiterer Antrag auf Satzungserklärung des Kollektivvertrages für die Gutsangestellten steht noch in Behandlung.

Das Obereinigungsamt wurde im Berichtsjahr um Erstellung eines Gutachtens über die Auslegung der Geltungsbereichsbestimmungen des Kollektivvertrages für die holzverarbeitende Industrie und das holzverarbeitende Gewerbe und des Kollektivvertrages für die eisen- und metallerzeugende und verarbeitende Industrie ersucht. Dieser Antrag wurde jedoch in der Folge zurückgezogen.

Einigungsämter

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Jahre 1975 bei dem für die Hinterlegung zuständigen Einigungsamt Wien 445 Kollektivverträge (gegenüber 480 im Jahre 1974) hinterlegt. Durch diese Kollektivverträge regeln die Wirtschaftspartner die kollektive Lohngestaltung nahezu zur Gänze. Darüber hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeitsrechtliche Regelungen getroffen. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Kollektivverträgen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechtes dar.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften wurden im Berichtsjahr 4 Mindeslohtarife von den Einigungsämtern erlassen.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte im Berichtsjahr 605 Fälle im Zusammenhang mit dem ArbVG, 172 Fälle in Mutterschutzangelegenheiten und 50 Fälle nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Schlichtungsstellen

Im Berichtsjahr wurden bei den zuständigen Einigungsämtern 18 Anträge auf Errichtung einer Schlichtungsstelle gestellt. Zusammen mit den vom Vorjahr übernommenen Schlichtungsanträgen konnten 23 Fälle einer Erledigung zugeführt werden.

Heimarbeitskommissionen

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1975 38 Heimarbeitstarife für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen. Im gleichen Zeitraum wurden bei den Heimarbeitskommissionen 5 Heimarbeitsgesamtverträge für Heimarbeiter hinterlegt und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Die Entgeltberechnungsausschüsse der Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1975 in 12 Fällen das gebührende Entgelt für in Heimarbeit hergestellte Arbeitsstücke festgelegt. In 3 Fällen wurde gegen die Feststellung des Entgeltberechnungsausschusses bei der Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung Berufung eingelegt und darüber entschieden.

StatistikUnselbständige Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	% weiblich
1950	1.941.257	1.306.298	634.959	32,7
1960	2.281.915	1.465.888	816.027	35,8
1965	2.381.467	1.500.233	881.234	37,0
1970	2.389.195	1.506.874	882.321	36,9
1974	2.656.922	1.637.665	1.019.257	38,4
1975	2.656.440	1.624.590	1.031.850	38,8

Geförderte Personen

Berichtsjahr	1974	1975	Prozentuelle Veränderung von 1974 auf 1975
betriebl. Schulg.			
insgesamt	7.361	13.255	+ 80
männlich	2.222	8.747	+ 294
weiblich	5.139	4.508	- 12
kurs- od. lehr- gangsmäß. Schulg.			
insgesamt	18.636	19.536	+ 5
männlich	9.749	10.963	+ 12
weiblich	8.887	8.573	- 4
<u>zusammen</u>	<u>25.997</u>	<u>32.791</u>	<u>+ 26</u>
männlich	11.971	19.710	+ 65
weiblich	14.026	13.081	- 7

Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter
und des Obereinigungsamtes im Jahre 1975

Obereinigungsamt	3
Einigungsamt Wien	369
" Wr. Neustadt	33
" St. Pölten	34
" Krems	4
" Amstetten	5
" Gmünd	5
" Linz	105
" Salzburg	35
" Innsbruck	34
" Feldkirch	37
" Graz	233
" Leoben	27
" Klagenfurt	75
" Eisenstadt	9

Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter
im Jahre 1975

Einigungs- amt	Hinter- legung von Kol- lektivv.	Erlassung von Min- destlohn- tarifen	Rechtsprechende Tätig- keit nach		
			ArbVG	MSchG	APSG
Wien	455	1	233	32	7
Wr. Neustadt	304	1	33	11	-
St. Pölten	103	-	26	10	-
Krems	342	-	4	1	1
Amstetten	350	-	4	2	-
Gmünd	347	-	8	2	-
Linz	276	1	74	18	2
Salzburg	324	-	29	5	2
Innsbruck	265	1	34	3	3
Feldkirch	296	-	35	1	-
Graz	344	-	59	74	28
Leoben	345	-	22	1	2
Klagenfurt	323	-	33	11	5
Eisenstadt	309	-	11	1	-

Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungs-
amtes im Jahre 1975

Gegen- stand	G e s c h ä f t s f ä l l e			
	vom Vor- jahr über- nommen	neu ange- fallen	erledigt	unerle- digt ge- blieben
Zuer- kennung von KV- fähigkeit	-	-	-	-
Aber- kennung v. KV-fähig- keit	-	-	-	-
Erlassung von Satzun- gen	1	4	3	2
Erlassung von Min- destlohn- tarifen	-	-	-	-
Auslegung von Kollek- tivverträgen	-	1	1	-
Festsetzung von Lehrlings- entschädigun- gen	-	-	-	-

ZENTRALARBEITSINSPEKTORAT

Übersicht über die Tätigkeit

A) Zentral-ArbeitsinspektoratLegistische Maßnahmena) In Rechtskraft

Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten S 163

b) In Vorbereitung

Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz S 164

Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte S 165

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer S 166

Novelle des Landarbeitsgesetzes S 166/196

Wichtige Erlässe

Durchführungserlässe zum Arbeitsinspektionsgesetz 1974 S 166

Erlässe zur Durchführung der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten S 169

Erlaß an die Arbeitsinspektorate über die

Novelle des Heimarbeitsgesetzes S 170

Novelle des Bäckereiarbeitergesetzes S 170

Fahrtenbuchverordnung S 171

Weitere besondere Tätigkeiten

Arbeitnehmerschutzkommision	S 166
Technischer Arbeitnehmerschutz	S 167
Mitarbeit in verschiedenen Institutionen	S 167
Eignungserklärungen für Schleifkörper	S 168
Zulassung von Einrichtungen und Geräten nach dem Strahlenschutzgesetz	S 168
Beteiligung an Verfahren, die den Arbeit- nehmerschutz berühren	S 168
Arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	S 169
Ermächtigung von Ärzten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz	S 170
Ermächtigung von Ärzten nach dem Strahlenschutzgesetz	S 170
Verwendungsschutz	S 170
Konferenzen der Arbeitsinspektion	S 171
Fachliche Aus- und Weiterbildung von Arbeits- inspektoren	S 172
Internationale Tätigkeit	S 172

B) Arbeitsinspektorate

Inspektionstätigkeit	S 174
Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen, Durchführung von Erhebungen	S 178
Gesamte Außendiensttätigkeit	S 179
Technischer und arbeitshygienischer Arbeit- nehmerschutz	S 179
Beanstandungen	S 179
Unfälle	S 180
Berufskrankheiten	S 183
Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten	S 186
Verwendungsschutz	S 188
Beanstandungen	S 188
Beschäftigung von Kindern und jugend- lichen Arbeitnehmern	S 188

Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer	S 189
Mutterschutz	S 189
Arbeitszeitangelegenheiten	S 190
Sonn- und Feiertagsruhe	S 190
Bäckereiarbeiterschutz	S 191
Verwendungsschutz im Beherbergungs- und Gaststättenwesen	S 191
Berufsausbildung	S 191
Heimarbeit	S 191
Tätigkeit im Amt	S 192

C) Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Technischer und arbeitshygienischer Arbeit- nehmerschutz	S 194
Arbeitsinspektion	S 197

D) Statistik

Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren	S 199
Beanstandungen auf technischem und arbeits- hygienischem Gebiet	S 199
Unfälle	S 200
Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungs- schutzes	S 201

A) ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

Das Zentral-Arbeitsinspektorat war auch im Berichtsjahr in besonderer Weise bemüht, die sich aus seinem weitgezogenen, vielgestaltigen Wirkungsbereich ergebenden Aufgaben zu bewältigen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Weiterentwicklung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes entsprechend dem technischen Fortschritt und den arbeitsmedizinischen Erkenntnissen. Darüber hinaus waren weitere Regelungen grundsätzlicher Art sowie Einzelfragen aus dem Tätigkeitsbereich der Arbeitsinspektion und hinsichtlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Institution zu behandeln.

Zur Durchführung der im Arbeitnehmerschutzgesetz festgelegten Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer wurden die Vorarbeiten zur Erlassung weiterer Arbeitnehmerschutzverordnungen fortgesetzt. Es wurde die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten fertiggestellt und im Bundesgesetzblatt unter Nr. 441/1975 kundgemacht. Nach dieser Verordnung dürfen zur Führung von bestimmten Kranen und Staplern, für Arbeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten und für die selbständige Durchführung von Sprengarbeiten nur Arbeitnehmer herangezogen werden, welche die für die sichere Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Fachkenntnisse nachweisen; die Art derselben ist in der Verordnung näher angeführt. Diese Fachkenntnisse sind durch ein Zeugnis einer der in der Verordnung angegebenen Lehranstalten oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung nachzuweisen; die anderen Einrichtungen müssen vom zuständigen Bundesminister, das ist in den meisten Fällen der Bundesminister für soziale Verwaltung, zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt sein. Diese Zeugnisse dürfen nur an Personen ausgestellt werden, die nach einer entsprechenden Ausbildung eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgelegt haben, wobei

sich die Prüfung auch auf die praktische Durchführung der Arbeiten zu erstrecken hat. Im Rahmen der nach einheitlichen Grundsätzen gestalteten Ausbildung müssen die in der Verordnung vorgeschriebenen Fachkenntnisse vermittelt werden.

Die genannte Verordnung sieht ferner vor, daß in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer nach Feststellung des Arbeitsinspektoreates den fachlichen Anforderungen für die sichere Durchführung der Arbeiten nicht mehr entspricht, die zuständige Behörde über Antrag des Arbeitsinspektoreates dem Arbeitgeber aufzutragen hat, diese Arbeiten nach einer angemessenen Frist nur von Arbeitnehmern durchführen zu lassen, die die notwendigen Fachkenntnisse besitzen. Auch können Zeugnisse, die von anderen als den angeführten Stellen ausgestellt wurden, vom zuständigen Bundesminister anerkannt werden. Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten der Verordnung mit Arbeiten beschäftigt wurden, für die das Vorliegen der notwendigen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis nachzuweisen ist, dürfen solche Arbeiten ohne ein solches Zeugnis weiter ausführen. Auch für solche Fälle sieht die Verordnung im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer die Möglichkeit vor, den Nachweis der Fachkenntnisse durch ein Zeugnis zu verlangen. Die Verordnung ist am 15. Februar 1976 in Kraft getreten. Zur einheitlichen Gestaltung der Ausbildung durch die ermächtigten Einrichtungen wurden entsprechende Grundsätze ausgearbeitet.

Auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes dürfen Betriebe, bei deren Führung in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde geführt werden. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen über das Erfordernis der Betriebsbewilligung sowie über das Bewilligungsverfahren wurde der Entwurf einer Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ausgearbeitet. Nach Begutachtung dieses Entwurfes durch die Arbeitnehmerschutzkommission wurde

das allgemeine Begutachtungsverfahren eingeleitet und dar-
nach die Endfassung des Entwurfes erarbeitet. Es wird darin
eine Reihe von Betriebsarten aufgezählt, für die eine
besondere Bewilligung erforderlich ist; ferner werden Re-
gelungen über das Ansuchen um Bewilligung, über die Er-
teilung derselben, über bewilligungspflichtige Änderungen
sowie über die Vorschreibung weiterer Maßnahmen getroffen.

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz sind Arbeitsvorgänge und
Arbeitsverfahren so vorzubereiten und durchzuführen, daß
ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Ge-
sundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Zur Durchführung
dieser Bestimmung hinsichtlich der Verwendung von Bolzen-
setzgeräten wurde der Entwurf einer Verordnung über die
Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte aus-
gearbeitet, der nach Begutachtung durch die Arbeitnehmer-
schutzkommission dem allgemeinen Begutachtungsverfahren
zugeführt und sodann dessen endgültige Fassung erstellt
wurde. Der Verordnungsentwurf sieht die Verbindlicher-
klärung der ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte ohne und mit
Kolben, sicherheitstechnische Richtlinien für die Verwen-
dung dieser Geräte vor und legt den Zeitpunkt fest, ab dem
nur solche Geräte verwendet werden dürfen, deren Type
einer Prüfung nach den einschlägigen Normen unterzogen wurde.
Schließlich wird noch die befristete Weiterverwendung von
Geräten, die bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt benutzt
wurden, geregelt.

Zu Arbeiten, die im Hinblick auf die Konstitution und die
Körperkräfte erwachsener weiblicher Arbeitnehmer, in be-
zug auf die Wahrung der Sittlichkeit oder sonst auf Grund
ihrer Art mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesund-
heit oder Sittlichkeit weiblicher Arbeitnehmer verbunden
sind, dürfen solche Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitnehmer-
schutzgesetzes nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen
herangezogen werden. Diese Arbeiten sind durch Verordnung
zu bezeichnen. Zur Zeit gilt eine erhebliche Zahl von Be-
schäftigungsverboten und -beschränkungen für weibliche Ar-

beitnehmer, die in verschiedenen Arbeitnehmerschutzbereichen festgelegt sind. Zur Vorbereitung der notwendigen Neuregelung wurde der Entwurf einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer ausgearbeitet und der Arbeitnehmerschutzkommission zur Begutachtung zugeleitet. Dieser Entwurf wurde unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau erstellt, wobei jedoch die biologischen Unterschiede zwischen beiden berücksichtigt wurden. Vorgesehen ist in erster Linie das Verbot von Arbeiten, die mit der Einwirkung bestimmter toxischer Stoffe verbunden sind, sowie Arbeiten mit besonderer physischer Belastung.

Zur Begutachtung der angeführten Verordnungsentwürfe hielt die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes eingerichtete Arbeitnehmerschutzkommission im Berichtsjahr eine Sitzung des Plenums und 10 Sitzungen von Fachausschüssen der Kommission ab.

Schließlich wurden Bestimmungen für eine Novelle des Landarbeitsgesetzes vorbereitet, mit der im Sinne einer Weiterentwicklung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer eingehendere, dem Arbeitnehmerschutzgesetz nachgebildete Grundsatzregelungen in das Landarbeitsgesetz eingefügt werden sollen.

Zur Durchführung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 wurden weitere Erlässe von wesentlicher Bedeutung ausgearbeitet, die hier angeführt werden sollen. Es wurden nähere Regelungen getroffen über die Aufforderung des Arbeitsinspektors an Arbeitgeber bei Feststellung von Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbereichen und über die Vorgangsweise in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, in denen das Arbeitsinspektorat an Stelle der sonst zuständigen Behörde eine Verfügung erlässt. Ferner erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei Betrieben land- und forstwirtschaftlicher Genossen-

schaften und in bezug auf die Betriebe des Bergbaues nach dem Berggesetz 1975. Schließlich wurden vorläufige Richtlinien für den Einsatz der Arbeitsinspektoren erstellt und die Grundsätze für den nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 von den Arbeitsinspektoraten jährlich zu erstattenden Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes weitgehend neu gestaltet.

Außer diesen angeführten Arbeiten von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die Begutachtung der von anderen Bundesministerien oder den Ländern ausgearbeiteten Entwürfe für neue Rechtsvorschriften zu erwähnen, wobei das Zentral-Arbeitsinspektorat besonders auf die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes achtete. Im Zusammenhang damit ist auch die Mitwirkung bei der Schaffung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes und der Verordnung über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen anzuführen.

Neben den Rechtsvorschriften werden für Zwecke des technischen Arbeitnehmerschutzes in zunehmendem Maße auch Normen als Regeln der Technik herangezogen bzw. sollen diese Belange bei der Erarbeitung von Normen berücksichtigt werden. Dementsprechend arbeiteten Vertreter der Arbeitsinspektion in verschiedenen Institutionen mit. So bei der Ausarbeitung von ÖNORMEN, die Belange des Arbeitnehmerschutzes betreffen, wie vor allem Normen über Krane, Aufzüge, Flurförderzeuge, Luftreinhaltung, Strahlenschutz und Ergonomie. Ferner nahmen Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates an Beratungen des Elektrotechnischen Beirates, des Kraftfahrbeirates, des Interministeriellen Forschungskoordinationskomitees und der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ergonomie teil. Auch an den Beratungen zur Schaffung von Entwürfen elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, von ergonomischen Grundsätzen beim Arbeitswissenschaftlichen Institut der Technischen Universität Wien und von

Lärmschutzrichtlinien im Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung beteiligten sich Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates.

Der Fortschritt in den verschiedenen Disziplinen der technischen Wissenschaften, der in der Entwicklung in den Betrieben seinen Niederschlag findet, sowie die neuen medizinischen Erkenntnisse, insbesondere jene auf dem Gebiet der Arbeitshygiene, müssen nicht nur bei der Weiterentwicklung der Arbeitnehmerschutzhvorschriften, sondern auch bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben direkt angewendet werden. Zur Lösung der zahlreichen auftretenden Probleme sind oft auch entsprechende Beobachtungen und das mühsame Zusammentragen von Einzelergebnissen notwendig. Auf diese Art mußten auch im Berichtsjahr mannigfaltige Fragen auf den verschiedenen Gebieten behandelt und nötigenfalls die Arbeitsinspektorate mit entsprechenden Unterlagen versorgt werden. Auch wurden Eignungserklärungen für Schleifkörper für erhöhte Arbeitsgeschwindigkeit ausgesprochen, bzw. solche Erklärungen erweitert oder abgeändert. Am Ende des Berichtsjahres lagen 230 Kundmachungen über solche Schleifkörper und 72 Kundmachungen über Erweiterungen oder Änderungen vor.

Ein besonderer Arbeitsaufwand ergab sich im Zusammenhang mit der Zulassung von Strahleneinrichtungen und von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, auf Grund des Strahlenschutzgesetzes. Bis Ende des Berichtsjahres wurden 11 derartige Zulassungen ausgesprochen.

An behördlichen Verfahren, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, ist die Arbeitsinspektion auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 zu beteiligen. Wenn es sich um Berufungsverfahren der Ministerialinstanz handelt, oder ein Bundesministerium selbst in erster Instanz entscheidet, so ist das Zentral-Arbeitsinspektorat in diesem Verfahren zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufen. Daraus ergibt sich ein erheblicher Arbeitsanfall vor allem in

Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung, vereinzelt aber auch auf anderen Sachgebieten, wie bei der wasserrechtlichen Genehmigung für ein neues Wasserkraftwerk, der unter Umständen mit umfangreichen Vorstudien und Erhebungen verbunden ist. Eine besondere Inanspruchnahme ergab sich durch die Mitwirkung des Zentral-Arbeitsinspektorates in dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geführten Bewilligungsverfahren für das österreichische Kernkraftwerk, das SAL-Laboratorium im Forschungszentrum der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie und für das Isotopenlaboratorium dieses Forschungszentrums. In diesem Verfahren ist sowohl der Schutz der Arbeitnehmer in bezug auf Strahleneinwirkung als auch in allgemeiner Hinsicht wahrzunehmen.

Im arbeitshygienischen Bereich galt die Tätigkeit insbesondere der Durchführung der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten; so wurden in einem Erlaß die auf Grund der Ergebnisse der besonderen ärztlichen Untersuchungen nach dieser Verordnung vom Arbeitsinspektorat zu treffenden Veranlassungen näher erläutert. Weiters wurden im Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung von Arbeitnehmern, die der Einwirkung besonders belastender Hitze ausgesetzt sind, Kriterien für die raumklimatischen Verhältnisse erarbeitet, bei deren Vorliegen eine solche Untersuchung durchzuführen ist. Ferner war eine Abgrenzung von ärztlichen Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften gegenüber Untersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften vorzunehmen.

Die auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. des Strahlenschutzgesetzes durchzuführenden besonderen ärztlichen Untersuchungen von Arbeitnehmern, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit bestimmten, die Gesundheit schädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind, müssen von Ärzten vorgenommen werden, die hiezu ermächtigt worden sind. Mit Stand vom 31. Dezember 1975 waren vom Zentral-Arbeitsinspektorat

für die Durchführung dieser Untersuchungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz 281 Ärzte und nach dem Strahlenschutzgesetz 81 Ärzte ermächtigt worden. Verzeichnisse der nach den genannten Rechtsvorschriften ermächtigten Ärzte wurden herausgebracht.

Ebenso wie auf dem technischen waren auch auf dem arbeitshygienischen Gebiet zahlreiche Einzelfragen in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer zu bearbeiten. So ergaben sich immer wieder Probleme auf jenen Baustellen der Wiener U-Bahn, auf denen in Druckluft gearbeitet werden muß. Die Bemühungen um die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung von Staublungenerkrankungen in Betrieben der Granitindustrie wurden intensiviert; da nun Einrichtungen entwickelt wurden, die sich auch in der Praxis bewähren, wird auf die Ausstattung der Betriebe mit diesen Einrichtungen besonders geachtet.

Im Berichtsjahr ergab sich eine Verbesserung der arbeitsinspektionsärztlichen Tätigkeit durch die Zuteilung eines Arztes zum Arbeitsinspektorat in Klagenfurt, dessen Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Kärnten und Salzburg erstreckt.

Auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes wurden die Arbeitsinspektorate durch eingehende Erlässe auf die Novelle des Heimarbeitsgesetzes vom April 1975 und die Novelle des Bäckereiarbeitergesetzes vom Juni 1975 hingewiesen. Das letztgenannte Gesetz brachte auch für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion wesentliche Änderungen dadurch, als die Bestimmungen über das Nachtbackverbot aufgehoben wurden, und daher die Kontrollen in Bäckereibetrieben zur Nachtzeit zum größten Teil wegfielen. Nunmehr ist nur noch die Einhaltung der Bestimmungen über das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer zu überwachen, wie dies auch in anderen Wirtschaftszweigen der Fall ist. Auch wurden verschiedene Maßnahmen getroffen, um zu erreichen, daß während der Schulferien Kinder in

Betrieben nicht beschäftigt werden. Ferner hatte das Zentral-Arbeitsinspektorat über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate in Arbeitszeitangelegenheiten und hinsichtlich der Nachtarbeit der Frauen sowie über Ansuchen um Bewilligung einer Ausnahme von Schutzbestimmungen der genannten Art in jenen Fällen zu entscheiden, die nach den in Betracht kommenden Vorschriften in die Zuständigkeit des Bundesministeriums fallen.

Besondere Bemühungen galten der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für Kraftwagenlenker und Beifahrer im Güterfernverkehr; insbesondere wurden die Arbeitsinspektorate angewiesen, in Speditionen und Transportunternehmen genaue Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen durchzuführen und dabei auch auf den grenzüberschreitenden Verkehr zu achten. Anzuführen ist ferner die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Heimarbeitsgesetznovelle, der Verordnung betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise und vor allem bei der Vorbereitung der Fahrtenbuchverordnung. Über die Durchführung der letztgenannten Verordnung erging ein eingehender Erlaß an die Arbeitsinspektorate. Schließlich ist noch die Mitwirkung bei den Vorarbeiten für die Ausnahmeregelungen zum Entwurf des Arbeitsruhegesetzes zu erwähnen.

Im Berichtsjahr fand eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektion und eine Konferenz über die Wahrnehmung des Kinder-, Jugend- und Lehrlingsschutzes durch die Arbeitsinspektion statt. Diese Konferenzen dienen der einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektion und der Klärung aufgetretener Fragen; an der zweiten Konferenz nahmen auch Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teil, wodurch auch die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen gefördert wurde.

Für neu eingetretene Arbeitsinspektoren fand im Berichts-

jahr ein Ausbildungskurs statt, bei dem das Arbeitsinspektionsgesetz, das Arbeitnehmerschutzgesetz, Fragen der Arbeitshygiene und der Verhütung von Berufskrankheiten, der Arbeitsphysiologie und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, die Grundsätze des technischen Arbeitnehmerschutzes, die für den Dienst der Arbeitsinspektion wichtigsten Vorschriften des Verwendungsschutzes und des Verwaltungsverfahrens sowie die Grundzüge des Arbeitsverfassungs-, des Arbeitsvertrags-, des Dienst- und des österreichischen Verfassungsrechtes zum größten Teil von Bediensteten der Arbeitsinspektion behandelt wurden. Zur fachlichen Weiterbildung von Arbeitsinspektoren wurden zwei Seminare über menschengerechte Gestaltung der Arbeit, ein Kurs über Sprengarbeiten und eine Veranstaltung zur fachlichen Ausbildung von Organen der Arbeitsinspektion im Zusammenhang mit der Fahrtenbuchverordnung abgehalten. Seit dem Jahre 1960, in dem die fachliche Ausbildung für Arbeitsinspektoren eingeführt wurde, fanden insgesamt 62 Ausbildungsveranstaltungen statt, an denen 1158 Arbeitsinspektoren, vereinzelt aber auch Organe anderer mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer befaßter Behörden, teilnahmen.

Organe der Arbeitsinspektion wirkten auch als Vortragende bei Lehrgängen für die Grundausbildung von Sicherheitstechnikern, bei Seminaren für Betriebsärzte sowie bei solchen für Sicherheitstechniker von Bauunternehmen und bei der Ausbildung von Strahlenschutzbeauftragten mit. Auch an Universitäten technischer Richtung sind Organe der Arbeitsinspektion als Vortragende in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes tätig.

Im Berichtsjahr nahmen Angehörige des Zentral-Arbeitsinspektorate an verschiedenen internationalen Veranstaltungen, wie an der 9. Tagung des Eisen- und Stahlausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf, am 3. Europäischen Kongreß für Strahlenschutz in Amsterdam, an der internationalen Tagung über Staube und Gase am Arbeits-

platz in Bonn - Bad Godesberg, an der 25. Konferenz des Regionalkomitees für Europa der WHO über die Stellung der Arbeitsmedizin in den öffentlichen Gesundheitsdiensten in Algier und an der 26. Sitzung des Unterausschusses für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene (chemische Fragen) im Rahmen des Sozialausschusses im Europarat-Teilabkommen in Straßburg, an einer Sitzung der Gemischten österreichisch-jugoslawischen Kommission über die Beschäftigung von jugoslawischen Gastarbeitern in Österreich in Belgrad, an einer Taucherfachtagung in Regensburg und an einer Sitzung des Deutschen Schleifscheibenausschusses in Aachen teil.

Zur verstärkten Überwachung der Einhaltung der Sozialvorschriften im grenzüberschreitenden Verkehr beteiligten sich Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates an einer Pressekonferenz des bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung am Grenzübergang Walserberg und an einer Aussprache mit Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland in München.

B) ARBEITSINSPEKTORATE

Auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer wahrzunehmen und zu diesem Zweck vor allem durch ihre Organe die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen. Es entfällt daher der größte Teil der Tätigkeit der Arbeitsinspektoren auf Amtshandlungen im Außen- dienst, insbesondere auf Inspektion von Betrieben, Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen sowie auf die Durchführung von Erhebungen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes.

Den folgenden Ausführungen liegen die von den Arbeitsinspektoraten auf Grund des § 10 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 alljährlich zu erstattenden Berichte über ihre

Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zugrunde. Für das Jahr 1975 wurden die Unterlagen für diese Berichte zum größten Teil neu gestaltet, wobei auch die Betriebe nach der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen "Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten (Betriebssystematik 1968)" gruppiert wurden. Aus diesem Grunde kann nicht in allen Fällen eine Gegenüberstellung zu den Angaben im Bericht über das Jahr 1974 vorgenommen werden.

Inspektionstätigkeit

Bei den 19 Arbeitsinspektoraten waren Ende des Jahres 1975 insgesamt 141 581 Betriebe (141 768 im Jahre 1974) zur Inspektion vorgemerkt. Nach der Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkteten Betriebe wie folgt, wobei jeweils auch die Zahlen des Jahres vorher angegeben sind.

Verteilung der vorgemerkteten Betriebe

Jahr	Betriebe mit						
	1-4	5-19	20-50	51-300	301-500	501-750	751 und mehr
	Arbeitnehmern						
1975	81 133	45 083	9 669	5 036	378	152	130
1974	81 340	44 906	9 588				5 934
Abnahme	207	-	-			238	
Zunahme	-	177	81				
gegen- über 1974							

Bei den Arbeitsinspektoraten wurden ferner 48 937 (54 543) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigten, in Evidenz geführt.

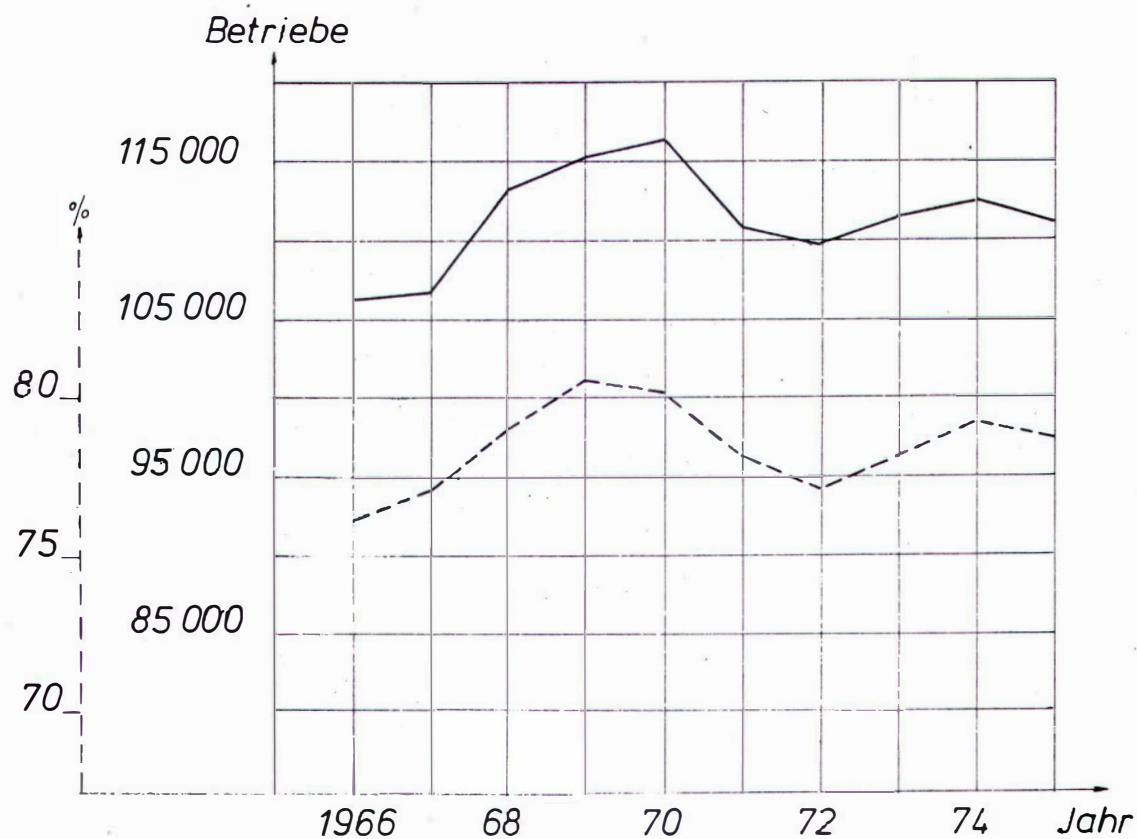
Es wurden von den Arbeitsinspektoren im Berichtsjahr in 111 085 (112 240) Betrieben insgesamt 111 861 (113 437) Inspektionen durchgeführt; damit konnten 78,5 % (79,2 %) der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe inspiziert werden.

Über die Verteilung der Zahl der inspizierten Betriebe und den Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Zahl der inspizierten Betriebe und Prozentsatz
von den vorgemerkten Betrieben

Jahr	Zahl der inspizierten Betriebe mit Arbeitnehmern						
	1-4	5-19	20-50	51-300	301-500	501-750	751 und mehr
1975	58 890	37 471	9 191	4 886	371	148	128
1974	60 020	37 206	9 238		5 776		
in % von den vorgemerkten Betrieben							
1975	72,6	83,1	95,1	97,1	98,1	97,4	98,5
1974	73,8	82,9	96,4		97,3		

Der folgenden Darstellung ist die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der inspizierten Betriebe und des Prozentsatzes derselben von den vorgemerkten Betrieben in den letzten zehn Jahren zu entnehmen.



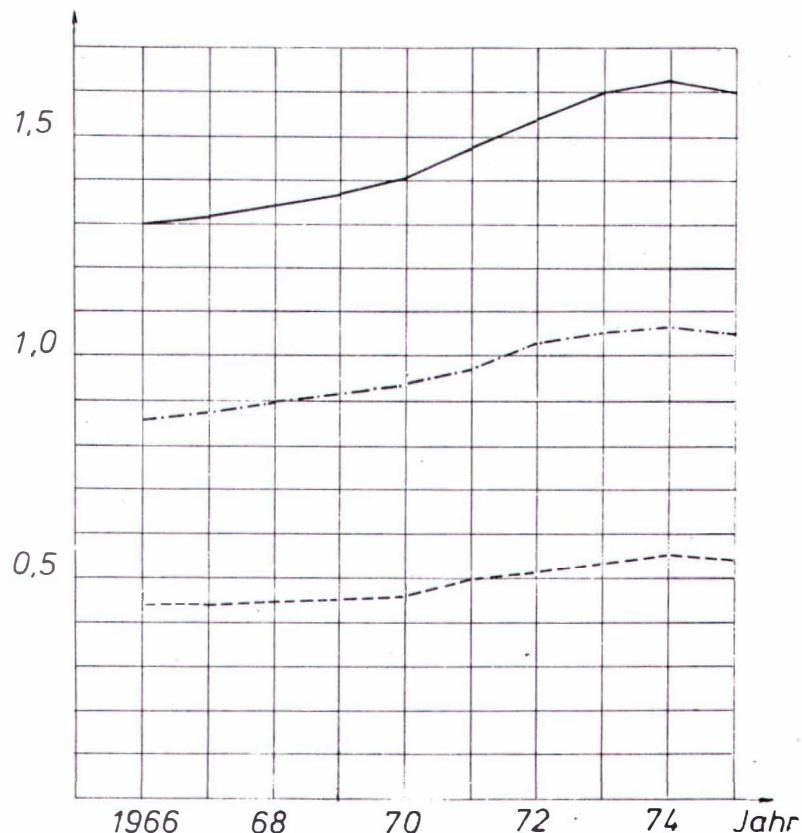
Zahl der inspizierten Betriebe; Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahre 1975 1 604 808 (1 631 611) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist:

Jahr	Arbeitnehmer			
	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1975	83 018	45 162	970 572	506 056
1974	80 873	46 425	991 673	512 640
Zunahme	2 145	-	-	-
Abnahme	-	1 263	21 101	6 584
gegenüber 1974				

Die Entwicklung in bezug auf die in jedem der vergangenen 10 Jahre durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer zeigt die anschließende Darstellung.

Millionen
Arbeitnehmer



— Insgesamt - - - - - Männlich - - - - - weiblich
Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Arbeitnehmer

Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen, Durchführung von Erhebungen

Im Jahre 1975 wurden die Arbeitsinspektorate zu 21 014 (21 204) kommissionellen Verhandlungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen geladen; zu 15 195 (15 682) Verhandlungen konnten Arbeitsinspektoren entsandt werden. Ferner wurden in derartigen Verfahren 5 193 (6 748) Erhebungen durchgeführt.

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wurden in 6 343 (5 237) Fällen Erhebungen und überdies 5 324 (6 384) Unfallerhebungen vorgenommen. Außerdem nahmen Arbeitsinspektoren an 30 (11) kommissionellen Unfallerhebungen teil.

Neben der Inspektionstätigkeit entfiel ein wesentlicher Teil der Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren auf Angelegenheiten des Verwendungsschutzes.

Zum Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten wurden 2 685 (2 901) Heimarbeiter, 84 (109) Zwischenmeister und 653 (858) Auftraggeber durch Arbeitsinspektoren überprüft und überdies noch 258 (212) sonstige Amtshandlungen in Angelegenheiten der Heimarbeit durchgeführt. Vor allem auf Grund der bei den Arbeitsinspektoraten von den Arbeitgebern eingegangenen Meldungen über werdende Mütter in den Betrieben wurden von den Arbeitsinspektoren 9 088 (9 013) besondere Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes vorgenommen.

Außer den bereits angeführten Erhebungen wurden von den Arbeitsinspektoren im Rahmen ihres Aufgabenbereiches noch 28 968 (33 095) weitere Amtshandlungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes durchgeführt. Diese betrafen insbesondere Arbeitszeitangelegenheiten in 4 291 (4 811) Fällen, das Bäckereiarbeitergesetz in 2 403 (4 796) und die Beschäftigung von Jugendlichen in 2 040 (1 274) Fällen.

Die Arbeitsinspektionsärzte waren im Berichtsjahr insgesamt

an 484 (450) Tagen im Außendienst tätig, wobei sie 2 212 (1 702) Amtshandlungen vornahmen.

Gesamte Außendiensttätigkeit

Von den Arbeitsinspektoren wurden zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes im Jahre 1975 im Außendienst insgesamt 187 697 (195 389) Amtshandlungen durchgeführt. Ende des Berichtsjahres waren 209 Arbeitsinspektoren tätig; diese verteilten sich auf die einzelnen Dienstzweige wie folgt:

77 Bedienstete des höheren technischen Dienstes,
darunter zwei weibliche;

4 Arbeitsinspektionsärzte, darunter ein weiblicher;

88 Bedienstete des gehobenen Dienstes, darunter
12 weibliche;

40 Bedienstete des Fachdienstes, darunter 13 weibliche.

Im Berichtsjahr entfielen im Durchschnitt auf einen Arbeitsinspektor 898 (944) Amtshandlungen. Von den insgesamt von den Arbeitsinspektoren aufgewendeten 28 956 (29 119) Reisetagen entfielen 13 097 (12 982) auf Amtshandlungen am Amtssitz und 15 859 (16 137) auf Amtshandlungen außerhalb desselben.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Beanstandungen

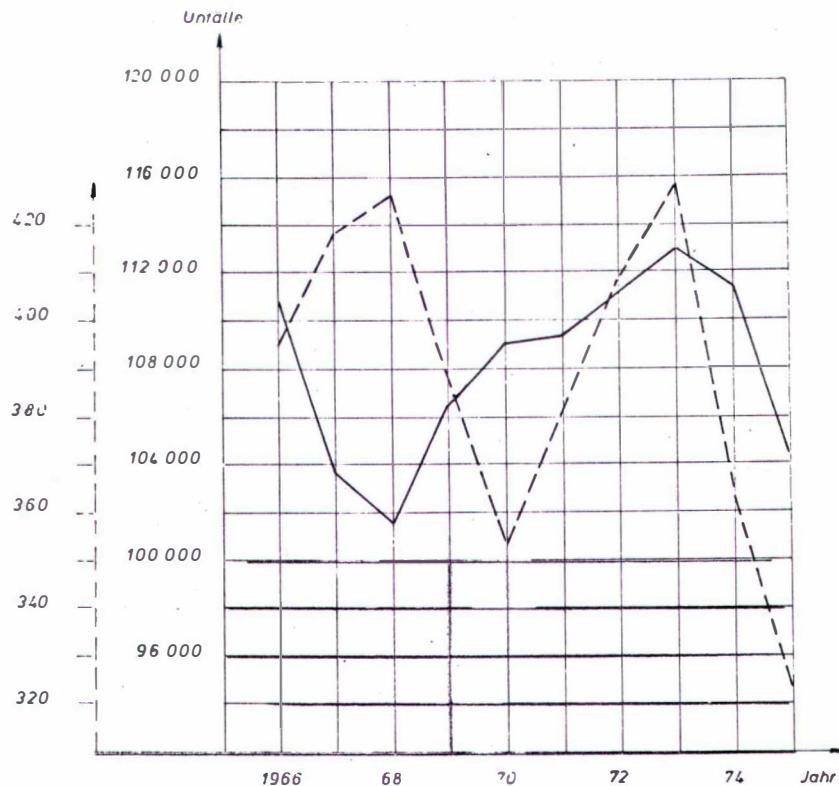
Bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren in Betrieben ergaben sich insgesamt 150 852 (152 854) Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes. So entfielen auf die Gruppe Betriebsräume 19 509, Energieumwandlung und -verteilung 20 863, Maschinen für die Be- und Verarbeitung von Stoffen 17 720, Fördereinrichtungen und Transportmittel 10 687, verschiedene Arbeitsverrichtungen 9 796, allgemeine Anforderungen oder

180

Maßnahmen 58 995. Mit Rücksicht auf die neue Gliederung der Beanstandungen muß eine Gegenüberstellung zu den Zahlen aus dem Jahre 1974 unterbleiben. Auf eine Inspektion entfielen im Berichtsjahr im Durchschnitt 1,35 Beanstandungen gegenüber 1,34 im Jahre vorher.

Unfälle

Der Arbeitsinspektion gelangten im Jahre 1975 104 547 (111 779) Unfälle zur Kenntnis, von denen 323 (364) einen tödlichen Verlauf nahmen. Die Zahl der Unfälle, bei der in den Jahren 1969 bis 1973 eine steigende Tendenz festzustellen war, ist nunmehr im Berichtsjahr um 6,47 % (1, 17%) geringer als im Jahre vorher. Bei den tödlichen Unfällen beträgt der Rückgang gegenüber 1974 11,26 %; im Jahre 1974 waren es 13,02 %. Die Entwicklung des Unfallgeschehens in den Jahren 1966 bis 1975 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Entwicklung des Unfallgeschehens

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich 89 568 (96 739) Unfälle, von denen 161 (184) einen tödlichen Verlauf nahmen; gegenüber dem Jahre 1974 stellt dies einen Rückgang um 7,41 % bzw. 12,50 % dar. Im Jahre 1974 ergab sich bei der Zahl der Unfälle ein Rückgang um 0,45 % und bei den tödlichen Unfällen um 4,66 %.

Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb standen 14 979 (15 040) Unfälle, von denen 162 (180) tödlich verliefen. Damit entfielen 14,33 % (13,46 %) aller Unfälle und 50,15 % (49,45 %) aller tödlichen Unfälle auf solche, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten. Ein Vergleich der betreffenden Unfallzahlen mit jenen des Jahres 1974 zeigt bei der Gesamtzahl dieser Unfälle bzw. bei den tödlichen Unfällen einen Rückgang um 0,41 % bzw. 10 %; im Jahre 1974 betrug der Rückgang gegenüber 1973 5,55 % bzw. 24,05 %. Bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen handelt es sich zu 81 % um Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit; bei den tödlich verlaufenen Unfällen liegt dieser Prozentsatz bei 74.

Ebenso wie in den Jahren vorher standen auch im Berichtsjahr von den einzelnen Wirtschaftsklassen nach der Zahl der Unfälle die Erzeugung und Verarbeitung von Metallen sowie das Bauwesen an erster und zweiter Stelle. In diesen Wirtschaftsklassen ereigneten sich 37 401 (44 503) Unfälle, davon 56 (90) tödliche bzw. 23 856 (21 632) Unfälle, davon 116 (121) tödliche. Auf diese Wirtschaftsklassen entfielen 35,77 % (39,81 %) bzw. 22,82 % (19,35 %) aller Unfälle, bei den tödlich verlaufenen Unfällen sind die Prozentsätze 17,34 (24,73) bzw. 35,91 (33,24).

Die Rate der tödlichen Unfälle in diesen Wirtschaftsklassen, das ist die Zahl der tödlichen Unfälle bezogen auf je 10 000 Unfälle, betrug 14,97 (20,22) bzw. 48,63 (55,94).

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ergaben sich in den Wirtschaftsklassen Erzeugung und Verarbeitung von Metallen bzw. Bauwesen 32.643 (39.483) Unfälle, davon 25 (43) tödliche bzw. 21.718 (19.644) und davon 81 (78) tödliche Unfälle. Es entfielen 36,44 % (40,81 %) bzw. 24,25 % (20,31 %) der Unfälle dieser Art auf die genannten Wirtschaftsklassen; bei den tödlichen Unfällen betrug der Prozentsatz 15,53 (23,37) bzw. 50,31 (42,39). Bei der Erzeugung und Verarbeitung von Metallen ereigneten sich im Zusammenhang mit dem Betrieb 25 tödliche Unfälle; davon allein je fünf durch Absturz oder Absprung bzw. durch Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Wegfliegen von Stücken und vier durch explosive Stoffe. Im Bauwesen ergaben sich im Zusammenhang mit dem Betrieb 81 tödliche Unfälle; davon wurden 17 durch Absturz oder Absprung, 14 durch Zusammenbruch von Gerüsten, 10 durch Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte sowie Krane, 10 durch Rutschten oder Abstürzen von Erdmassen oder Gestein und 4 durch Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Wegfliegen von Stücken verursacht. 38,46 % der tödlichen Unfälle durch elektrischen Strom entfielen auf das Bauwesen. Die Rate der tödlichen Unfälle, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb in den Wirtschaftsklassen Erzeugung und Verarbeitung von Metallen bzw. Bauwesen ereigneten, betrug 7,66 (10,89) bzw. 37,30 (39,71). Bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb gestandenen Unfällen betrug die Rate der tödlichen Unfälle in den genannten Wirtschaftsklassen 65,15 (93,63) bzw. 163,70 (216,30).

Auf ausländische Arbeitskräfte entfielen von den 323 (364) tödlichen Unfällen 28 (52), das ist ein Anteil von 8,67 % (14,29 %). In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 19 (34) und nicht in unmittelbarem Zusammenhang standen 9 (18) tödlich verlaufene Unfälle ausländischer Arbeitskräfte, der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte an diesen Unfällen betrug demnach 11,80 % (18,48 %) bzw. 5,56 % (10 %) .

Der Anteil der tödlichen Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle betrug im Berichtsjahr 0,309 % (0,326 %). Demnach verliefen im Jahre 1975 von 10 000 Unfällen im Durchschnitt rund 31 Unfälle tödlich gegenüber 32,6 im Jahre vorher. Bei den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen sind die entsprechenden Zahlen 0,18 % (0,19 %) bzw. 18 (rund 20) und bei den Unfällen die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 1,082 % (1,197 %) bzw. rund 108 (120).

Von den Unfällen betrafen 85 943 (92 536), d.s. 82,20 % (82,78 %) erwachsene männliche Arbeitnehmer und 5 884 (5 742), d.s. 5,63 % (5,14 %) jugendliche männliche Arbeitnehmer; ferner 11 897 (12 639), d.s. 11,38 % (11,31 %) erwachsene weibliche Arbeitnehmer und 823 (862), d.s. 0,79 % (0,77 %) jugendliche weibliche Arbeitnehmer. Die entsprechenden Zahlen bei den tödlichen Unfällen sind 297 (338) oder 91,95 % (92,86 %), 9 (9) oder 2,79 % (2,47 %), 16 (16) oder 4,95 %, (4,40 %) und 1 (1) oder 0,31 % (0,27 %).

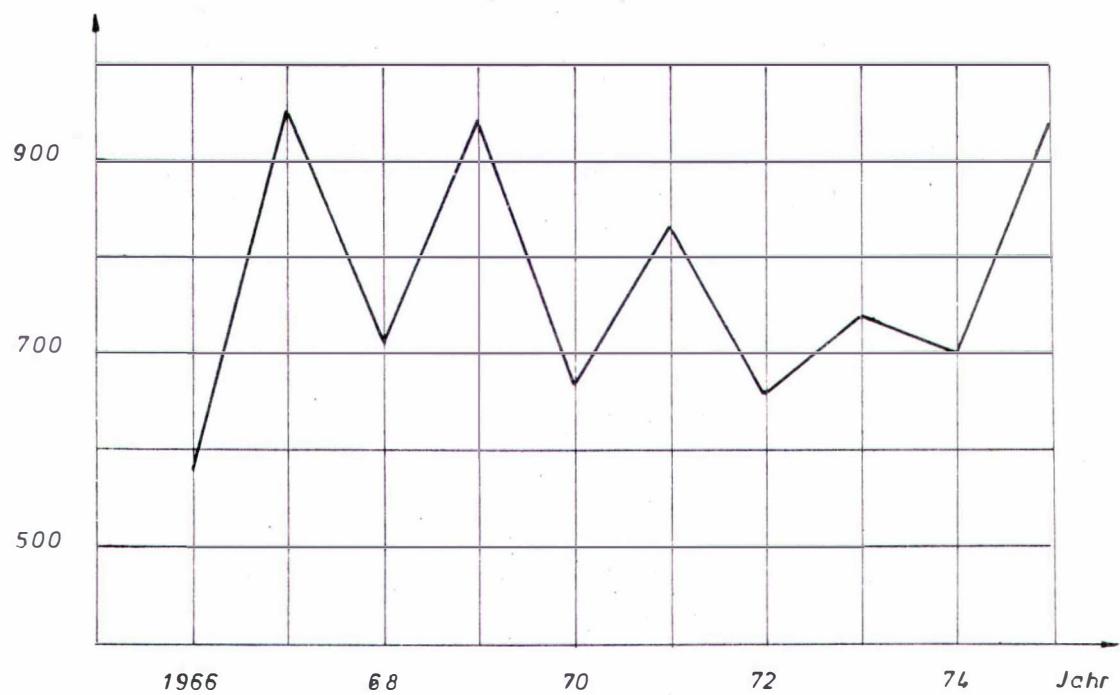
Berufskrankheiten

Im Jahre 1975 sind der Arbeitsinspektion 935 (700) Arbeitnehmer gemeldet worden, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in zwei Fällen ergab sich ein tödlicher Verlauf. Auch 1974 ereigneten sich zwei Todesfälle. Die Zunahme der Fälle von Berufskrankheiten insgesamt ist auf die größere Zahl gemeldeter Infektionskrankheiten, Lärmschäden des Gehörs sowie beruflich verursachter Hauterkrankungen zurückzuführen. Die Gründe hiefür liegen, was die Lärmschäden betrifft, in Schwankungen der Untersuchungstätigkeit; bei den Hauterkrankungen nimmt die Meldung auch geringfügiger Veränderungen zu und bei den gemeldeten Infektionskrankheiten muß berücksichtigt werden, daß alle im Gesundheits- und Fürsorgewesen tätigen Arbeitnehmer nunmehr der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen.

184

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Entwicklung bei den Berufskrankheiten:

Erkrankungen



Entwicklung bei den Berufskrankheiten

Von Berufskrankheiten wurden 692, d.s. 74,01 % (526, d.s. 75,14 %) erwachsene und 4, d.s. 0,43 % (4, d.s. 0,57 %) jugendliche männliche Arbeitnehmer sowie 223, d.s. 23,85 % (160, d.s. 22,86 %) erwachsene und 16, d.s. 1,71 % (10, d.s. 1,43 %) jugendliche weibliche Arbeitnehmer betroffen.

Über die Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild; die Zahlen in Klammer sind jene des Jahres vorher. Weniger als zehn Erkrankungsfälle blieben unberücksichtigt:

Durch Lärm verursachte Hörschäden	410 (266)
Infektionskrankheiten	195 (139)
Hauterkrankungen	190 (161)
Silikosen oder Silikatosen	
sowie Siliko-Tuberkulosen	62 (89)
Erkrankungen durch Kohlenoxid	17 (16)
Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe ...	13 (2)
Asthma bronchiale	11 (8)
Erkrankungen durch Blei	10 (8)

Die Verteilung der gemeldeten Fälle von Berufserkrankungen auf die einzelnen Wirtschaftsklassen stellt sich nach der Häufigkeit folgendermaßen dar, wobei weniger als zehn Erkrankungsfälle unberücksichtigt blieben:

Klasse XIII Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	319
Klasse XXII Gesundheits- und Fürsorgewesen	208
Klasse XII Erzeugung von Stein- und Glaswaren	78
Klasse XIV Bauwesen	75
Klasse XI Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	54
Klasse IV Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	38
Klasse VIII Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	34
Klasse XX Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	31
Klasse IX Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	28
Klasse V Erzeugung von Textilien und Textilwaren	24
Klasse II Energie- und Wasserversorgung	14
Klasse VI Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	10

Überdies erhielt das Zentral-Arbeitsinspektorat Kenntnis von drei Todesfällen, welche Personen betrafen, die an bereits lange zurückliegenden Berufskrankheiten litten. Es handelte sich um zwei Fälle von Silikosen und einen Fall einer Siliko-Tuberkulose. Die Staublungenleiden wurden auf

Kraftwerksbaustellen bzw. in der metallverarbeitenden Industrie erworben.

Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bzw. der Strahlenschutzverordnung wurden im Berichtsjahr von den gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz bzw. dem Strahlenschutzgesetz ermächtigten Ärzten in 2 925 Betrieben 51 878 Arbeitnehmer auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte in diesen Verordnungen angeführte Tätigkeiten untersucht. Die Befunde über diese Untersuchungen sind den Arbeitsinspektionsärzten zu übersenden, die darauf achten, ob die Untersuchungen den für diese maßgebenden Grundsätze entsprochen haben und überdies prüfen, ob auf Grund der Untersuchungsergebnisse gegen die Beschäftigung des Arbeitnehmers mit der die Gesundheit schädigenden Tätigkeit nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ein Einspruch zu erheben ist. Von den 51 878 Untersuchten entfielen auf die nachstehend angegebenen Einwirkungen oder Tätigkeiten die angegebene Zahl von Arbeitnehmern.

Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	16 228
Lärm	22 624
quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen.	8 953
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten; Tätigkeit in Gasrettungsdiensten	1 407
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	251
ionisierende Strahlen bei medizinischer Anwendung	1 382
ionisierende Strahlen bei nichtmedizinischer Anwendung	1 033

Die Zahl der untersuchten Arbeitnehmer verteilt sich auf

die nachstehend angeführten Wirtschaftsklassen, wobei nur jene Klassen angeführt wurden, in denen mehr als 1000 Arbeitnehmer untersucht wurden:

Klasse XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	25	928
Klasse XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	5	386
Klasse XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	3	365
Klasse V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgen. Bekleidung und Bettwaren)	2	315
Klasse VIII	Be- und Verarbeitung von Holz, Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	2	259
Klasse XIV	Bauwesen	2	100
Klasse VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	1	754
Klasse XII	Gesundheits- und Fürsorgewesen	1	444
Klasse IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	1	351
Klasse IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	1	268
Klasse X	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen	1	171

Auf Grund der Untersuchungsergebnisse wurden 375 Arbeitnehmer in 179 Betrieben für bestimmte Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilt; davon mußte nur in 29 Fällen das Verbot der Weiterbeschäftigung vom Arbeitsinspektorat bescheidmäßig ausgesprochen werden. Von den 375 Arbeitnehmern entfielen vier auf Einwirkung von ionisierenden Strahlen und die übrigen auf Einwirkungen durch Tätigkeiten nach der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Verwendungsschutz

Bei Amtshandlungen in den Betrieben nahmen die Arbeitsinspektoren im Jahre 1975 auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes einschließlich der Heimarbeit 16 485 (17 803) Beanstandungen vor. Hierüber wird nachstehend ein Überblick für die einzelnen Gebiete des Verwendungsschutzes gegeben, der alle Maßnahmen umfaßt, die nicht dem technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz zuzuordnen sind. Mit Rücksicht auf die Änderung der Unterlagen können nicht in allen Fällen auch die Zahlen für das Jahr 1974 angegeben werden.

Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern

Wegen Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen wurden insgesamt 3 815 Beanstandungen vorgenommen.

Ungesetzliche Kinderarbeit wurde in 119 (151) Fällen beanstandet, davon 62 (62) im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, 16 (26) in Handel; Lagerung und 13 (17) bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken.

In 334 (302) Fällen wurde unzulässige Nacharbeit Jugendlicher ermittelt. 217 (172) dieser Beanstandungen entfielen auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 102 (93) auf die Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken.

Hinsichtlich der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit Jugendlicher ergaben sich 1 744 Beanstandungen; davon entfielen 823 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen, 259 auf Handel; Lagerung und 178 auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken.

Ferner ergaben sich in bezug auf die Sonn- und Feiertagsruhe bzw. Ersatzruhe 393, die Wochenfreizeit 432 und den Urlaub Jugendlicher 143 Beanstandungen.

In den Betrieben, die im Berichtsjahr von Arbeitsinspektoren besichtigt wurden, waren 83 018 (80 873) männliche und 45 162 (46 425) weibliche jugendliche Arbeitnehmer beschäftigt. Die in Heimarbeit Beschäftigten sind hier nicht mitgezählt.

Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr wurden 108 (114) Fälle verbotener Nacharbeit von Frauen beanstandet; hiervon betrafen 34 (45) Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken und je 15 Handel; Lagerung (12) bzw. das Beherbergungs- und Gaststättenwesen (11).

Vom Verbot der Nacharbeit wurden 126 (144) Ausnahmen erteilt bzw. Anzeigen zur Kenntnis genommen; davon bezogen sich 39 auf Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken, 20 auf Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Metallen und 13 auf Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl. Der überwiegende Teil der Ausnahmen 52 (54) betraf das Reinigungspersonal.

Mutterschutz

Bei den Arbeitsinspektoraten langten im Jahre 1975 15 182 (13 899) Meldungen über werdende Mütter ein, davon 14 506 von Arbeitgebern und 676 von anderen Stellen. Auf Grund dieser Meldungen sowie bei Betriebsbesichtigungen und anderen Amtshandlungen führten Arbeitsinspektoren in 4 851 (4 288) Betrieben 9 088 (9 013) besondere Erhebungen in Mutterschutzangelegenheiten durch, wobei 11 225 (11 706) Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unterliegen, erfaßt wurden. Bei den Betriebsbesichtigungen wurden 744 (1 203) werdende und stillende Mütter direkt erfaßt; insgesamt konnten für 12 144 (14 179) werdende und stillende Mütter Belange des Mutterschutzes wahrgenommen werden.

Bei den Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren ergaben sich auf dem Gebiet des Mutterschutzes 1 935 (1 700) Beanstandungen. Bei besonderen Erhebungen wurden 1 189 (962) Beanstandungen ausgesprochen; von diesen betrafen 665 (549) das Stehverbot nach § 4 Abs.2 lit.b, 145 (108) das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs.2 lit.a und 68 (39) gesundheitsschädliche Einwirkungen nach § 4 Abs.2 lit c und d des Mutterschutzgesetzes.

In Angelegenheiten des Mutterschutzes führten die Arbeitsinspektionsärzte in 850 (704) Fällen Untersuchungen oder Begutachtungen durch und stellten für 740 (638) Arbeitnehmerinnen 802 (664) Zeugnisse nach § 3 Abs.3 des Mutterschutzgesetzes aus.

Arbeitszeitangelegenheiten

Die Übertretung der für Erwachsene geltenden Arbeitszeitvorschriften wurde in 5 647 Fällen beanstandet; davon entfielen allein 2 726 auf die Arbeitszeit, 1 621 auf Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen sowie 837 auf Ruhepausen und Ruhezeiten. Nach der Zahl der Beanstandungen geordnet ergaben sich 1 649 in der Wirtschaftsklasse Verkehr; Nachrichtenübermittlung, 1 205 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, 674 in Handel; Lagerung und 545 im Bauwesen.

Von den Arbeitsinspektoren wurden gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit 8 719 (7 349) Kontrollen von Fahrzeugen auf der Straße durchgeführt, wobei erhebliche Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften festgestellt wurden.

Bei den Arbeitsinspektoraten und beim Zentral-Arbeitsinspektorat langten 723 (885) Ansuchen oder Anzeigen über Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz ein.

Sonn- und Feiertagsruhe

Übertretungen der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe für Arbeitnehmer, die keine Jugendlichen sind,

wurden in 333 Fällen beanstandet. Von diesen entfielen allein 225 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

Bäckereiarbeitererschutz

In den dem Bäckereiarbeitergesetz unterliegenden Betrieben wurden neben den Betriebsbesichtigungen auch 2 403 (4 796) Erhebungen zur Nachtzeit durchgeführt. Dieser geringere Umfang der Kontrolltätigkeit ergab sich dadurch, daß mit 30. Juni 1975 das Nachtbackverbot aufgehoben wurde.

Verwendungsschutz im Beherbergungs- und Gaststättenwesen

Von den Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr 10 435 (10 572) Betriebe der Wirtschaftsklasse Beherbergungs- und Gaststättenwesen überprüft; in diesen Betrieben waren 18 616 (18 065) männliche und 37 676 (39 651) weibliche erwachsene sowie 4 294 (4 170) männliche und 3 832 (3 468) weibliche jugendliche Arbeitnehmer, insgesamt 64 418 (65 354) Arbeitnehmer beschäftigt. Die Zahl der Beanstandungen betrug 4 094 (3 750).

Berufsausbildung

Hinsichtlich der Berufsausbildung ergaben sich 1 503 Beanstandungen. Von diesen entfielen auf den Lehrvertrag 500, die Ausbildung der Lehrlinge 419, die Lehrlingshaltung 201 und auf den Besuch der Berufsschule 90.

Heimarbeit

Im Jahre 1975 waren bei den Arbeitsinspektoraten 1 551 (1 710) Auftraggeber, 11 635 (13 099) Heimarbeiter und 328 (374) Zwischenmeister vorgemerkt. Überprüft wurden 653 (858) Auftraggeber, 2 685 (2 901) Heimarbeiter und 84 (109) Zwischenmeister. Die überprüften Auftraggeber beschäftigten 200 (231) männliche und 6 369 (7 074) weibliche Heimarbeiter sowie 79 (78) männliche und 47 (105) weibliche Zwischenmeister.

Es wurden 159 (192) Auftraggeber zur Nachzahlung von 930 990 S (813 891 S) aufgefordert; dies ergibt einen durchschnittlichen Nachzahlungsbetrag von 5 855 S (4 239 S) je Auftraggeber.

Von den Arbeitsinspektoren wurden insgesamt 2 119 (2 548) Übertretungen von Vorschriften zum Schutz der Heimarbeiter ermittelt; davon entfielen 787 (911) auf den Entgelt- schutz, 417 (504) auf die Listenführung und Listeneinsendung und 746 (971) auf das Abrechnungsbuch bzw. Ausgabe- und Ab- rechnungsnachweise.

Im Berichtsjahr wurden neuerlich Fälle mißbräuchlicher Wer- bung für Heimarbeit durch Inserate, neuerdings auch mittels Postwurfsendung festgestellt; bei den zuständigen Staats- anwaltschaften wurde Anzeige erstattet.

Tätigkeit im Amt

Die Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsin- spektoren im Außendienst sowie die Bearbeitung der einge- gangenen Geschäftsstücke erfordert auch eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit bei den Arbeitsinspektoraten.

Im Jahre 1975 langten bei den Arbeitsinspektoraten 340 981 (359 159) Geschäftsstücke ein; schriftliche Erledigungen waren bei 82 312 (159 877) Stücken notwendig. Von den aus- gelaufenen Geschäftsstücken waren 62 660 (88 307) schrift- liche Gutachten oder Äußerungen. An Arbeitgeber wurden auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 11 074 (10 494) schriftliche Aufforderungen gerichtet. An Verwaltungsbe- hörden wurden auf Grund der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes in 145 (37) Fällen besondere Anträge gestellt, die Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit betrafen. Zufolge unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern waren 63 (54) Verfü- gungen gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 zu treffen.

Im Berichtsjahr wurde von den Arbeitsinspektoraten gemäß

dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in 1 454 Fällen Anzeige bei Verwaltungsstrafbehörden wegen Übertretung von Arbeitnehmerschitzvorschriften erstattet; davon betrafen 526 Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt 1 439 215 S Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes und 928 Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt 1 620 470 S Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes. Rechtskräftig abgeschlossen wurden im Jahre 1975 1 060 Verwaltungsstrafverfahren, bei denen es sich in 375 Fällen um Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt 773 540 S und in 685 Fällen um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt 1 013 170 S handelte.

Neben der schriftlichen Tätigkeit der Arbeitsinspektoren ist noch die Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes besonders anzuführen; dies vor allem im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen oder von größeren Änderungen in bestehenden Betrieben. Im Frühjahr und im Herbst des Berichtsjahres fand entsprechend dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in jedem Bundesland eine Aussprache der Arbeitsinspektorate mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Teilnahme von Vertretern des Unfallverhütungsdienstes der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt statt. Bei diesen Aussprachen werden spezielle Fragen des Arbeitnehmerschutzes aus dem Bereich der betreffenden Arbeitsinspektorate erörtert; auf diese Weise kann die Zusammenarbeit zwischen den mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Stellen weiter gefördert werden.

C) Ausblick auf weitere Tätigkeiten

Die technologische Entwicklung, die sich aus dem Fortschritt in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere jenen auf technischem und naturwissenschaftlichem Gebiet, und dem Streben der Betriebe nach Verbesserung der Produktionsbedingungen sowie der Einführung neuer Produktionsmethoden ergibt, erfordert zusammen mit der Anwendung der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse die stete Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß er im Arbeitsinspektionsgesetz 1974 der Arbeitsinspektion aufgetragen hat, besonders auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes zu achten. Diesem Auftrag wird durch die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Betrieben und die Durchführung der Arbeiten am Vorschriftenwerk, das den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer regelt, entsprochen.

Aus dieser Entwicklung im technischen und arbeitshygienischen Bereich und auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes resultieren umfangreiche Anforderungen an die Arbeitsinspektion, die daher einer besonderen Förderung in sachlicher und personeller Hinsicht bedarf.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Mit der technologischen Entwicklung unterliegen auch die Probleme des Arbeitnehmerschutzes einem stetigen Wandel; unverändert bleibt jedoch das Ziel eines möglichst wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer. Diesem Ziel dient seit vielen Jahrzehnten in erster Linie das Wirken der Arbeitsinspektion und ihres Vorgängers, wobei wohl die Problemstellung und die Methoden zu deren Lösung Änderungen erfahren haben. Unter Gesundheit wird nun im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation ein Zustand physischen und sozialen Wohlbefindens verstanden und nicht bloß das Fehlen von Krankheiten. Dem-

entsprechend ist bei der Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders auch auf die Anpassung der Arbeit an den Menschen und auf ein dem Arbeitsablauf angepaßtes Verhalten des Menschen bei seiner Arbeit Bedacht zu nehmen. Die Arbeitsbedingungen sollen dem Leistungsvermögen des Menschen angepaßt sein; alle Einflüsse aus dem Arbeitsvorgang, die eine dem Menschen funktionell nicht angemessene oder nicht zumutbare Belastung bewirken, sollen ausgeschaltet werden. Hinzu kommt die Auswahl der Arbeitnehmer nach ihrer Eignung für die Anforderungen und Belastungen am Arbeitsplatz. Aber auch das Verhalten des Menschen bei der Arbeit soll verantwortungsbewußt und der Art der Tätigkeit angepaßt sein. Durch eine entsprechende Ausbildung und Unterweisung soll die notwendige Einstellung zur Arbeit erreicht und auch auf diese Weise zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz beigetragen werden.

Ein wesentlicher Teil der Arbeiten wird daher auch weiterhin der Ausarbeitung von Durchführungsverordnungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz zu dienen haben. Die Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmerschutzkommission wird weiter zu führen und dabei besonders darauf zu achten sein, daß Festlegungen in bezug auf die physische Belastung weiblicher Arbeitnehmer in einer Weise getroffen werden, die den vielgestaltigen Erfordernissen möglichst Rechnung trägt und auch die Ergebnisse einschlägiger wissenschaftlicher Untersuchungen entsprechend berücksichtigt.

Als weitere grundlegende und umfangreiche Arbeit ist die Erstellung des Entwurfes einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung anzuführen, die an die Stelle der im Jahre 1951 erlassenen und 1961 in einer Reihe von Bestimmungen novellierten Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung treten soll. Diese Verordnung soll die allgemeinen Regelungen zur Durchführung der §§ 3 bis 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes enthalten, sodaß diesem Vorhaben für die

weitere Gestaltung des Arbeitnehmerschutzes besondere Bedeutung zukommt.

Auf dem Gebiete des Maschinenschutzes wurde im Jahre 1951 erstmals eine Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung erlassen, die bestimmt, daß die in der Verordnung angeführten Maschinen nur dann in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie hinsichtlich der Schutzvorrichtungen dieser Verordnung entsprechen. Im Jahre 1961 wurde diese Verordnung durch eine in ihrem Umfang bedeutend erweiterte Verordnung ersetzt. Im Zusammenhang mit einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wird auch eine neue Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung vorzubereiten sein, die auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung 1973 gemeinsam mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen ist. In dieser Verordnung wird festzulegen sein, welchen Anforderungen Maschinen und Geräte hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorrichtungen und welchen weiteren Anforderungen die in der Verordnung zu bezeichnenden Maschinen und Geräte zu entsprechen haben. Eine Ausweitung des Umfanges in bezug auf die in der Verordnung zu bezeichnenden Maschinen gegenüber der geltenden Regelung wird als notwendig erachtet. Das Inkrafttreten der Verordnung soll es ermöglichen, das von der allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation im Juni 1963 angenommene Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz zu ratifizieren.

Ferner ist für die nächste Zeit der Abschluß der Vorarbeiten an einer Novelle des Landarbeitsgesetzes mit dem Ziele einer Weiterentwicklung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Aussicht genommen. Bei diesem Anlaß sind auch jene Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hinsichtlich des Arbeitnehmer- schutzes ergeben.

In weiterer Folge werden im Rahmen der Arbeiten am Vorschriftenwerk für bestimmte abgegrenzte Bereiche besondere

Arbeitnehmerschutzzvorschriften vorzubereiten sein. Als vor- dringlich wird die Erlassung einer Arbeitnehmerschutzver- ordnung für Bauarbeiten, für Krankenanstalten sowie über Lösungsmittel oder sonstige Stoffe, bei deren Verarbeitung oder Anwendung besondere Maßnahmen zum Schutze der Arbeit- nehmer notwendig sind, angesehen.

Arbeitsinspektion

Durch die mit dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 erfolgte Ausweitung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion und die Entwicklung im Bereich des technischen und arbeits- hygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie zum Teil auch auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes ergeben sich höhere An- forderungen an die Arbeitsinspektion sowohl in sachlicher als auch in personeller Hinsicht. Dies ist in verstärktem Maß in bezug auf die Arbeitsinspektionsärzte der Fall, bei denen die Durchführung der Verordnung über die ge- sundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tä- tigkeiten mit einer sehr erheblichen Vergrößerung des Ar- beitsumfanges verbunden ist. Darüber hinaus sieht der Ent- wurf eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes die Über- wachung der Einhaltung der technischen und arbeitshygienischen Schutzzvorschriften nach diesem Gesetz bei den Dienststellen des Bundes durch die Arbeitsinspektion vor; diese Aufgabe wird ohne Beeinträchtigung der bisherigen Tätigkeit nur bewältigt werden können, wenn die Zahl der Arbeitsinspek- toren im höheren und gehobenen Dienst der Arbeitsinspektion angemessen erhöht wird.

Notwendig ist es auch, die Bemühungen um eine Verbesserung der Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren in mehr- facher Hinsicht fortzusetzen. Im Zusammenhang damit ist besonders darauf zu verweisen, daß sich bei den Arbeitsin- spektoraten, die ihren Amtssitz außerhalb Wiens haben, die Dienstzeit der Arbeitsinspektoren an Tagen mit Außendienst zu einem erheblichen Teil regelmäßig über die normale Ar-

beitszeit hinaus erstreckt; dies insbesondere in den Fällen mit ausgedehnter Reisebewegung. Für die weitere Entwicklung dieser Außendiensttätigkeit ist es daher von grundsätzlicher Bedeutung, daß Maßnahmen getroffen werden, die dem Erfordernis einer möglichst umfangreichen Außendiensttätigkeit unter Beachtung verwaltungsökonomischer Grundsätze Rechnung tragen und vor allem die damit zusammenhängenden dienstrechtlichen Fragen einer befriedigenden Lösung zugeführt werden.

Die bereits aufgezeigte Entwicklung erfordert auch weiterhin eine entsprechende fachliche Aus- und Weiterbildung der Arbeitsinspektoren durch Abhaltung entsprechender Veranstaltungen, Beistellung von Fachliteratur und durch Erfahrungsaustausch.

Es muß auch besonders erwähnt werden, daß sich durch die zum Teil sehr umfangreichen neuen Rechtsvorschriften, die für den Dienst der Arbeitsinspektion von Bedeutung sind, eine zusätzliche Inanspruchnahme der Arbeitsinspektoren ergibt; hinzu kommt noch in manchen Fällen die Ausarbeitung von Stellungnahmen im Zusammenhang mit Entwürfen für neue Schutzvorschriften auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet.

199

D) STATISTIK

Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren

Zahl der	1974	1975
vorgemerktene Betriebe	141 768	141 581
inspizierten Betriebe	112 240	111 085
Inspektionen	113 437	111 861
durch Inspektionen erfaßten Arbeitnehmer	1 631 611	1 604 808
Erhebungen	66 259	60 641
Amtshandlungen im Außendienst	195 389	187 697

Beanstandungen auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet *)

	1975
Betriebsräume	19 509
Energieumwandlung und -verteilung	20 863
Kraftübertragung	6 875
Betriebseinrichtungen für die Be- oder Verarbeitung von Stoffen	17 720
Fördereinrichtungen, Transportmittel	10 687
Handwerkzeuge	830
Einwirkung von Stoffen	4 847
Verschiedene Arbeitsvorgänge	9 796
Allgemeine Anforderungen und Maßnahmen	58 995
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes	730

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur
Kenntnis gekommenen Unfälle nach Unfallge-
genständen und Unfallvorgängen *)

Unfallgegen- stände, Unfallvor- gänge	Unfälle		Davon Todesfälle			Summe d. Unfälle mit gleicher Ursache
	Zahl	in Prozen- ten der Summe	Zahl	in Prozenten der aller Todes- fälle	der Un- fälle	
Energieum- wandlung und -verteilung	349	0,334	15	4,644	0,014	4,298
Kraftübertra- gung	162	0,155	1	0,310	0,001	0,617
Maschinen für die Be- oder Verarbeitung	11 434	10,937	4	1,238	0,004	0,035
Förderein- richtungen, Transport- mittel, andere mechanische Einrichtungen	3 594	3,438	39	12,074	0,037	1,085
Handwerk- zeuge	4 448	4,255	-	-	-	-
Gefährliche Stoffe od. Einwirkun- gen	3 737	3,574	13	4,025	0,013	0,348
Vorgänge	65 844	62,980	89	27,554	0,085	0,135
Unfälle außerhalb d. Betriebes od.d.Ar- beitsstelle	14 979	14,327	162	50,155	0,155	1,082
Summe	104 547	100,000	323	100,000	0,309	-

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungs-
schutzes *)

	1975
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3 815
Mutterschutz	1 935
Nachtarbeit von Frauen	108
Arbeitszeitangelegenheiten	5 647
Sonn- und Feiertagsruhe, Ersatzruhe	333
Bäckereiarbeiterschutz	686
Angestelltengesetz, Urlaub, Entgeltzahlung, Sozialversicherung	298
Berufsausbildung	1 503
Arbeitsverfassung	22
Sonstige	19

*) Eine Gegenüberstellung zu den entsprechenden Zahlen des Jahres 1974 kann auf Grund der Neugestaltung der statistischen Unterlagen nicht vorgenommen werden.

